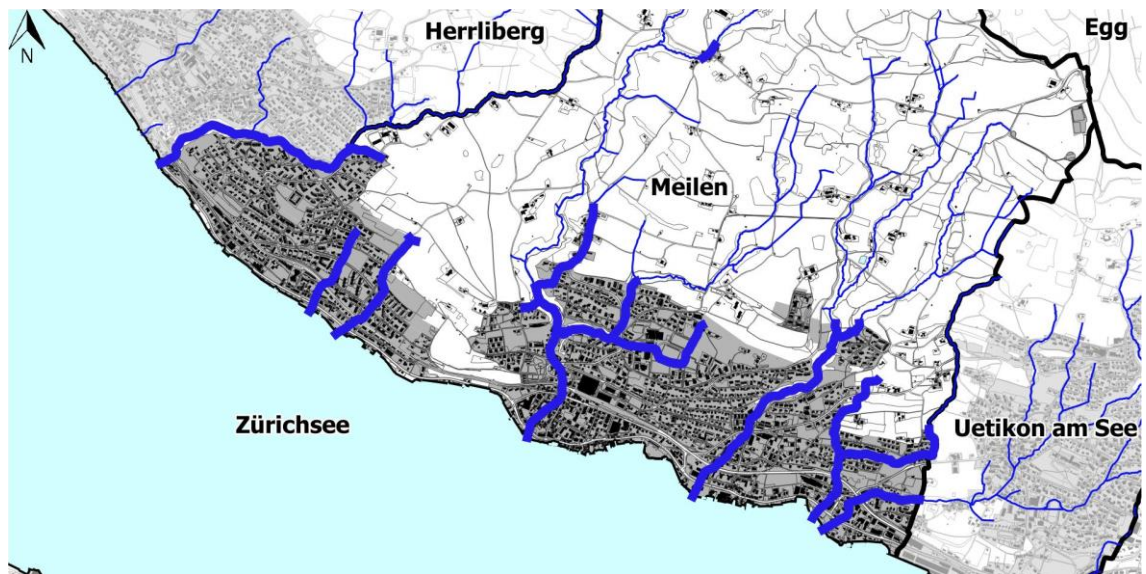




Gewässerraumfestlegung Gewässer lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 e HWSchV

Technischer Bericht GEMEINDE Meilen



Öffentliche Auflage 26.07.2024



Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Verfasser	Geprüft von
Entwurf	03.12.2019	LE/BI	EB
Entwurf (Vorgehen 2021)	01.11.2022	LE	EB
Entwurf (Anpassung gem. Gemeinderat)	31.03.2023	LE	EB
Öffentliche Auflage	26.07.2024	LE	EB

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Meilen
Tiefbauamt
Bahnhofstrasse 35
8706 Meilen

Kontaktperson:
Karin van der Schaar
Tel.: 044 925 93 17
E-Mail: kvanderschaar@meilen.ch

Auftragnehmer

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dorfstrasse 9
8155 Niederhasli

Kontaktperson:
Severin Lees
Tel.: 044 850 11 81
E-Mail: severin.lees@bk-ing.ch

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1.	Ausgangslage.....	5
1.2.	Auftrag und gesetzliche Vorgaben.....	5
1.3.	Projektperimeter.....	6
1.4.	Verfahrensablauf.....	8
1.5.	Einführung.....	8
1.6.	Grundsätze und Prinzipien.....	8
2.	Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	14
2.1.	Einführung.....	14
2.2.	Grundlagen auf Stufe Bund.....	14
2.3.	Kantonale Grundlagen.....	22
2.4.	Regionale Grundlagen.....	57
2.5.	(Relevante) Kommunale Grundlagen.....	62
3.	Abschnittsbildung	80
4.	Bemessung Gewässerraum	90
4.1.	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV.....	90
4.2.	Erhöhung Gewässerraumbreite.....	94
4.2.1.	Hochwasserschutz.....	94
4.2.2.	Revitalisierung.....	105
4.2.3.	Natur- und Landschaftsschutz.....	114
4.2.4.	Gewässernutzung.....	117
4.3.	Anpassungen des Gewässerraums.....	118
4.3.1.	Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.....	118
4.3.2.	Reduktion des Gewässerraums.....	121
4.3.3.	Harmonisierung.....	125
4.4.	Schlussprüfung.....	127
4.5.	Ausscheidung Gewässerraum.....	154
ANHANG	158

Anhang

- A01 Terminplan
- A02 Formular Vorabklärung
- A03 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A04 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz je Gewässerabschnitt
- A05 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A06 Quantifizierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Fruchtfolgeflächen je Gewässerabschnitt und natürlich gewachsene Böden
- A07 Kategorisierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gewässerabschnitt und Angabe, ob Betroffenheit gesamthaft in der Gemeinde grösser als 25 Aren ist
- A08 Dokumentation Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz
- A09 Detailplan Gewässerraum
- A10 Liste Koordinatenpunkte

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund im Jahr 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2. Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

1.3. Projektperimeter

Der Projektperimeter der Gewässerräumauscheidung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Meilen betrifft folgende Fließgewässer:

- Rossbach (Nr. 2326)
- Bünisbach (Nr. 2326)
- Stöckenweidbach (Nr. 2328)
- Schönacherbach (Nr. 2346)
- Schwabach (Nr. 2347)
- Dorfbach (Nr. 2389)
- Plattenbächli (Nr. 2397)
- Burgbach (Nr. 2398)
- Zweienbach (Nr. 2390)
- Ormisbächli (Nr. 2391)
- Toggwilerbach (Nr. 2435)
- Beugenbach (Nr. 2418)
- Innerer Dollikerbach (Nr. 2433)
- Aebletenbach (Nr. 2434)
- Äusserer Dollikerbach (Nr. 2435)

Der Bünisbach und der Rossbach sind Grenzgewässer: Sie liegen an der Gemeindegrenze zwischen Meilen und Herrliberg. Die Bearbeitung erfolgt durch die Gemeinde Meilen.

In Absprache mit der Gemeinde und dem AWEL wird der Gewässerräum für folgende Gewässer über den vom AWEL verlangten Minimalperimeter hinaus ausgeschieden:

- Rossbach: Ausscheidung gesamte Länge inkl. Waldstück.
- Schwabach: Ausscheidung gesamte Länge inkl. Abschnitt im Landwirtschaftsland.
- Dorfbach: Ausscheidung ab Mündung Burgbach.
- Plattenbächli: Ausscheidung gesamte Länge.
- Burgbach: Ausscheidung ab Kernzone bis Mündung in Dorfbach.
- Zweienbach: Ausscheidung ab Mündung Chüeweidbach.
- Beugenbach (Nr. 2418): Ausscheidung ab Höhe Zone W2.2 In der Au.
- Aebletenbach (Nr. 2434): Ausscheidung gesamte Länge.

Es erfolgt keine Gewässerräumauscheidung für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte:

- Bünisbach: Der Gewässerräum im Bereich Humrigen wurde im Rahmen des Wasserbauprojekts Bünisbach mit Projektfestsetzung vom 3. Juli 2024 festgelegt, siehe Grundlage Nr. 85 und 86.
- Abschnitte des Dorfbachs: einige Gewässerabschnitte mit einem schon festgelegten Gewässerräum.
- Püntebach: Die vorhandene Freihaltezone am Püntebach wird gem. aufliegender Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) zur Landwirtschaftszone. Er wird daher nicht im Rahmen der Gewässerräumauscheidung im Siedlungsgebiet bearbeitet.
- Beugenbach: Die Gewässerräumauscheidung im Abschnitt Bahnlinie-Seestrasse erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt, siehe Grundlage Nr. 85 und 86.
- Innerer Dollikerbach: Die Gewässerräumauscheidung in den Abschnitten ID_4 und ID_5 erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt, siehe Grundlage Nr. 85 und 86.
- Alle übrigen kommunalen, öffentlichen Gewässer ausserhalb Siedlungsgebiets.
- Wasserrechtskanäle für Bewässerungs-, Kühl- und Heizzwecke, sowie für Trink- und Prozesswassernutzung).

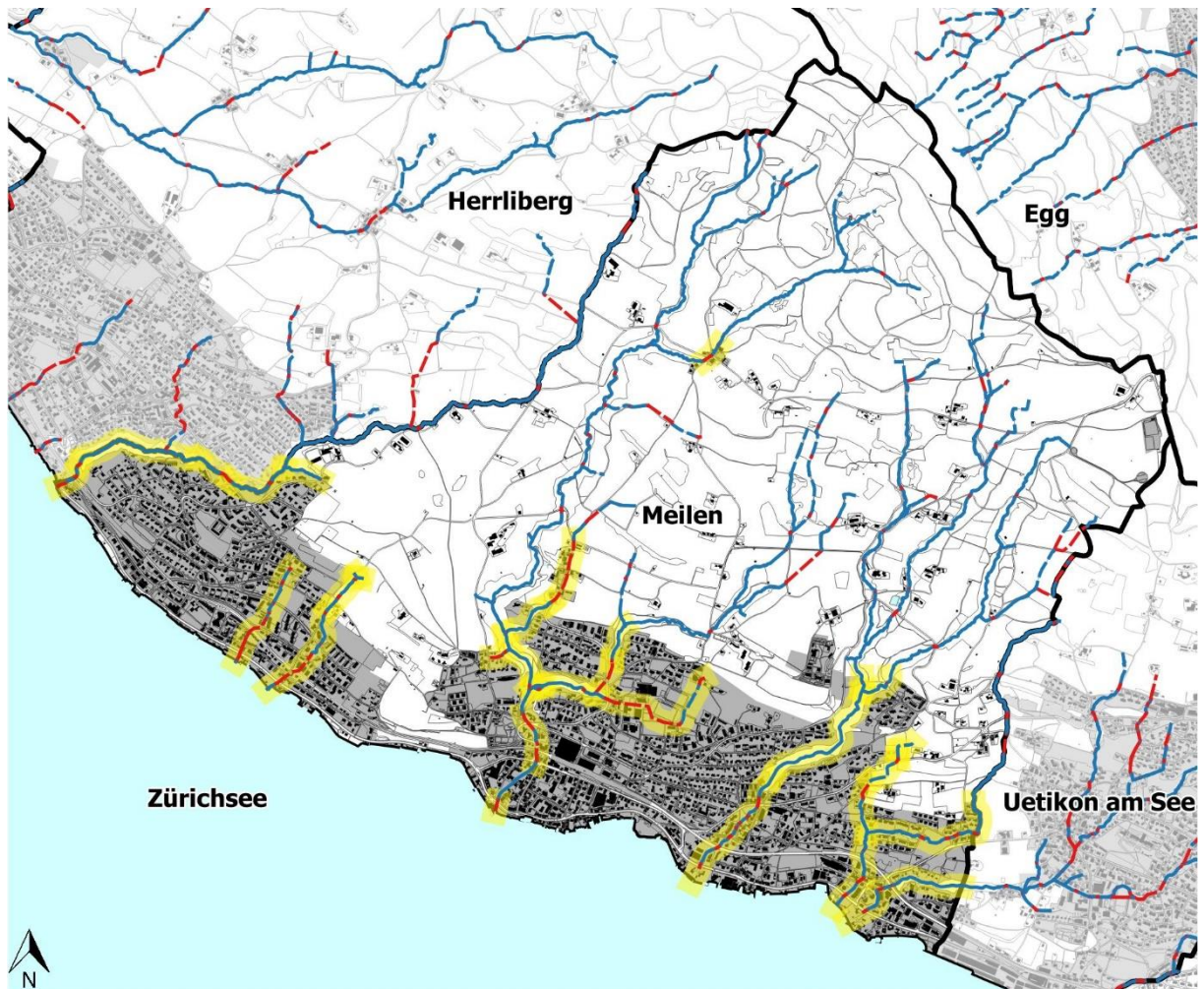


Abbildung 1: Dargestellt ist der Projektperimeter. Gelb markiert sind die Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet (grau). Dargestellt ist auch die Gewässerausprägung der öffentlichen Gewässer (blau: offenes Gewässer, rot: eingedolt).

1.4. Verfahrensablauf

Folgender Verfahrensablauf ist vorgesehen, siehe auch Anhang A01:

Start Bearbeitung	August 2019
<i>Mit dem Schreiben vom 8. Oktober 2020 wurde vom Kanton kommuniziert, dass das Gewässerraum-Dossier Meilen (2. Prio.) erst Anfangs 2022 eingereicht werden darf.</i>	
Erarbeitung Entwurf	Mai 2022 – März 2023
Vernehmlassung bei kantonalen Fachstellen und Gemeinden	Mai - Juli 2023
Bereinigung Entwurf	Februar – Juni 2024
Schlusskontrolle AWEL	KW27 bis KW29, 2024
Baubehörde und Gemeinderat	August 2024
Öffentliche Auflage (60 Tage)	September – November 2024
Festlegung	Winter 2024 / 2025
Publikation Verfügung 30 Tage)	Winter 2025
Allfällige Rechtsmittelverfahren	+ ggf. Dauer der Abwicklung

1.5. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular «Vorabklärung» im Anhang A02 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

1.6. Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerrums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerrums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerrums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerrums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerrums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerrums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerrums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerrums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerrums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich

der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegelabfluss, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer

Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsbeschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerräumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41c^{bis} GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutzes,

Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgedehnt, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgedehnt. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächstunterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerräumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerräumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A02 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlungen der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinde Meilen betroffen.

Die betroffenen Ortsbilder sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A04 dargestellt.

Es zeigt sich, dass mehrere ISOS A Baugruppen von dem geplanten Gewässerraum durchfahren werden.

Ortsbild Meilen, Verstädertes Dorf

Verstädetertes Weinbauerndorf am sonnigen Zürichseeufer. Parallel zum Dorfbach verlaufender historischer Kern mit bemerkenswertem Hauptgassenraum. Die alte Uferbebauung bei Hofstetten, die imposante spätgotische Kirche und die Pappelreihe am Ufer prägen die Ansicht vom See her.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinde Meilen betroffen. Durch den Gewässerraum sind Gebiete als auch Umgebungen betroffen, jedoch keine Baugruppen oder Einzelobjekte.

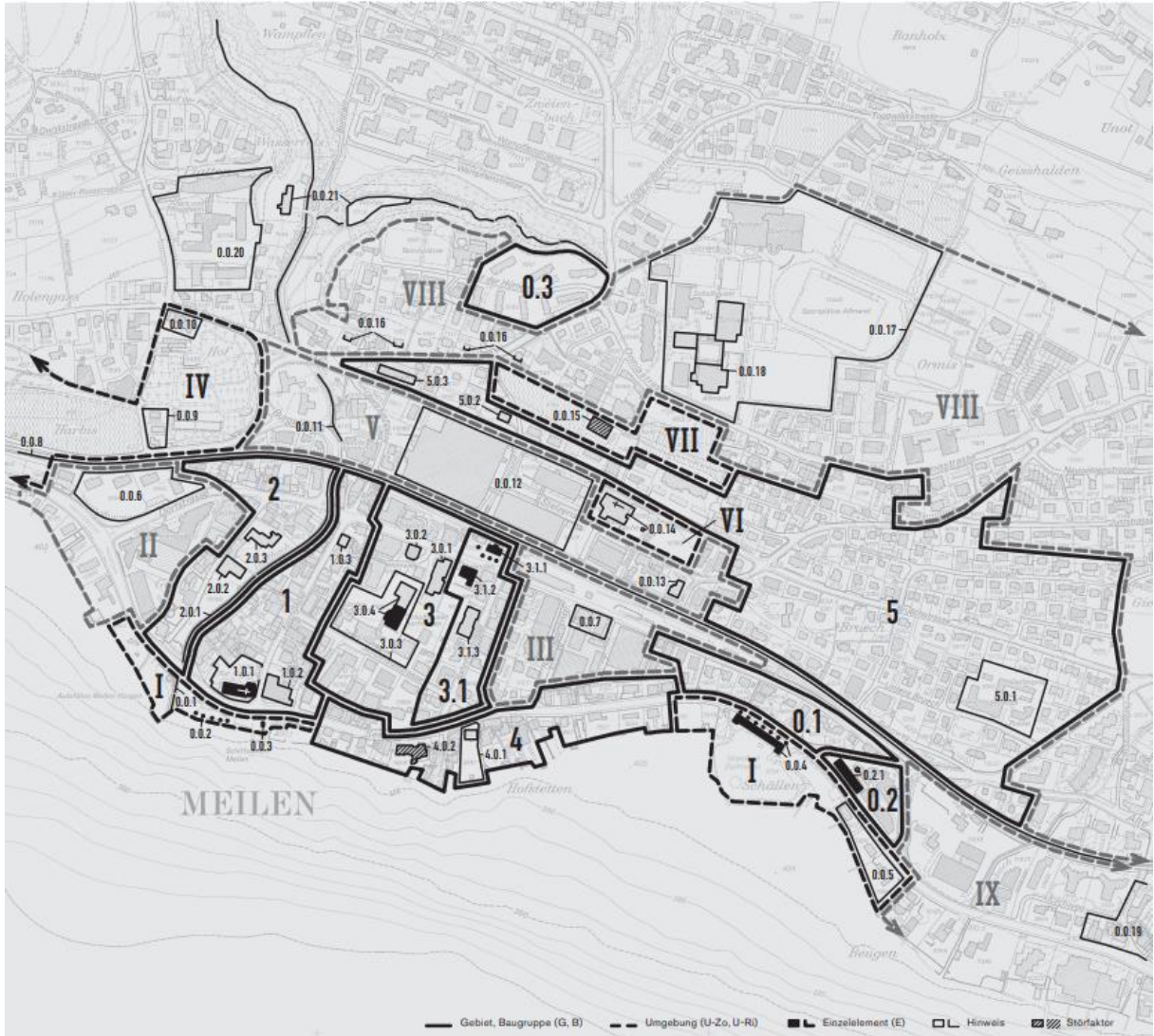


Abbildung 2: Auszug aus dem Objektblatt des Bundesinventars ISOS (Quelle: <https://gisos.bak.admin.ch/?obid=5534>).

G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone, U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelelement			Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend	Bld-Nr.
G	1	Alter Dorfkern, dicht gereiht, vorwiegend einfache Giebelbauten beidseits der Kirchgasse und rechtwinklig abzweigender Nebengässchen, mehrheitlich Wohnhäuser, zahlreiche mit Läden im Erdgeschoss, einige Gaststätten, Hintergärten gegen den Dorfbach, v. a. 17.–19. Jh.	AB	X	X	X	A			1,2,4–6, 21,31
E	1.0.1	Ref. Kirche in exponierter Lage, Saalkirche mit Polygonalchor, 1493–95, Turm mit Käsbissendach, 1514–18, in ummauertem, ehem. Friedhof				X	A	o		1,4–6, 21,31
	1.0.2	Gasthof «Zum Löwen», mehrteiliger Bau mit Giebeldach, älteste Teile von 1419, heutige Gestalt v. a. 17./18. Jh., Um-/Anbau 2001/02						o		4,31
	1.0.3	Gemeindebibliothek, Betonkubus mit Flachdach, A. 21. Jh.						o		6
G	2	Bebauung entlang der Winkel- und der Dorfstrasse, vorwiegend Wohnhäuser, einige ehem. Gewerbebauten, zahlreiche Fachwerkgebäude, v. a. 16.–19. Jh.	AB	/	X	X	A			7–9,21
	2.0.1	Offen fliessender Dorfbach (auch 0.0.1, 0.0.11)						o		
	2.0.2	Mühlekomplex, Kernbau mit Satteldach und hohem Kellergeschoss, wohl 16. Jh., Walmdachgebäude mit angebaute Trotte, 18. Jh.						o		8
	2.0.3	Dominanter Wohnblock im Bachraum, 2. H. 20. Jh.						o		
G	3	Bahnhofsquartier, zwei- bis dreigeschossige Wohn- und Geschäftshäuser, Gemeindewerke, Schulareal, v. a. E. 19./A. 20. Jh., zahlreiche Ersatzbauten, 20. Jh.	BC	/	/	X	B			10–14,21
	3.0.1	Bankgebäude in markanter Lage am Bahnhofplatz, grossvolumiger Bau mit Flachdach, 1978/79						o		14,21
	3.0.2	Dreigeschossiges Wohnhaus mit auffälligem Treppengiebel, Läden mit grossen Rundbogenfenstern im Erdgeschoss, 1926						o		14,21
	3.0.3	Schulareal, Schulhäuser, Turnhalle und Kindergarten um asphaltierten Pausenplatz, 20. Jh.						o		13,21
E	3.0.4	Ehem. Primarschulhaus Dorf, mächtiger Giebeldachbau mit Treppentürmchen, 1910, angebaute Sekundarschultrakt, 1952, heute sog. Dorfprovisorium (DOP) mit vielfältiger Nutzung				X	A	o		13,21
B	3.1	Bahnhofplatz mit Gemeindehaus und Stationsgebäude, Bahnhofsachse mit regelmässig aufgereihten, vorwiegend würfelförmigen Wohnhäusern, zahlreiche mit Mansardwalmdächern, teilweise Sichtbackstein, v. a. E. 19./A. 20. Jh.	AB	X	X	X	A			10–12,21
E	3.1.1	Bahnhofsgebäude, Massivbau mit Krüppelwalmdach, 1894, davor Platanenreihe und mächtige Linde				X	A	o		11
E	3.1.2	Gemeindehaus, imposanter Walmdachbau mit Jugendstilornamentik, 1912–14, rückseitiger Flachdachanbau, 1932				X	A			12,21
	3.1.3	Bankgebäude anstelle zweier Altbauten, würfelförmige Baukuben mit gläsernem Verbindungstrakt, 1986–89						o		
G	4	Uferbebauung Hofstetten, dicht angeordnete, vorwiegend zwei- bis dreigeschossige Wohnhäuser, teilweise grosse Gärten gegen den See, 15.–20. Jh.	AB	X	X	X	A			15–17, 21,31
	4.0.1	Seehof, barocker Herrschaftssitz, mächtiger Giebelbau mit gewalnten Lukarnen, vorgelagerter Seegarten, 1768/69						o		15,16, 21,31
	4.0.2	Überdimensionierter, aufdringlicher Wohnblock in exponierter Lage, 1960er-Jahre						o		31

Abbildung 3: Auszug aus dem Objektblatt des Bundesinventars ISOS (Quelle: <https://gisos.bak.admin.ch/?obid=5534>).

**G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone,
U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelelement**

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend	Bid.-Nr.
G	5	Wohnquartier am Hang, im Osten vorwiegend regelmässig angeordnete Ein- und Mehrfamilienhäuser in Gärten, v. a. 1. H. 20. Jh., einige neuere Ersatzbauten, entlang der 1950 nach Westen verlängerten Bruechstrasse Wohnblöcke und öffentliche Bauten, v. a. 1950/60er-Jahre	BC	/	/	/	B			21,24-27, 31
	5.0.1	Gerichtsgebäude mit Gefängnis und separatem Polizeigebäude, mehrteiliger Komplex, 1940er-Jahre, Erweiterungstrakt, A. 21. Jh.						o		27
	5.0.2	Werkgebäude, Giebelbau mit Torreihe, Wandbild und hoch gelegener Fensterreihe, um 1950						o		
	5.0.3	Feuerwehrgebäude, länglicher Flachdachbau, 1991						o		
B	0.1	Bebauung an der historischen Landstrasse, verschiedenartige Wohnhäuser, teilweise grosse Gärten zur Seestrasse, 19.-21. Jh.	BC	/	/	/	B			18-20
B	0.2	Industrie-/Gewerbeensemble, v. a. A. 20. Jh., Erweiterungsbau an der Seestrasse, 1957, Tankstelle und Zweiradcenter an der Bergstrasse, E. 20. Jh.	B	/	/	/	B			19,20
E	0.2.1	Lang gestreckter, eingeschossiger Fabrikbau aus Backstein und Hochkamin, A. 20. Jh., prägend an der Seestrasse				X	A			19,20
B	0.3	Genossenschaftssiedlung Hörnen, aufgefächert angeordnete Mehrfamilien- und Reiheneinfamilienhäuser, teilweise rote Holzverschalung, 1957	A	X	/	/	A			28
U-Zo	I	Schmaler Uferstreifen beidseits der Altbebauung von Hofstetten, im Westen Uferpromenade mit Schifflande und Fährstation, im Osten Landvorsprung mit Badeanstalt	ab			X	a			1,3,31
	0.0.1	Offen fließender Dorfbach (auch 2.0.1, 0.0.11)						o		
	0.0.2	Markante Pappelreihe am Seeufer						o		1,3,31
E	0.0.3	Wartehäuschen der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft (ehem. Zürcher Dampfbootgesellschaft), kleiner Flachdachbau, 1932/33				X	A			31
E	0.0.4	Strandbad Meilen, lang gestrecktes, hölzernes Garderobengebäude, 1936, Anbau im Westen, 1963/64, Baumreihe entlang der Seestrasse				X	A	o		
	0.0.5	Wohnhäuser in empfindlicher Lage am Seeufer, nach 1940						o		
U-Zo	II	Grosser Komplex einer Seniorenresidenz anstelle ehem. Gerberei, 1992-94, Wohnblöcke, 2. H. 20. Jh., verschiedenartige Wohnhäuser im Uferstreifen, v. a. 2. H. 20. Jh.	b			X	b			
	0.0.6	Wohnsiedlung, dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit Giebeldächern, um 1960						o		
U-Zo	III	Durchmischte Bebauung am Rand der alten Ortsteile, grosse Einkaufskomplexe und Wohnüberbauungen, Bushof, v. a. 2. H. 20. Jh.	b			X	b			17,21,31
	0.0.7	Viergeschossiges Wohnhaus in Strassenecke, 1934, daneben Wohnhaus mit Halbwalmdach, 1912, späterer Anbau, beide mit Läden im Erdgeschoss						o		21
U-Ri	IV	Friedhofareal, Rebberg und unverbaute Wieshang								
	0.0.8	Bahnlinie Zürich-Rapperswil, rechtsufrige Zürichseebahn, eröffnet 1894	ab			X	a			31
	0.0.9	Ehem. Bahnwärterhaus und zweigeschossige Wohn-/Gewerbehäuser, E. 19./1. D. 20. Jh.						o		19,21-23
								o		

Abbildung 4: Auszug aus dem Objektblatt des Bundesinventars ISOS (Quelle: <https://gisos.bak.admin.ch/?obid=5534>).

**G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone,
U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelelement**

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend	Bld-Nr.
	0.0.10	Arbeiterwohnhäuser, verschindelte Giebelbauten, 1. D. 20. Jh.						o		
U-Zo	V	Industrie- und Gewerbeareal hinter dem Bahnhof, öffentliche Bauten, einige Wohnhäuser, v. a. E. 19.–21. Jh.	b			×	b			21–24,31
	0.0.11	Offen fließender Dorfbach (auch 2.0.1, 0.0.1), Böschung mit Büschen und Bäumen						o		
	0.0.12	Fabrikkomplex der Midor AG, grosse, mit Passerellen verbundene Flachdachbauten, hinter der Bahnlinie aufragende, lang gestreckte Fronten, v. a. 2. H. 20. Jh., älteste Teile teilweise in Sichtbackstein, E. 19./A. 20. Jh.						o		21,22, 24,31
	0.0.13	Vereinshaus der Chrischona Gemeinde in exponierter Lage, 1900/05, An-/Umbau 1976						o		23
U-Zo	VI	Areal der kath. Kirche und grosse Wiese	a			×	a			24,31
	0.0.14	Kath. Kirche, Saalkirche mit Satteldach und angebautem Pfarrhaus, 1949–51, spätere Um- und Anbauten, frei stehender Glockenturm aus Beton, 1969						o		24,31
U-Zo	VII	Restflecken der einst grossflächigen Rebberge am Hang	ab			×	a			31
	0.0.15	Mehrfamilienhaus im ansonsten unverbauten Hangbereich, A. 21. Jh.						o		31
U-Ri	VIII	Weitgehend überbauter Seeuferhang, vorwiegend Wohnhäuser, v. a. 20./A. 21. Jh.	b			×	b			29,31
	0.0.16	Restbestand von Altbauten in exponierter Lage an der Ausfallachse, 1. D. 20. Jh.						o		31
	0.0.17	Schulanlage Allmend, grosse Sportplätze, Hallenbad, 3. D. 20. Jh.						o		29
	0.0.18	Oberstufenschulhaus mit Turnhalle, dreiteiliger Komplex mit Flachdach, 1967						o		29
U-Ri	IX	Gewerbe und Wohnblöcke zwischen Bahnlinie und Seestrasse, Villenkomplexe im Uferstreifen, v. a. 2. H. 20. Jh.	b			/	b			
	0.0.19	Historischer Kern von Obermeilen (Dorf von regionaler Bedeutung, nicht Bestandteil des Bundesinventars)						o		
	0.0.20	Alterszentrum Platten auf Geländeterrasse, mehrteiliger Komplex, 1960er-Jahre, Erweiterungstrakt 1997, Ersatzbauten mit Alterswohnungen, 2011						o		31
	0.0.21	Wasserfels, ehem. Seidenweberei und Fabrikweier, mächtiger Giebelbau, 1838, Umnutzung zu Wohnungen und Ateliers, 1987/88						o		30

Abbildung 5: Auszug aus dem Objektblatt des Bundesinventars ISOS (Quelle: <https://gisos.bak.admin.ch/?obid=5534>).

Ortsbild Burg (Meilen), Weiler

Bäuerliche Siedlung auf einer unverbauten Terrasse an der Sonnenseite des Pfannenstiels. Intakte Bebauung mit wertvollen Weinbauernhäusern in Sichriegelwerk aus dem 17. Jahrhundert. Ruine der Burg Friedberg am Tobelrand als Zeugin der Geschichte.



Abbildung 6: Auszug aus dem Objektblatt des Bundesinventars ISOS
(Quelle: <https://gisos.bak.admin.ch/?obid=5333>)

**G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone,
U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelelement**

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend	Bild-Nr.
G	1	Bäuerliche Siedlung entlang einer in der Falllinie des Hangs verlaufenden Strasse, wertvolle Weinbauernhäuser, Reihenhäuser, mächtige Stallscheunen, zahlreiche kleinere Nebenbauten und Spritzenhäuschen, v. a. 17.–19. Jh.	AB	X	X	X	A			1–6
	1.0.1	Dreiteiliges Reihenhäuser, imposanter Bau mit Sichertriegelwerk, Lukarnen und hohem Kellergeschoss mit Rundbogenportalen, dat. 1673/87						o		1,6
	1.0.2	Ehem. Untervogthaus, heute Wirtschaft «Zur Burg», qualitativvolles Weinbauernhaus mit Sichertriegelwerk und traufseitiger Freitreppe, dat. 1676						o		1,5,6
U-Ri	I	Geländeterrasse und gegen Nordosten ansteigender Hang, Wies- und Ackerland mit Obstbäumen und verstreuten bäuerlichen Bauten, westlich begrenzt durch Bachtobel, grosser Kuhstall und Werkstattbetrieb am Bebauungsrand, 2. H. 20./A. 21. Jh.	ab		X		a			3–6
	0.0.1	Bildhaueratelier, holzverschalter Giebeldachbau und Baracken mit Pultdächern um Werkplatz, 2. H. 20./A. 21. Jh.						o		
	0.0.2	Ruine der Burg Friedberg mit Sodbrunnen auf einem Geländesporn, älteste Anlage um 1200						o		3

Abbildung 7: Auszug aus dem Objektblatt des Bundesinventars ISOS
(Quelle: <https://qisos.bak.admin.ch/?obid=5333>)

Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte der Guldenerstrasse, General-Wille-Strasse, Schwabachstrasse, Burgrain und Burgstrasse der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte ZH 141, ZH 20.1.8, ZH 20.1.9, ZH 1200, ZH 1203 und ZH 1256 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A04 dargestellt.

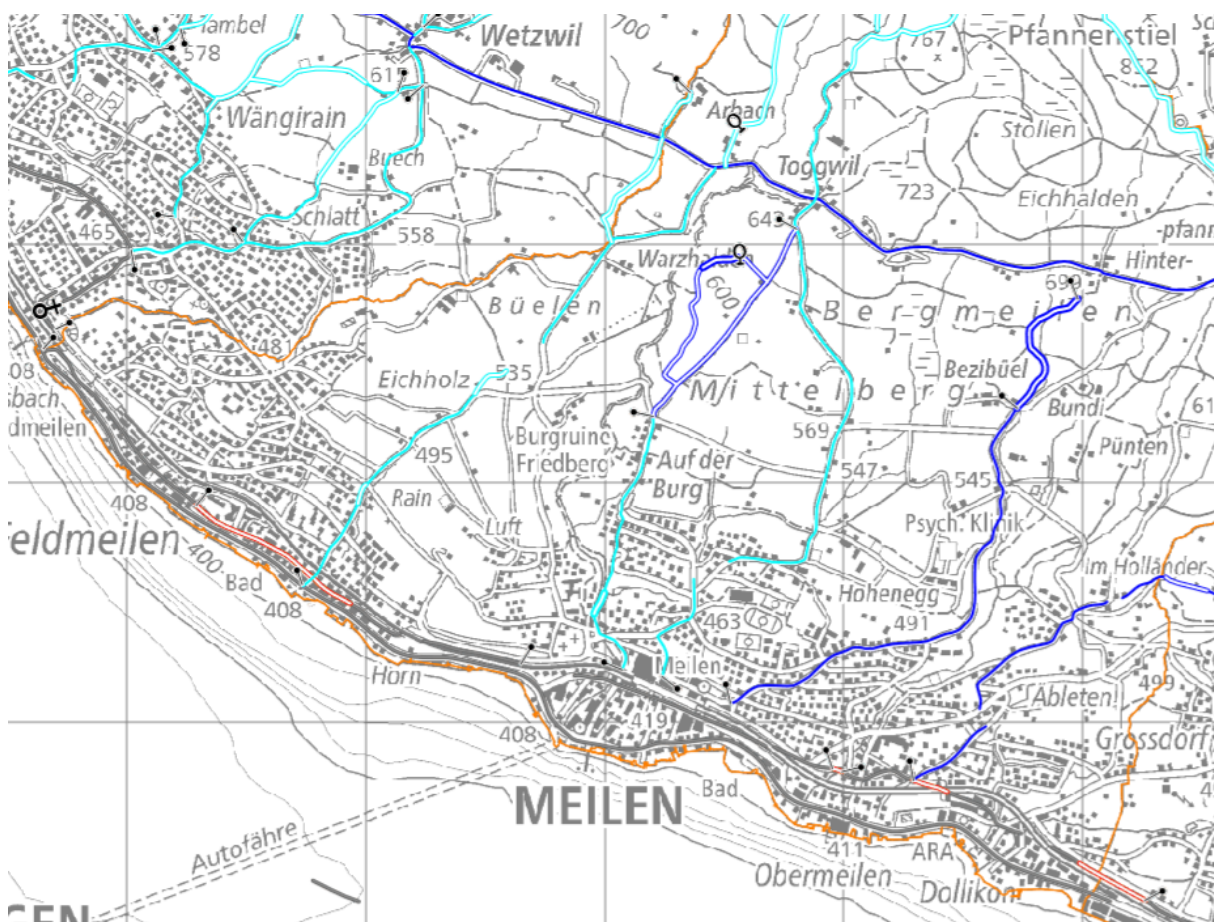


Abbildung 8: Historische Verkehrswege (Quelle: www.maps.zh.ch).

2.3. Kantonale Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Meilen weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des geplanten Gewässerraums auf.


Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Erholungsgebiet (12)

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Im Richtplan werden Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Erholungsgebiete sind zum einen ausgewählte Bereiche innerhalb grösserer Erholungsräume. Zum anderen sind es Bereiche mit speziellen Erholungsnutzungen, die nicht mit anderen planungsrechtlichen Mitteln gesichert werden können.

Folgende Gewässer fliessen kurz vor der Mündung in den Zürichsee durch das Erholungsgebiet: Rossbach, Schönacherbach, Schwabach, Dorfbach, Beugenbach, Innerer Dollikerbach und Äusserer Dollikerbach.

Abbildung 9: Kantonaler Richtplan, Erholungsgebiet (Quelle: www.maps.zh.ch).

 Erholungsgebiet



Freihaltegebiet (13)

Freihaltegebiete von kantonaler Bedeutung sind Flächen, die grundsätzlich dauernd von Bauten und Anlagen freizuhalten sind, um folgende Funktionen zu erfüllen: Gliederung und Trennung des Siedlungsgebiets, Erhalt unverbauter Geländekammern, Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Naturschutzgebiete, Ortsbilder und Kulturgüter, wichtige Freihafterfunktion im Naherholungsraum, Aussichtsschutz, Erhalt von kantonal und regional bedeutenden Korridoren zur ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung.

Der oberste Abschnitt des Schwa-, des Aeblen- und des Inneren Dollikerbachs liegen im Freihaltegebiet.



Abbildung 10: Kantonaler Richtplan, Freihaltegebiet (Quelle: www.maps.zh.ch).

Landschaftsschutz- und -förderungsgebiete (15)

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung *besonders wertvoller Landschaften*. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein. Landschaftsförderungsgebiete umfassen ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen *speziellen Charakter* erhalten und weiterentwickelt werden.

Folgende Gewässer liegen/grenzen an das Landschaftsförderungsgebiet: Stöckenweidbach, der Oberlauf des Schwabachs, der obere Abschnitt des Dorfbachs, der Burgbach, das Plattenbächli, der Toggwilerbach, der obere Abschnitt des Aebletenbachs sowie des Inneren Dollikerbachs.

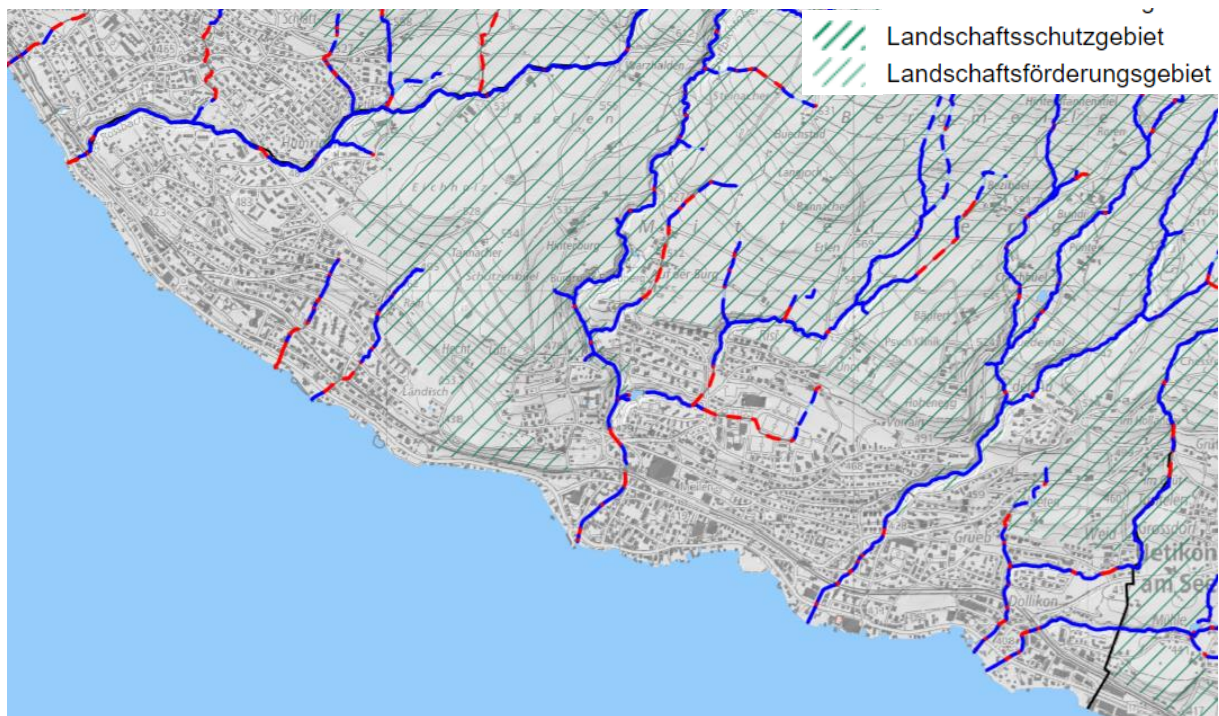


Abbildung 11: Kantonaler Richtplan, Landschaftsförderungsgebiet (Quelle: www.maps.zh.ch).

Fruchtfolgefleichen (20)

Im Kantonalen Richtplan werden unter anderem auch die vorhandenen Fruchtfolgefleichen aufgezeigt. Als massgebende Grundlage wird die GIS Karte Fruchtfolgefleichen dazu gezogen, welche die entsprechenden Festlegungen des Kantons konkretisiert.

Stellenweise sind am Schwa-, Burg-, Toggwiler-, Innerer Dolliker- und am Aebletenbach Fruchtfolgefleichen betroffen. Für detaillierte Angaben wird auf den Anhang A06 verwiesen.

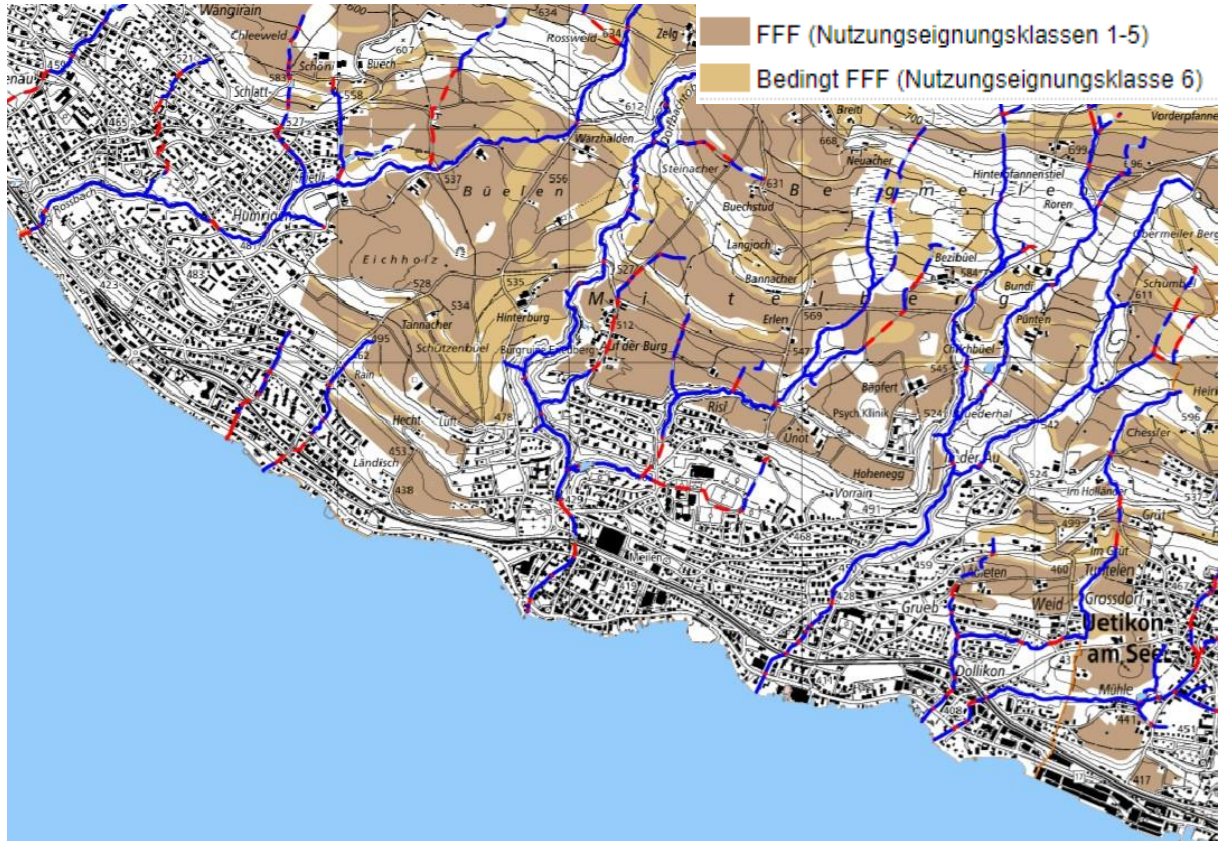


Abbildung 12: Auszug aus der GIS-Karte «Fruchtfolgefleichen» (Quelle: www.maps.zh.ch)

Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (24.2)

Das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte (nachfolgend Landschaftsschutzinventar genannt) ist das Resultat einer Überarbeitung des seit 1980 bestehenden Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Inventar 80) und bezeichnet besonders schöne und charakteristische Zürcher Landschaften. Durch die Aufnahme in das Inventar wird diesen Landschaften ein besonderer Wert zugeschrieben.

Abschnitte des Platten-, Burg-, Dorf-, Toggwiler-, Zweien-, Ormisbächli und des Beugenbachs liegen im Bereich der Gewässerlandschaften. Der Toggwilerbach liegt zudem im Bereich „Geomorphologisch geprägte Landschaften“. Der Oberlauf des Schwabachs liegt im Bereich „Kulturerbelandschaften“.

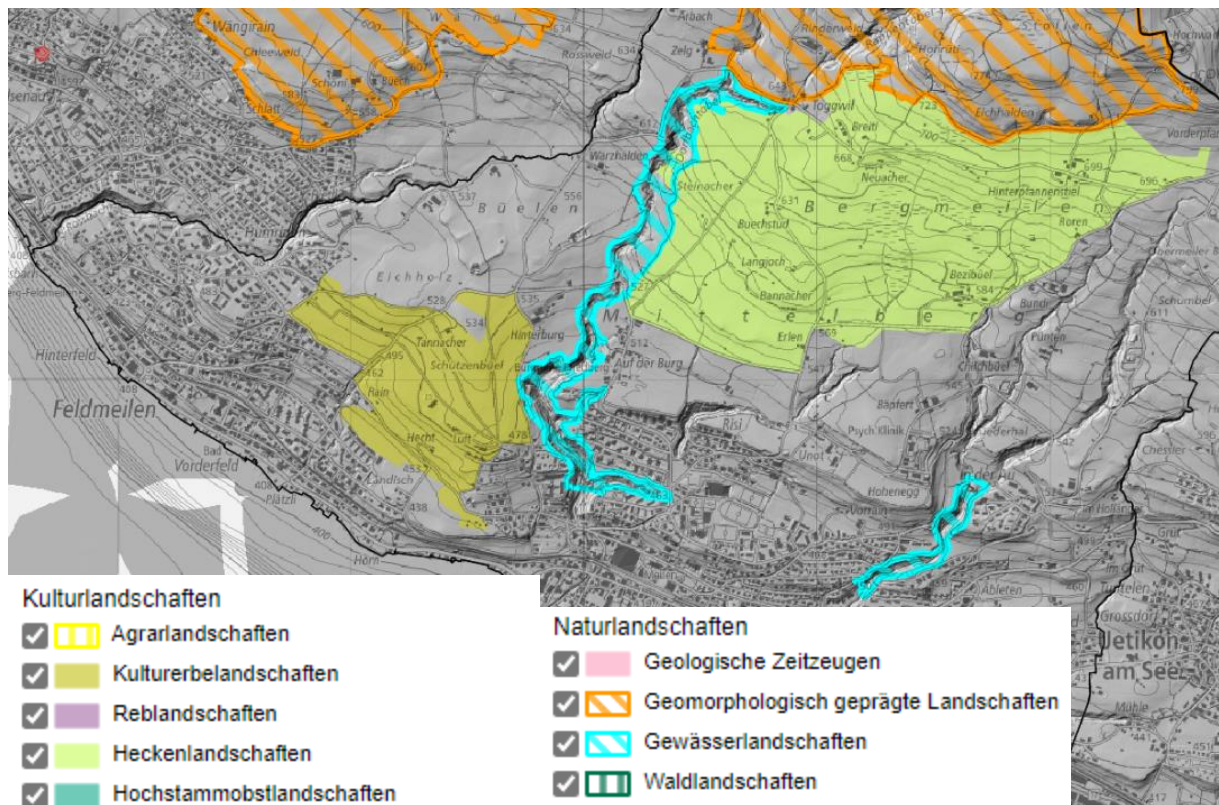


Abbildung 13: Auszug aus der GIS-Karte « Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte» (Quelle: www.maps.zh.ch)

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und -rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Hier eine Zusammenfassung der öffentlichen Oberflächengewässer im Projektperimeter:

Table 1: Gewässer im Siedlungsgebiet und Gewässerausprägung

Gewässer	Gewässerausprägung
Rossbach	Offen mit eigener Parzelle, Ausnahme: Bei den Eindolungen Humrigenstrasse, Bünishoferstrasse und Seestrasse ist er eingedolt ohne eigene Parzelle.
Bünisbach	Offen mit eigener Parzelle. Ausnahme: Beim Durchlass Rietliweg ist er eingedolt ohne eigene Parzelle
Stöckenweidbach	Eingedolt mit eigener Parzelle beim Durchlass Bünishoferstrasse, sonst offen mit eigener Parzelle
Schönacherbach	Offen mit eigener Parzelle und eingedolt ohne eigene Parzelle (Durchlass Rainstrasse, Rebbergstrasse, Ländischstrasse, Feldgüetliweg, General-Wille-Strasse, Seestrasse)
Schwabach	Offen mit eigener Parzelle und eingedolt ohne eigene Parzelle bei Durchlass Rainstrasse, Schwabachstrasse, Ländischstrasse, Feldgüetliweg, Bahnlinie
Dorfbach	Offen mit eigener Parzelle und eingedolt ohne eigene Parzelle bei Durchlass Burgstrasse und Seestrasse
Plattenbächli	Eingedolt ohne eigene Parzelle, im Waldabschnitt offen ohne eigene Parzelle
Burgbach	Eingedolt ohne eigene Parzelle, im Waldabschnitt offen ohne eigene Parzelle
Zweienbach	Offen mit eigener Parzelle, dann eingedolt ohne eigene Parzelle (Eindolung Burgstrasse), dann wieder offen mit eigener Parzelle, 6-mal eingedolt (Durchlässe)
Ormisbächli	Offen und eingedolt ohne eigene Parzelle, nur im letzten Abschnitt ist er offen mit eigener Parzelle
Toggwilerbach	Eingedolt ohne eigene Parzelle
Beugenbach	Offen mit eigener Parzelle und eingedolt ohne eigene Parzelle bei den Durchlässen (Bergstrasse, Haltenstrasse, Alte Landstrasse, Bahnlinie, Seestrasse).
Innerer Dollikerbach	Offen mit eigener Parzelle, eingedolt und ohne eigene Parzelle bei den Durchlässen (Weidstrasse, Weidächerstrasse, Weidächerweg, Bahnlinie, Alte Landstrasse und Seestrasse)
Aebletenbach	Offen und eingedolt ohne eigene Parzelle, im unteren Abschnitt offen mit eigener Parzelle
Äusserer Dollikerbach	Offen mit eigener Parzelle und eingedolt ohne eigene Parzelle bei den Durchlässen (Bahnlinie, Alte Landstrasse und Seestrasse)

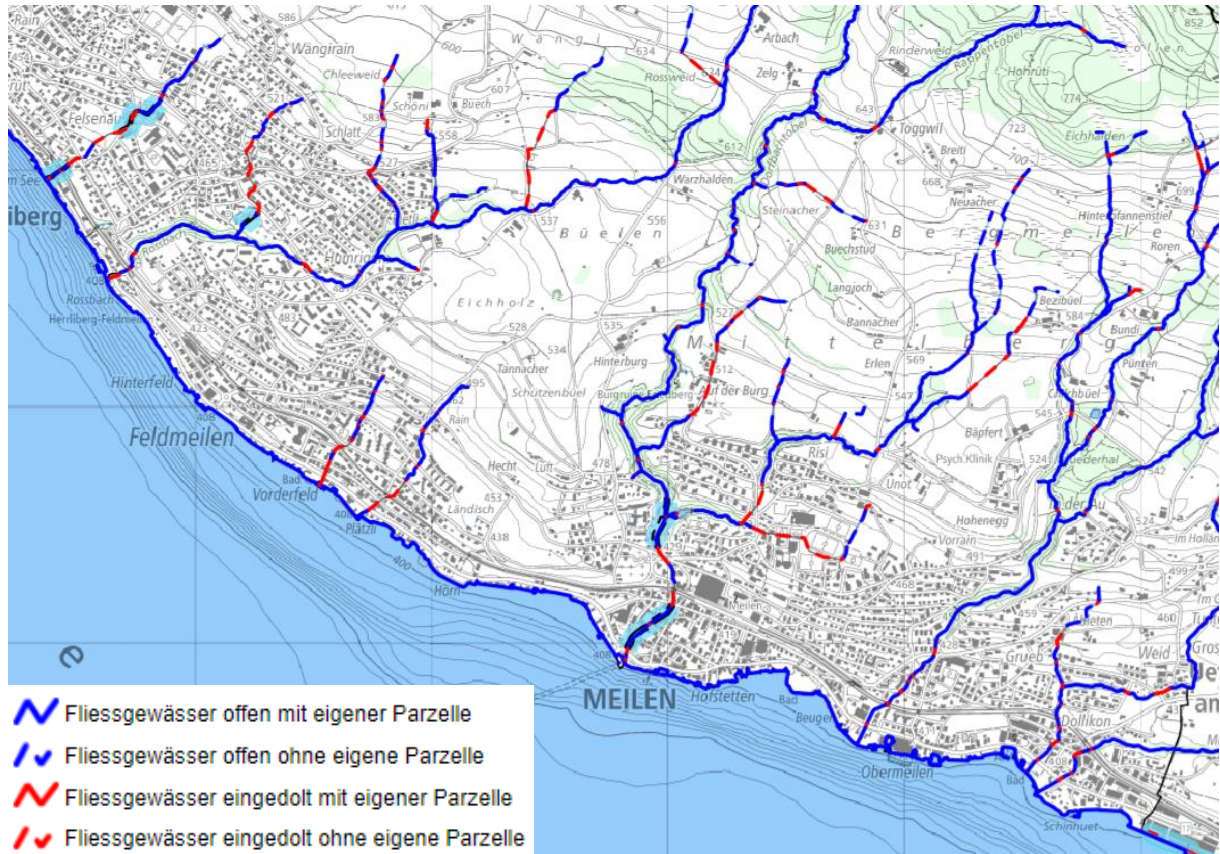


Abbildung 14: Karte der öffentlichen Oberflächengewässer und der Gewässerräume (Quelle: www.maps.zh.ch)

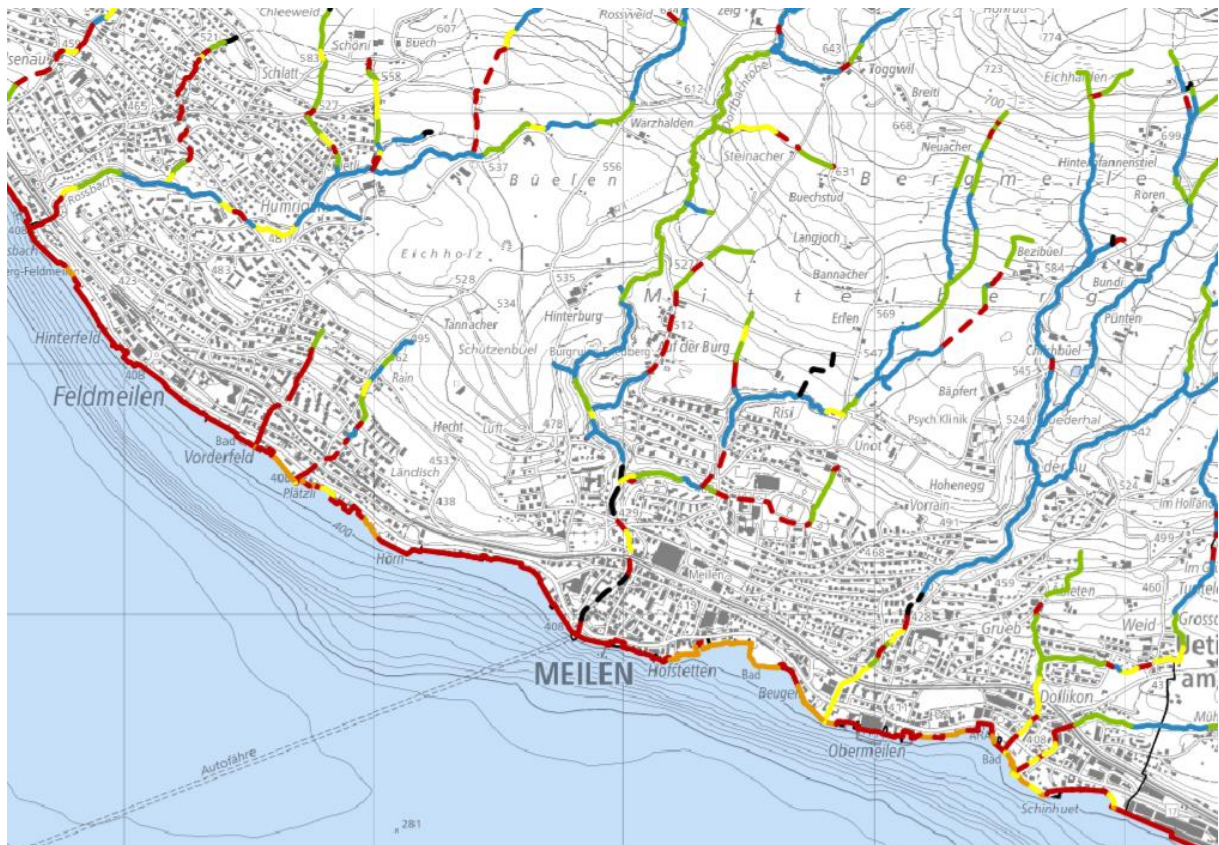
Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandene Abstürze und Bauwerke erhoben.

Zusammenfassung der ökomorphologischen Klassierung für die kommunalen Gewässer im Projektperimeter:

Nr.	Gewässer	Ökomorphologie	Abstürze/Bauwerke
2.0	Rossbach	eingedolt (Durchlass Humrigenstrasse), dann stark beeinträchtigt, im Waldabschnitt natürlich bis stark beeinträchtigt, dann künstlich und eingedolt (Durchlass Bahnlinie und Seestrasse)	Brücke/Durchlass Humrigenstrasse, Forchstrasse, Bahnlinie, Seestrasse. Viele Abstürze / Bauwerke im unteren Teil.
2.0	Bünisbach	natürlich und stark beeinträchtigt	Durchlass Rietliweg
2.1	Stöckenweidbach	natürlich	3 Abstürze
3.0	Schönacherbach	wenig beeinträchtigt (bis Rebbergstrasse), dann künstlich (bis Feldgütliweg) und eingedolt (bis Zürichsee)	Durchlass Rebbergstrasse und Ländischstrasse
4.0	Schwabach	variabel von natürlich bis künstlich, mit zwei Eindolungen	Durchlass Rainstrasse, Ländischstrasse
5.0	Dorfbach	natürlich im Waldtobel, dann Neuerhebung, eingedolt (Durchlass Burgstrasse), stark beeinträchtigt, wieder eingedolt (Bahnlinie). Neuerhebung ist erfolgt. Eingedolt und künstlich vor der Mündung in Zürichsee	mehrere Abstürze und Bauwerke vorhanden
5.1	Plattenbächli	eingedolt (im Siedlungsgebiet) und natürlich (im Wald)	2 natürliche Abstürze
5.2	Burgbach	eingedolt (im Siedlungsgebiet) und natürlich (im Wald)	7 natürliche Abstürze
6.0	Zweienbach	natürlich (im Wald), eingedolt (Durchlass Burgstrasse), natürlich bis stark beeinträchtigt durch Waldtobel und Zweienweiher	mehrere Abstürze und Bauwerke vorhanden
6.1	Ormisbächli	wenig beeinträchtigt und dann eingedolt durch Siedlungsgebiet. Nach Burgstrasse wenig beeinträchtigt	viele künstliche Abstürze im unteren Abschnitt
7.0	Toggwilerbach	wenig beeinträchtigt, unterhalb des Herrenwegs eingedolt	
10.0	Beugenbach	natürlich (im Tobelwald) dann variabel von wenig beeinträchtigt bis eingedolt	mehrere Abstürze und Bauwerke vorhanden
14.0	Innerer Dollikerbach	wenig bis stark beeinträchtigt an der Gemeindegrenze, dann eingedolt (Weidstrasse Und Lütisämetstrasse), stark beeinträchtigt und natürlich bei Weid, eingedolt (Durchlass Weidächerstrasse), dann wenig bis stark beeinträchtigt bis Eindolung Alte Landstrasse. Dann stark	

		beeinträchtigt bis Seestrasse und anschliessend künstlich bis Zürichsee	
14.1	Aebletenbach	kurz eingedolt, dann wenig beeinträchtigt bis Grubstrasse. Eingedolt entlang Grubstrasse und dann wieder wenig beeinträchtigt	viele Abstürze und Bauwerke im unteren Abschnitt
15.0	Äusserer Dollikerbach	natürlich (im Wald), dann wenig beeinträchtigt bis Eindolung (Bahnlinie). Anschliessend variabel zwischen stark beeinträchtigt und künstlich bis Zürichsee	einige Abstürze und Bauwerke vorhanden



- ~ natürlich, naturnah
- ~ wenig beeinträchtigt
- ~ stark beeinträchtigt
- ~ künstlich, naturfremd
- - eingedolt
- ~ Neuerhebung
- ~ nicht klassiert
- ~ Kantonsgrenze/ Gemeindegrenze

Abbildung 15: Gewässerökonomie (Quelle: www.maps.zh.ch).

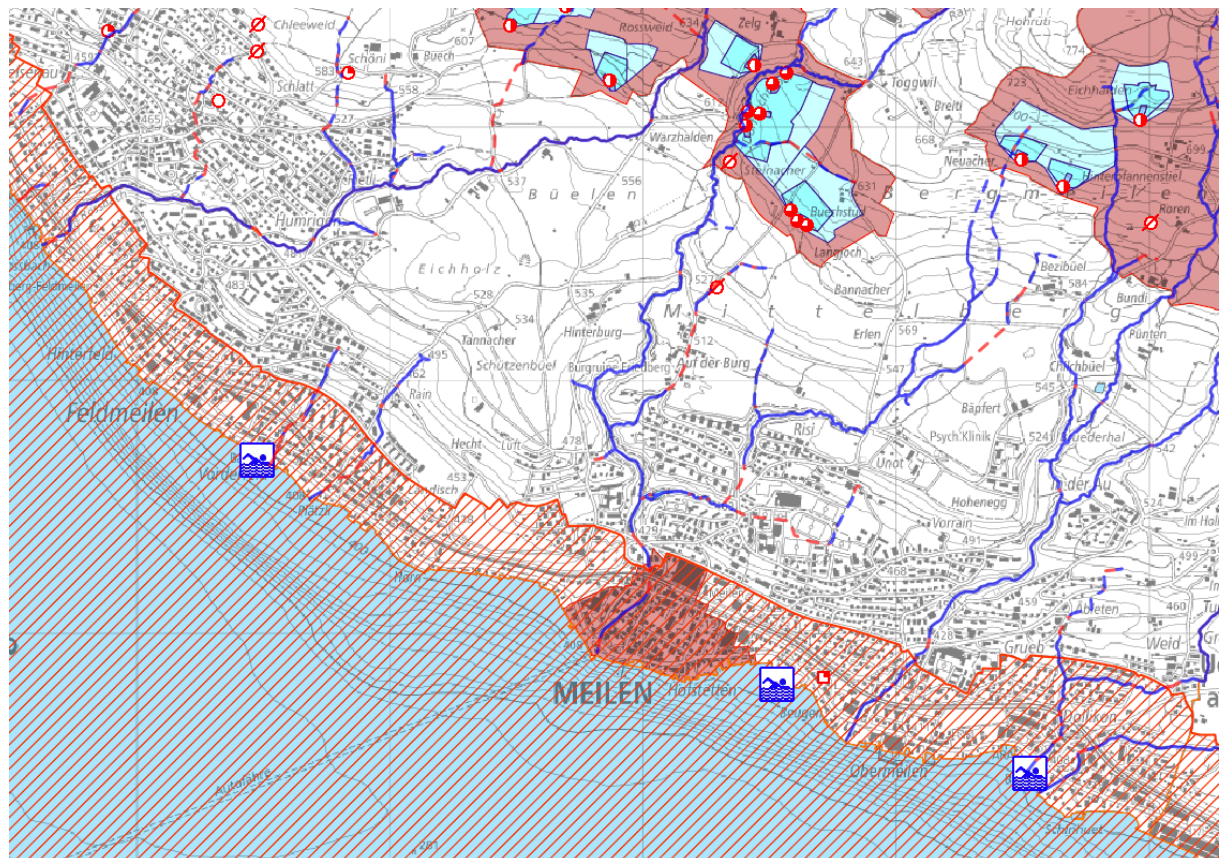
Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Ein Gewässerschutzbereich Ao ist durchgehend entlang des Zürichsees (ca. 300 bis 400 m vom Seeufer) vorhanden. Gewässerschutzbereiche Au liegen im Bereich der Kernzone (→ relevant für den Dorfbach) und in Toggwil (→ relevant für Toggwilerbach).

Es gibt keine Wasserfassung an den untersuchten Gewässern im Siedlungsgebiet.

Öffentliche Badeplätze am Zürichsee: Strandbad Feldmeilen (→ bei der Mündung vom Schönacherbach), Strandbad Meilen und Strandbad Ländeli (→ bei der Mündung von Innerer und Äusserer Dollikerbach).



Gewässerschutzbereiche:	Grundwasserschutzzonen:	Wasserfassung:
Schutzbereich Ao	Schutzzone S1	ohne Wärmenutzung
Schutzbereich Au	Schutzzone S2	mit Wärmenutzung
Übrige Bereiche ÜB	Schutzzone S3	Öffentlicher Badeplatz

Abbildung 16: Gewässerschutzkarte (Quelle: www.maps.zh.ch)

Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

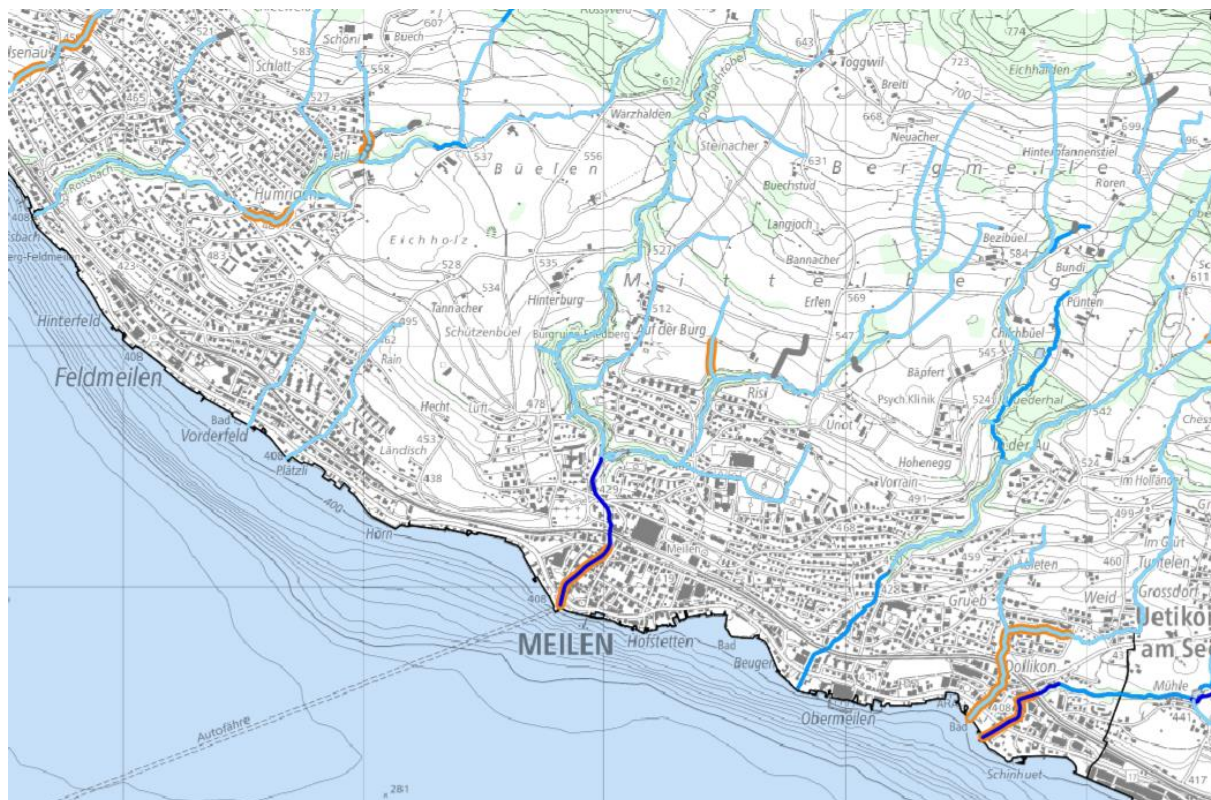
Die Revitalisierungsplanung zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015 - 2035).

Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Zusammenfassung des Revitalisierungsplans für die Gewässer in Meilen:

Tabelle 2: Gewässer im Siedlungsgebiet und Revitalisierungsplanung

Gewässer	Revitalisierungsnutzen	Geplante Revitalisierung (1. Prio)	Massnahmen- typ Revitalisierung
Rossbach	gering	-	Struktur-Aufwertung
Bünisbach	gering	untere ca. 210 m	-
Stöckenweidbach	gering	-	-
Schönacherbach	gering	-	-
Schwabach	gering	-	-
Dorfbach	gross zwischen Mündung Zweienbach und Zürichsee, sonst gering	untere ca. 320 m	Struktur-Aufwertung
Plattenbächli	gering	-	-
Burgbach	gering	-	-
Zweienbach	gering	-	-
Ormisbächli	gering	-	-
Toggwilerbach	gering	-	-
Beugenbach	gering (oben im Wald) und mittel (unten im Siedlungsgebiet)	-	-
Innerer Dollikerbach	gering	untere ca. 710 m	Struktur-Aufwertung
Abletenbach	gering	-	-
Äusserer Dollikerbach	mittel (oben im Wald) und gross (unten im Siedlungsgebiet)	untere ca. 300 m	Struktur-Aufwertung



Revitalisierungsnutzen: ~ gross, ~ mittel, ~ klein.

Geplante Revitalisierung (1. Prio): kommunale Zuständigkeit

Abbildung 17: Kantonaler Revitalisierungsplan der Gewässer (Quelle: www.maps.zh.ch).

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt bis auf den Abschnitt Ro_8 dem natürlichen / historischen Gewässerverlauf (*Quelle: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich*), vgl. Anhang A06.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt im Abschnitte Ro_8 nicht dem aktuellen oder nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf vgl. Anhang A06.



Abbildung 18: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich. Rot: zwischen ca. 1890 - 1980 verschwundene Gewässer, grün: zwischen ca. 1890 - 1980 angelegte oder entstandene Gewässer, blau: seit ca. 1850 in ihrer Lage unveränderte Gewässer (*Quelle: www.maps.zh.ch*).

Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damm-instabilität, Erosion oder Auflandung).

Die Gemeinde Meilen wurde im Rahmen der Gefahrenkartierung «Zürichsee rechts» (Bericht und Karte aus dem Jahr 2010) untersucht. Nachstehend eine Zusammenfassung der Hochwassergefährdung und Schwachstellen für die kommunalen Gewässer in Projektperimeter:

Tabelle 3: Gewässer im Siedlungsgebiet und Naturgefahrenkarte

Gewässer	Gefährdung	Schwachstellen
Rossbach	gering	535 – Durchlass Humrigenstrasse
Bünisbach	gering	534 – Durchlass Rietliweg
Stöckenweidbach	keine	-
Schönacherbach	gering bis mittel	522 – Durchlass Ländischstrasse 523 – Durchlass Schönacherfussweg 524 – Durchlass Feldgüetliweg / SBB
Schwabach	gering	525 – Durchlass Rainstrasse 526 – Durchlass Ländischstrasse 527 – Durchlass Feldgüetliweg
Dorfbach	gering bis erheblich	508 – Fusssteg oberhalb Rainstrasse 509 – Durchlass Rainstrasse/Bruechstrasse 510 – Durchlass SBB 511 – Gerinne oberhalb Seestrasse 512 – Durchlass Seestrasse
Plattenbächli	keine	-
Burgbach	gering	nicht im Projektperimeter: 507 – Gerinne oberhalb Erlenstrasse
Zweienbach	gering und erheblich	530 – Durchlass Burgstrasse 531 – Gerinne unterhalb Zweienbachweiher
Ormisbächli	keine	-
Toggwilerbach	mittel	528 – Durchlass Herrenweg
Beugenbach	gering	504 – Eindolung Bergstr./Häny 505 – Durchlass Alte Landstrasse 506 – Durchlass Seestrasse
Innerer Dollikerbach	gering bis mittel	515 – Durchlass Knick oberhalb Weid 516 – Gerinne Gebiet Weid 517 – Durchlass Weidächerstrasse 518 – Durchlass Fussweg Weidächer 519 – Gerinne unterhalb SBB 520 – Durchlass Seestrasse
Aebletenbach	keine	-
Äusserer Dollikerbach	gering	501 Durchlass SBB 502 – Durchlass Im Dörfli 503 – Durchlass Seestrasse

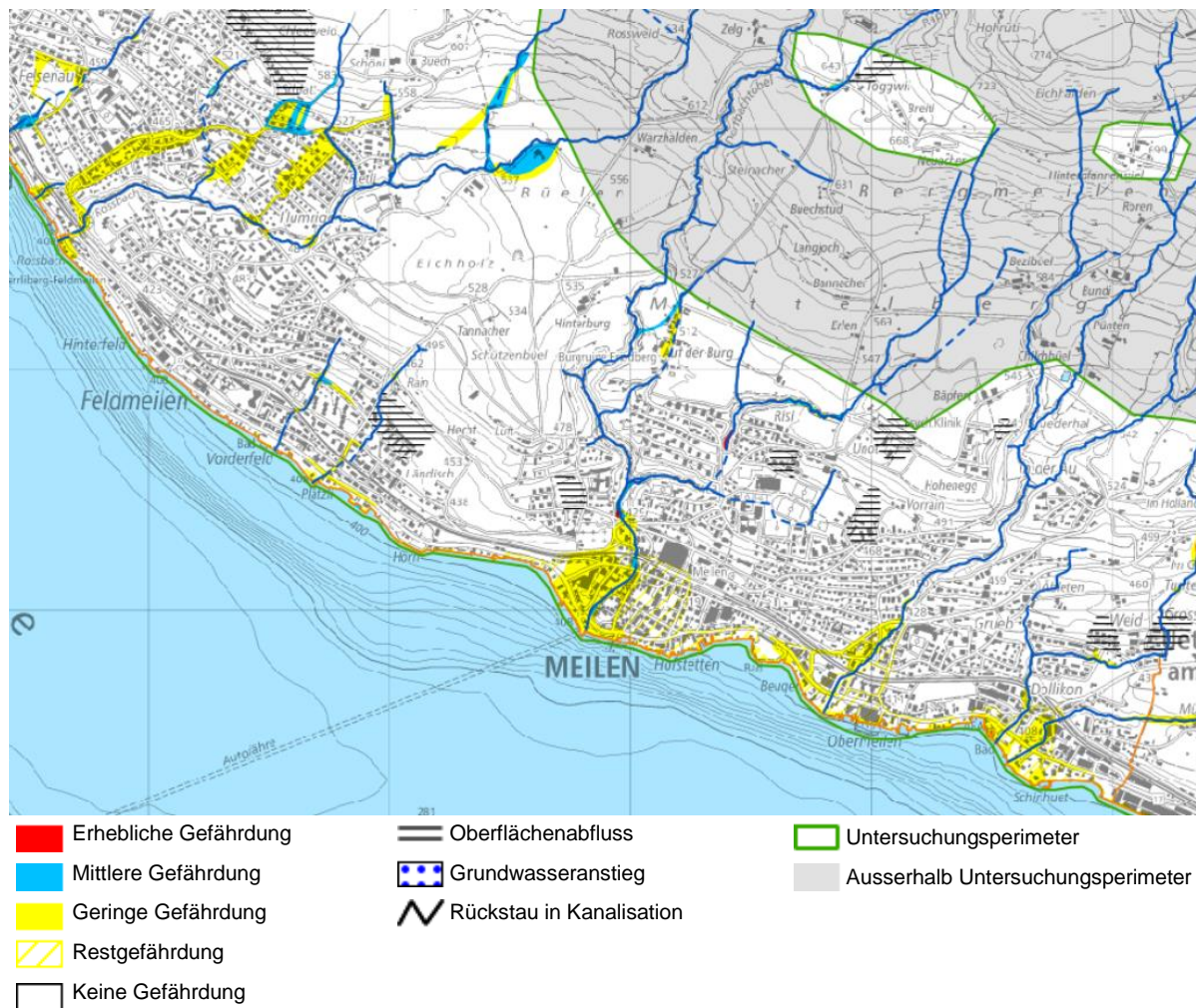


Abbildung 19: Naturgefahrenkarte Zürichsee Rechts 2010 (Quelle: www.maps.zh.ch).

Risikokarte (Hochwasser) (32)

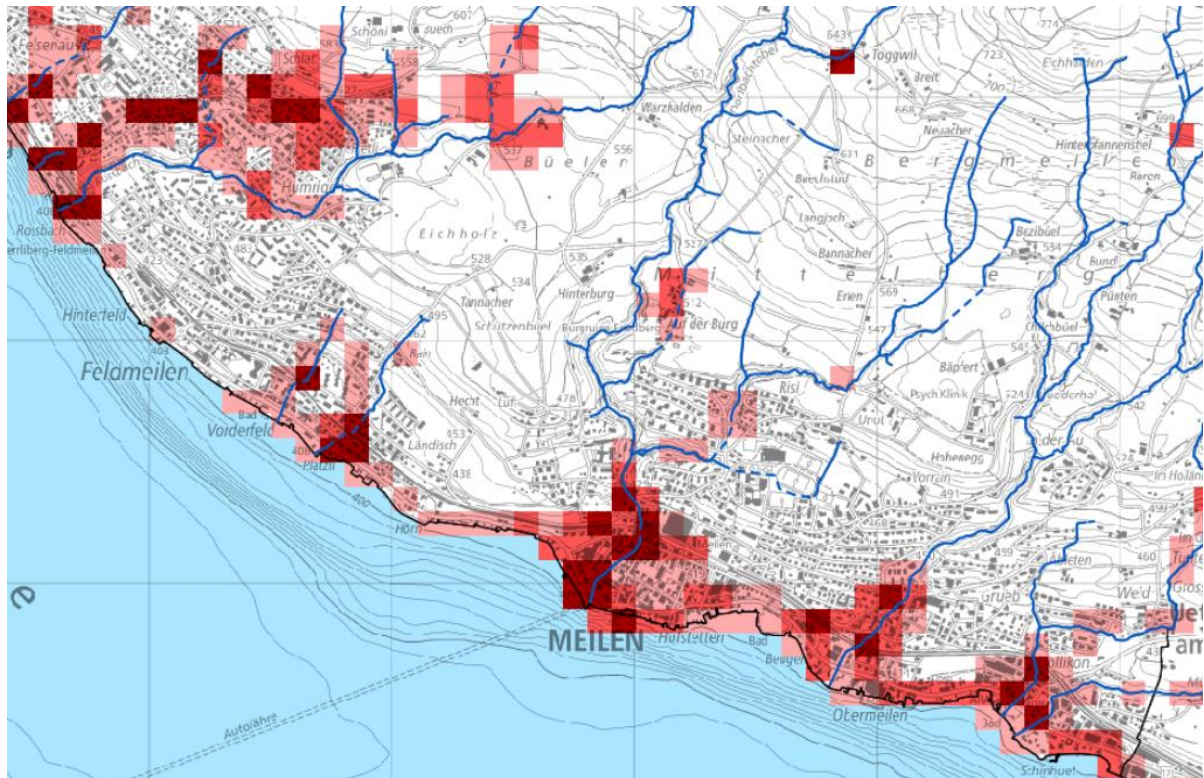
Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

Hier eine Zusammenfassung der Risikoanalyse für die kommunalen Gewässer in Projektperimeter (Stand 2015):

Tabelle 4: Gewässer im Siedlungsgebiet und Risiko gem. Risikokarte

Gewässer	Risiko
Rossbach	mittleres Risiko bei der Humrigenstrasse mittleres bis grosses Risiko bei der Bahnlinie
Bünisbach	kleines Risiko
Stöckenweidbach	Null
Schönacherbach	kleines Risiko über die ganze Länge. Grosses Risiko im Bereich Bahnlinie
Schwabach	kleines Risiko im Bereich Rain. Grosses Risiko im Bereich Bahnlinie
Dorfbach	mittleres bis grosses Risiko im Siedlungsgebiet
Plattenbächli	null
Burgbach	null Risiko im Waldabschnitt. kleines bis mittleres Risiko im Siedlungsgebiet

Zweienbach	kleines Risiko
Ormischbächli	Null
Toggwilerbach	grosses Risiko
Beugenbach	null Risiko im Waldabschnitt. kleines bis grosses Risiko im Siedlungsgebiet.
Innerer Dollikerbach	Null bis kleines Risiko. Grosses Risiko unterhalb der Bahnlinie.
Aebletenbach	Null
Äusserer Dollikerbach	Null bis kleines Risiko. grosses Risiko: im Bereich der Seestrasse



Risiko: gross, mittel, klein, Null oder nicht untersucht

Abbildung 20: Risikokarte Naturgefahren (Quelle: www.maps.zh.ch).

Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Wer im Kanton Zürich die Wasserkraft von Bächen und Flüssen nutzen will, Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnehmen will oder ein Gewässer aufstauen will, braucht dafür eine wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung. Dies betrifft sowohl neue Anlagen als auch Änderungen an bereits konzessionierten Anlagen.

Die konzessionierten Wasserrechte wurden ab 1997 mit den öffentlichen Oberflächengewässern im GIS erfasst und werden seit 1998 als eigener Datensatz in Abstimmung zu den öffentlichen Oberflächengewässern vom AWEL, Abt. Wasserbau nachgeführt.

Hier eine Zusammenfassung der aktiven Wasserrechte im Projektperimeter:

Tabelle 5: Aktive Wasserrechte im Projektperimeter.

Gewässer	Aktive Wasserrechte
Bünisbach	WR-Schlüssel e0068 Kanal und Weiher Typ: Benutzeranlage (Trink- und Prozesswasser)
Dorfbach	WR-Schlüssel e0131 Leitung und Weiher Typ: Benutzeranlage (Trink- und Prozesswasser)
Zweienbach	WR-Schlüssel e0016c Kanal und Weiher Typ: Benutzeranlage (Trink- und Prozesswasser)

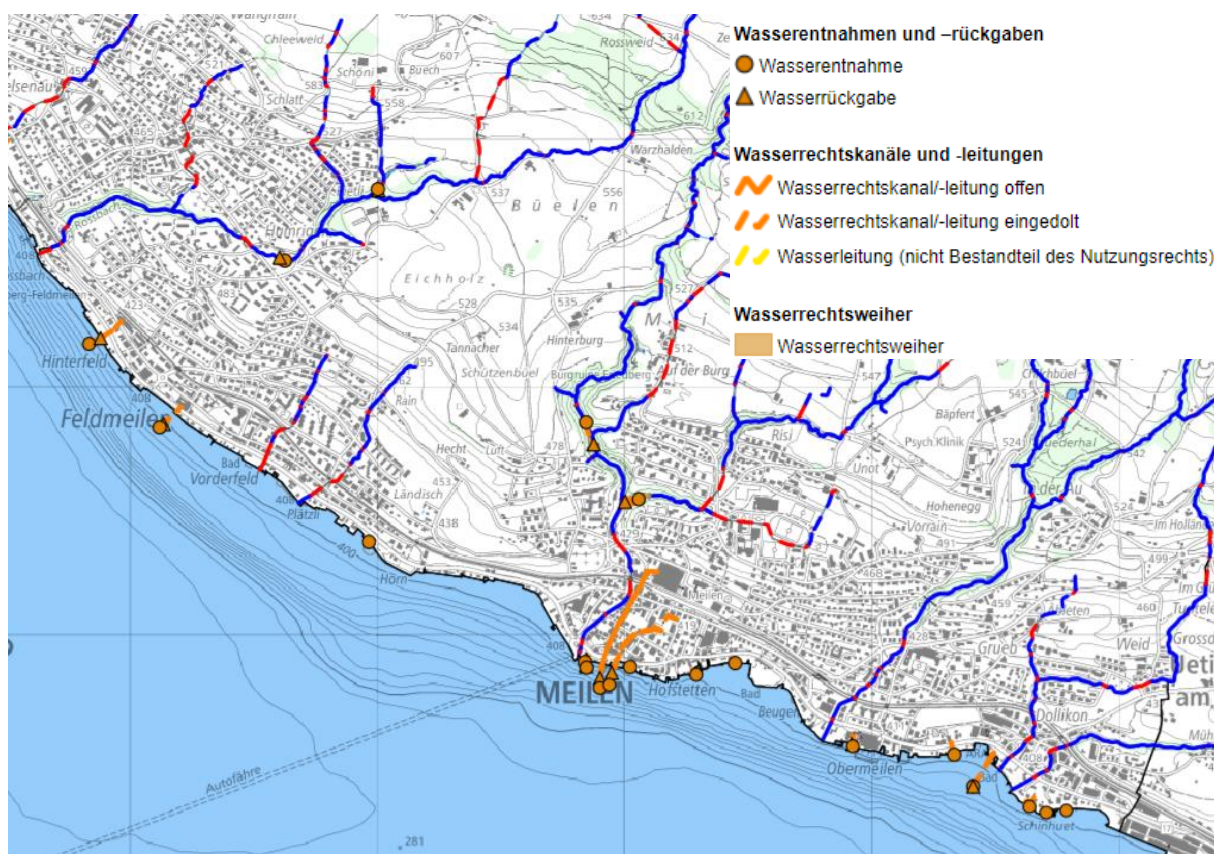


Abbildung 21: Öffentliche Fließgewässer (Quelle: www.maps.zh.ch).

Baulinien (37)

Auf dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

Gewässerbaulinien sichern geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen. Sie halten den dafür erforderlichen Raum frei.

In der Gemeinde Meilen liegen viele Verkehrsbaulinien vor, aber keine Gewässerbaulinien. Hier sind die relevanten Baulinien entlang von Gewässern zusammengefasst.

Tabelle 6: Gewässer im Siedlungsgebiet und Baulinien gem. ÖREB

Nr.	Gewässer	Baulinien
2.0	Rossbach	z.T. entlang des Gewässers (wegen Baulinie an der Humrigenstrasse und Forchstrasse).
2.0	Bünisbach	keine
2.1	Stöckenweidbach	keine
3.0	Schönacherbach	z.T. entlang des Gewässers (wegen Baulinie am Schönacherfussweg).
4.0	Schwabach	keine
5.0	Dorfbach	z.T. entlang des Gewässers (wegen Baulinie an der Burgstrasse)
5.1	Plattenbächli	keine
5.2	Burgbach	keine
6.0	Zweienbach	keine
6.1	Ormisbächli	keine
7.0	Toggwilerbach	keine
10.0	Beugenbach	keine entlang des Gewässers
14.0	Innerer Dollikerbach	keine entlang des Gewässers
14.1	Aebletenbach	z.T. entlang des Gewässers (wegen Baulinie an der Grubstrasse)
15.0	Äusserer Dollikerbach	keine entlang des Gewässers



Abbildung 22: Baulinien-Verkehr (— in Kraft; - - - - - projektiert) im Bereich von Rossbach, Bünisbach und Stöckenweidbach aus ÖREB-Kataster (Quelle: www.maps.zh.ch)

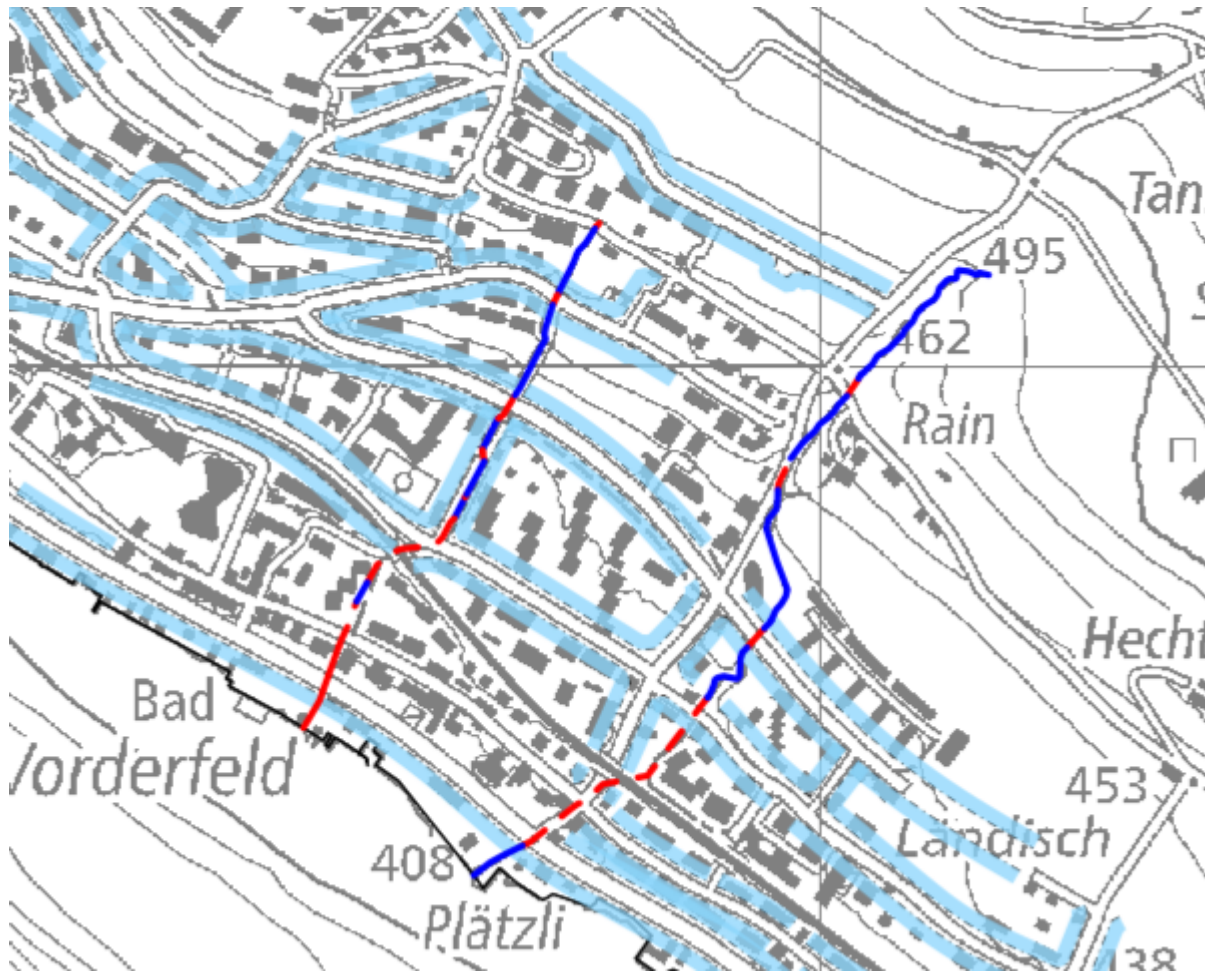


Abbildung 23: Baulinien-Verkehr (--- in Kraft) im Bereich von Schönacherbach und Schwabach aus ÖREB-Kataster (Quelle: www.maps.zh.ch)

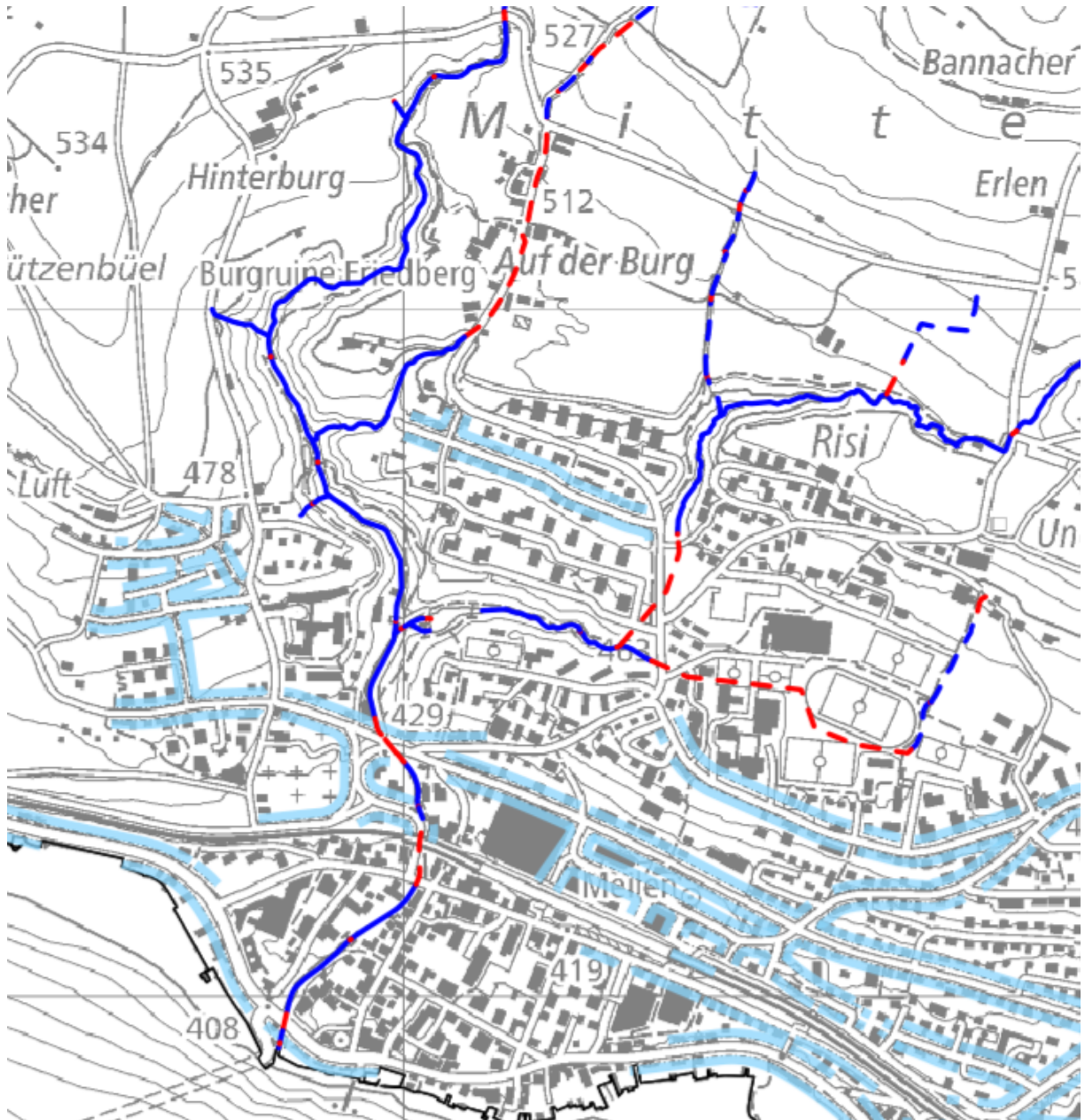


Abbildung 24: Baulinien-Verkehr (--- in Kraft) im Bereich von Dorfbach, Plattenbächli, Burgbach, Zweienbach und Ormisbächli aus ÖREB-Kataster (Quelle: www.maps.zh.ch)

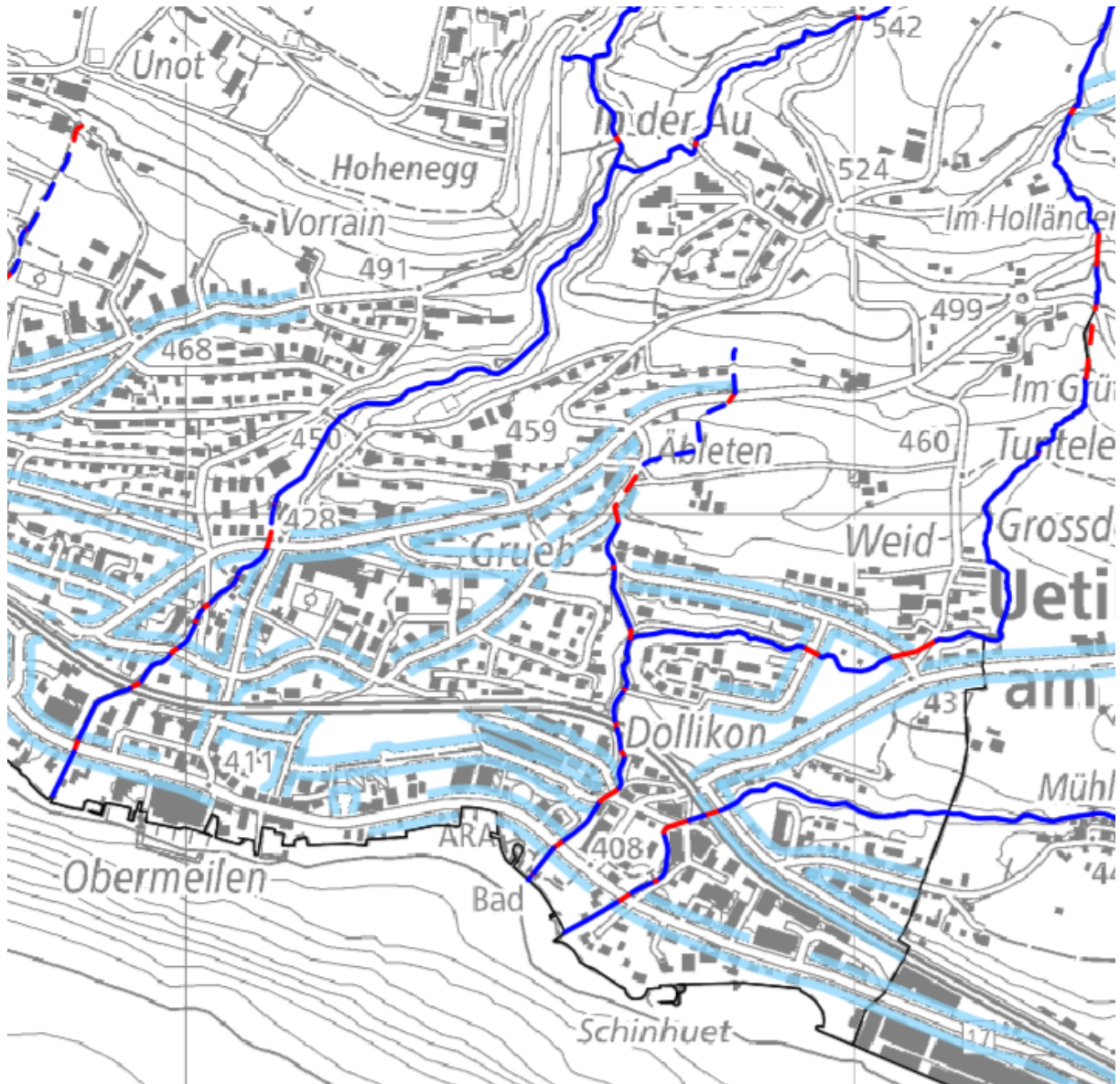


Abbildung 25: Baulinien-Verkehr (--- in Kraft) im Bereich von Beugenbach, Innerer Dollikerbach, Aebletenbach und Äusserer Dollikerbach aus ÖREB-Kataster (Quelle: www.maps.zh.ch)

Fuss- und Wanderwege (39)

Die Karte «Wanderwege» stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

Entlang des Ross-, Burg-, Dorf- und Aebletenbachs verlaufen Wanderwege.

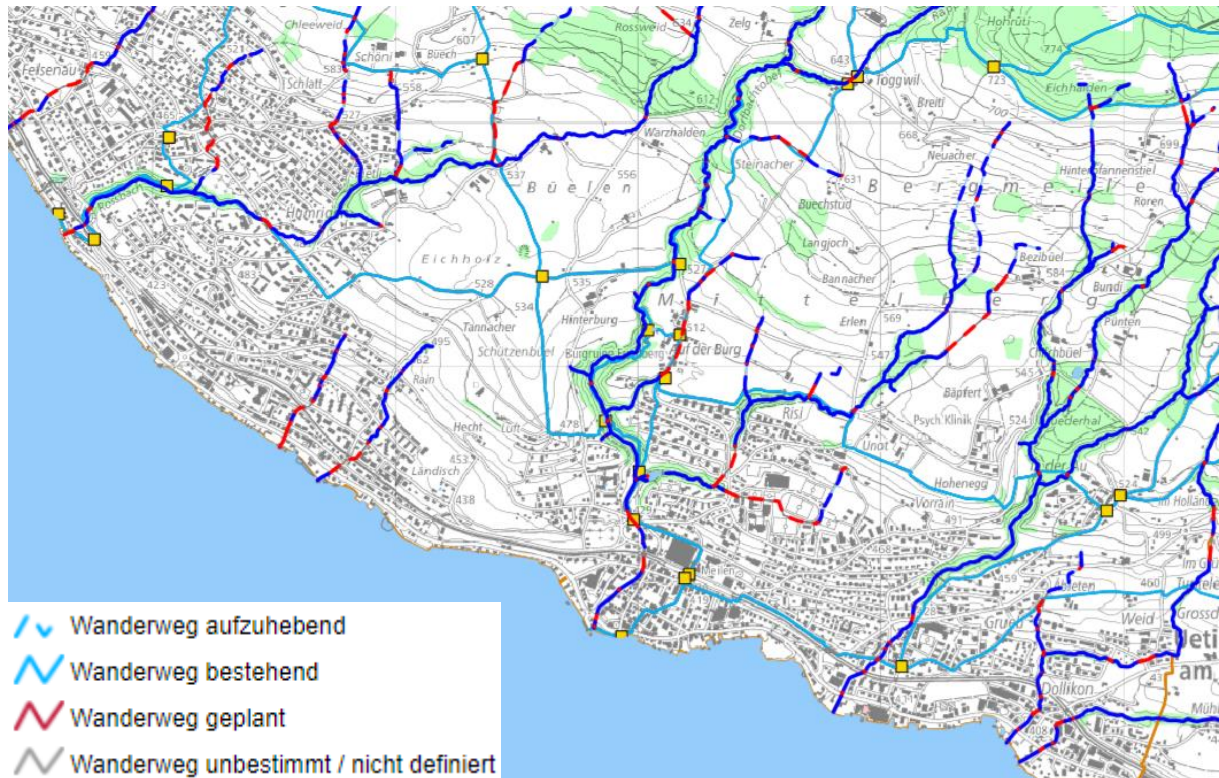


Abbildung 26: Wanderwege bestehend (hellblau) aus der Karte Wanderwege nach Plan (Quelle: www.maps.zh.ch)

Kantonale Grundstücke (40)

Im Projektperimeter sind kantonale Grundstücke von der Gewässerraumfestlegung betroffen (s. separate Beilage).

Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)

Im Projektperimeter sind kantonale Staatstrassengrundstücke von der Gewässerraumfestlegung betroffen (s. separate Beilage).

a
Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes.

Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Es sind mehrere Denkmalschutzobjekte in Gewässernähe vorhanden. Einige Denkmalschutzobjekte sind von kantonaler, einige von regionaler oder kommunaler Bedeutung.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind. Die Gebäude und Objekte Waschhaus (Vers.-Nr. 15600856, Kat-Nr. 3316), liegen innerhalb des geplanten Gewässerraums, das Landhaus «Neuer Schynhut» (Vers.-Nr. 15600855, Kat-Nr. 3316) wird vom geplanten Gewässerraum durchfahren. Die betroffenen Gebäude und Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A04 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der betroffenen Inventarobjekte ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des Inventarobjektes in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

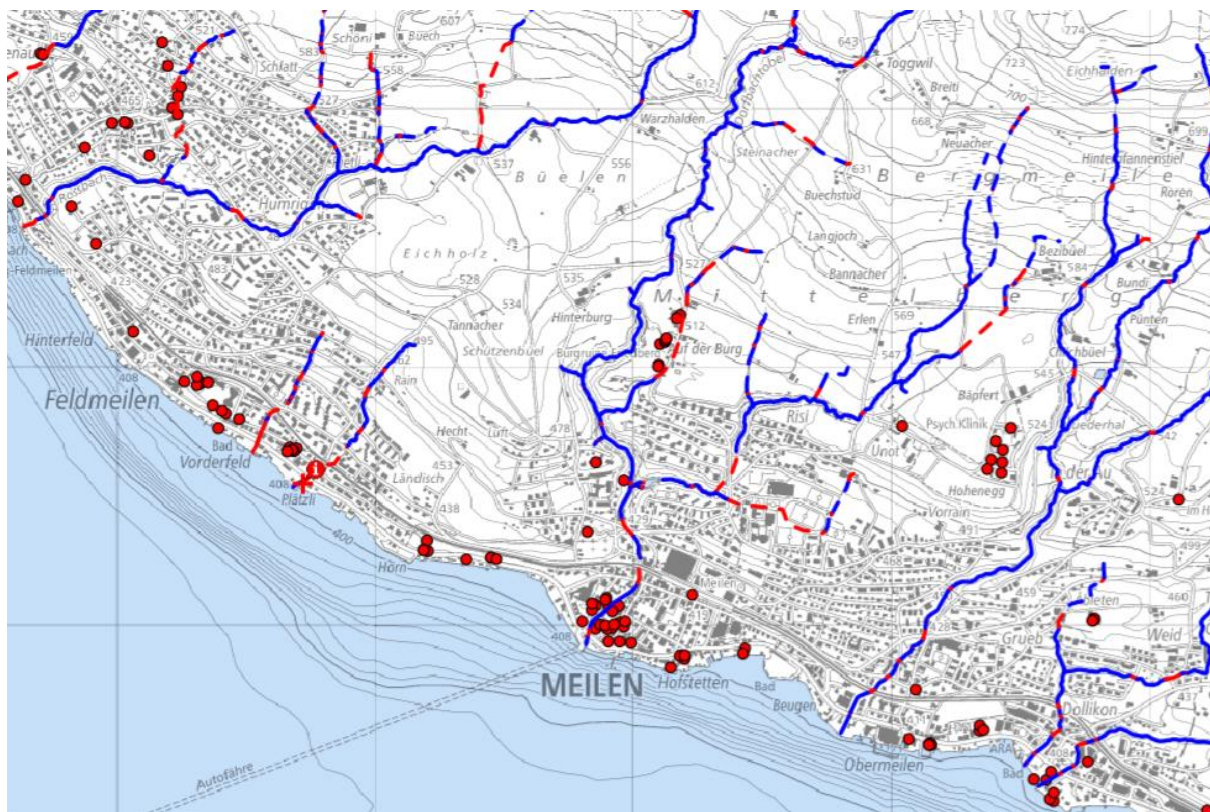


Abbildung 27: Übersicht der Denkmalschutzobjekte (Quelle: www.maps.zh.ch).

Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In den Abschnitten Ro_4, Ro_5, Sö_5, To_2, ID_10, ID_11, ÄD_3, ÄD_4, ÄD_5 und ÄD_6 der Gewässerraumfestlegung sind die Archäologischen Zonen 18.0, 16.1, 1.0 und 8.0 betroffen. Die Archäologische Zonen 16.0 und 8.0 (Abschnitt Sö_5, Sw_6, ID_10 und ÄD_6) sind zudem im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

Nachstehend eine Zusammenfassung der archäologischen Zonen und Denkmalschutzobjekte, die innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines Gewässerraums liegen:

Tabelle 7: archäologischen Zonen und Denkmalschutzobjekte.

Abschnitt	Nr. Archäologische Zonen
Ro_4, Ro_5	18.0 – im Bereich Burgstall bis Rossbach
Sö_5	16.0 – zwischen Seestrasse und Zürichsee
Sw_5, Sw_6	
To_2	1.0 – Toggwil
ID_10, ID_11	8.0 – unterhalb Alte Landstrasse und bis Äusserer Dollikerbach
ÄD_3, ÄD_4, ÄD_5,	
ÄD_6	



Abbildung 28: Archäologische Zonen (Quelle: www.maps.zh.ch)

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) in der Gemeinde Meilen, innerhalb des Ortsbildes Dorfmeilen und Burg (kantonale/regionale Bedeutung, AREV-Nr. 0597/18 vom 29.06.2019 und AREV-Nr. 0597/18 vom 29.06.2019) tangiert.

Die betroffenen Gebäude Grundstück Nr. 5190, 10808, 5047 und 5171 (weitere Interessen vgl. oben) sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A04 dargestellt.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Meilen und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Die im KOBI-Perimeter liegende Abschnitte Do_5 und Do_6 gelten als «dicht überbaut». Ausgenommen sind die Abschnitte Bu_1 und Bu_2 die an «wichtige Freiräume» grenzen.

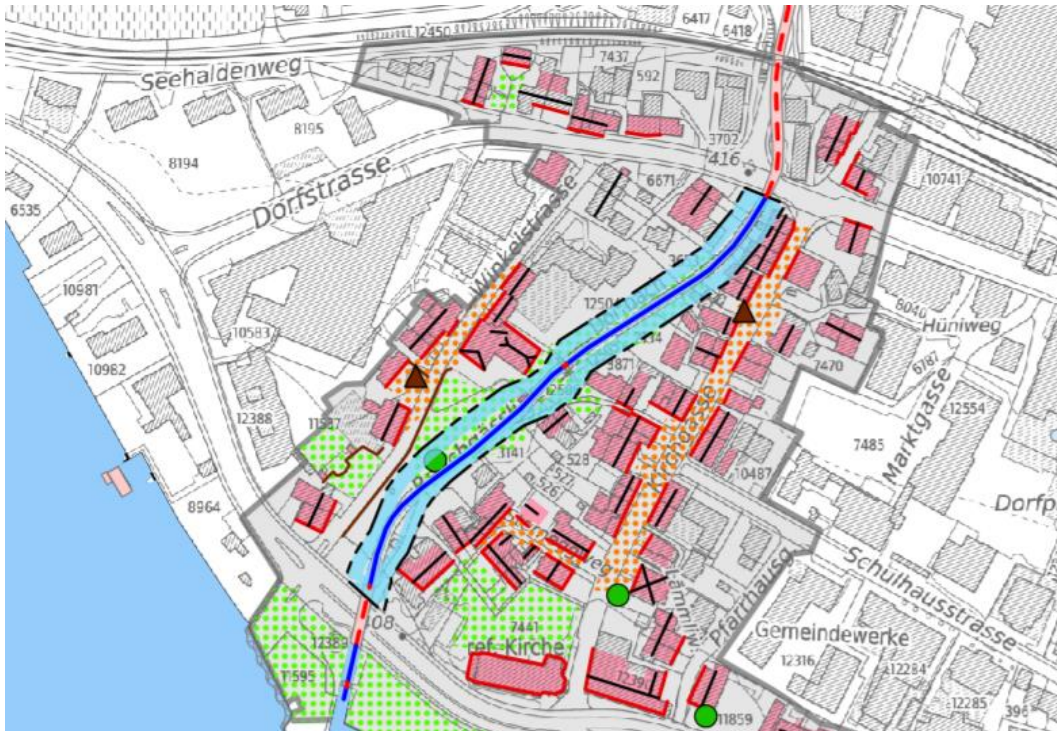


Abbildung 29: Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung am Dorfbach (Quelle: www.maps.zh.ch)

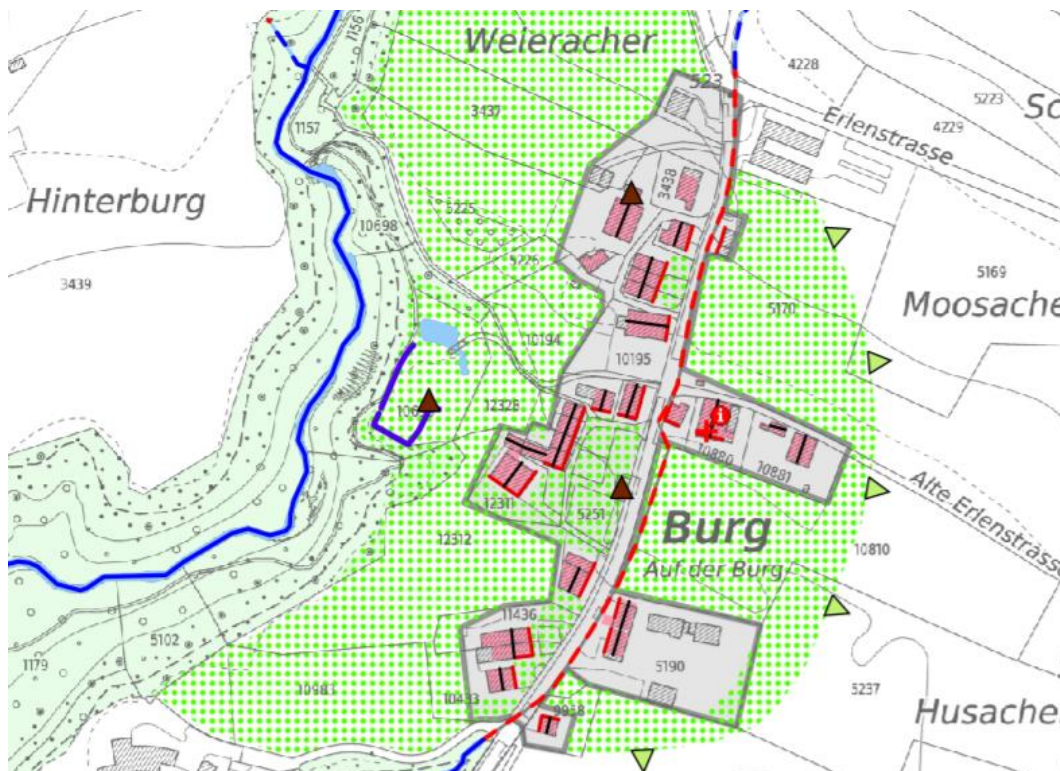


Abbildung 30: Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung am Burgbach (Quelle: www.maps.zh.ch)

Waldareale (AV-Daten) (45)

Das Waldareal umfasst grössere bestockte Flächen innerhalb der Kantons Grenzen. Diese sind an den Gemeindegrenzen unterteilt. Kleinere unbestockte Flächen (< 800 m²) innerhalb des Waldes, sowie Bäche und Waldwege gehören ebenfalls zum Waldareal. Grössere Gewässer und Durchgangsstrassen werden ausgespart oder unterteilen das Waldareal. Einzelne Bestockungen < 800 m² (sog. Feldgehölze) sind im Waldareal nicht enthalten.

Der Wald im Kanton Zürich ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten (vgl. Art.1 WaG). Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenumbruch erlaubt. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig).

Hier eine Zusammenfassung der im Wald verlaufenden Gewässer:

Tabelle 8: Wald.

Gewässer	Wald
Rossbach	verläuft bis Durchlass Forchstrasse im Wald
Bünisbach	verläuft bis ca. 100 m unterhalb Durchlass Rietweg im Wald
Stöckenweidbach	verläuft im Wald
Schwabach	verläuft abschnittsweise im Wald
Dorfbach	verläuft oberhalb des Zulaufes des Zweienbachs im Wald
Zweienbach	verläuft im offen geführten Gerinne im Wald
Plattenbächli	verläuft im Wald
Burgbach	verläuft unterhalb Durchlass Burgstrasse im Wald
Ormisbächli	verläuft unterhalb Durchlass Burgstrasse im Wald
Beugenbach	verläuft bis ca. 130 m vor der Bergstrasse im Wald
Innere Dollikerbach	verläuft zwischen dem Durchlass Weidächerstrasse und dem Durchlass Weidächerweg im Wald
Ausserer Dollikerbach	verläuft bis zum Durchlass Alte Landstrasse im Wald



Abbildung 31: AV (Amtliche Vermessung) mit dargestellten Waldflächen (Quelle: www.maps.zh.ch)

Schutzwald (GIS-Layer) (46)

Als Schutzwald werden jene Wälder bezeichnet, die Naturgefahren wie Schneerutsche, Stein-
schlag, Hangrutsche, Murgänge und Hochwasser verhindern oder zumindest reduzieren und damit
Menschen oder erhebliche Sachwerte schützen. Es sind zwei Typen von Schutzwald vorhanden:
S1 Schutzwald Gravitative Naturgefahren (festgesetzt mit Verfügung vom 14. Juli 2008) und S2
Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder) (festgesetzt mit Verfügung vom 26. April 2017).

Hier eine Zusammenfassung der durch Schutzwald verlaufenden Gewässer:

Tabelle 9: Schutzwald.

Rossbach	verläuft bis Durchlass Forchstrasse im Schutzwald S2
Bünisbach	verläuft bis ca. 100 m unterhalb Durchlass Rietweg im Schutzwald S2
Stöckenweidbach	verläuft im Schutzwald S2
Dorfbach	verläuft oberhalb des Zulaufes des Zweienbachs im Schutzwald S1 und S2
Zweienbach	verläuft im offen geführten Gerinne im Schutzwald S2
Plattenbächli	verläuft im Schutzwald S1
Burgbach	verläuft unterhalb Durchlass Burgstrasse im Schutzwald S2
Ormisbächli	verläuft unterhalb Durchlass Burgstrasse im Schutzwald S2
Beugenbach	verläuft bis ca. 130 m vor der Bergstrasse im Schutzwald S1 und S2
Innere Dollikerbach	verläuft zwischen dem Durchlass Weidächerstrasse und dem Durchlass Weidächerweg im Schutzwald S2
Äusserer Dollikerbach	verläuft bis zum Durchlass Alte Landstrasse im Schutzwald S2

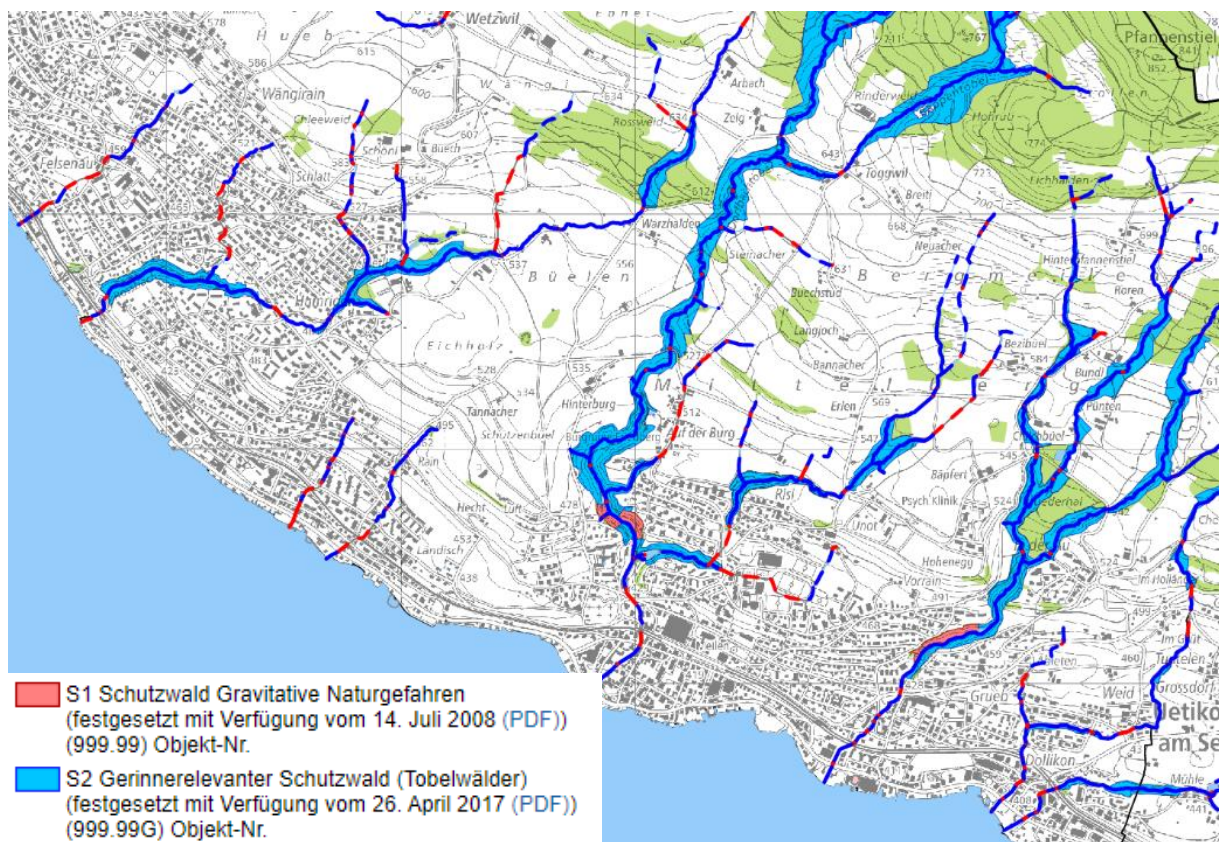


Abbildung 32: Schutzwald (Quelle: www.maps.zh.ch)

Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Er legt für die Wälder im Kanton Zürich die jeweiligen Vorrangfunktionen (Erholung, Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren etc.) fest und ist als Planungsinstrument für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Im WEP Kanton Zürich werden die Leitbilder und Strategien für den Zürcher Wald konkretisiert. Für die Gewässerraumauscheidung sind die Grundlagen S1 (gravitative Naturgefahren, Schutzwald), S2 (Gerinne relevante Schutzwälder) und B7 (Wildnispark Zürich) massgebend.

Von den massgebenden Grundlagen sind im Projektperimeter die «besonderen Ziele» S1 und S2 betroffen (Siehe Grundlage 46: Schutzwald).

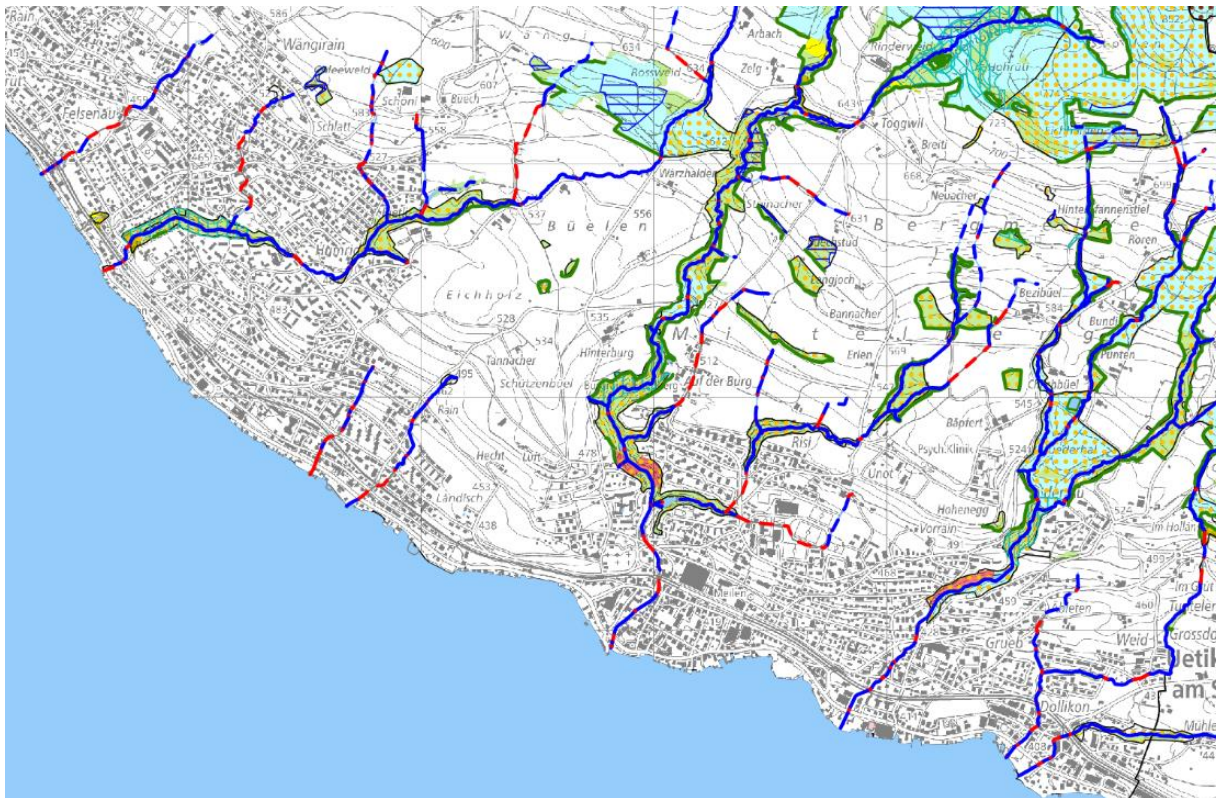


Abbildung 33: Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: Besondere Ziele (Quelle: www.maps.zh.ch)

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung») umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten. Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in Anhang A07 dargestellt.

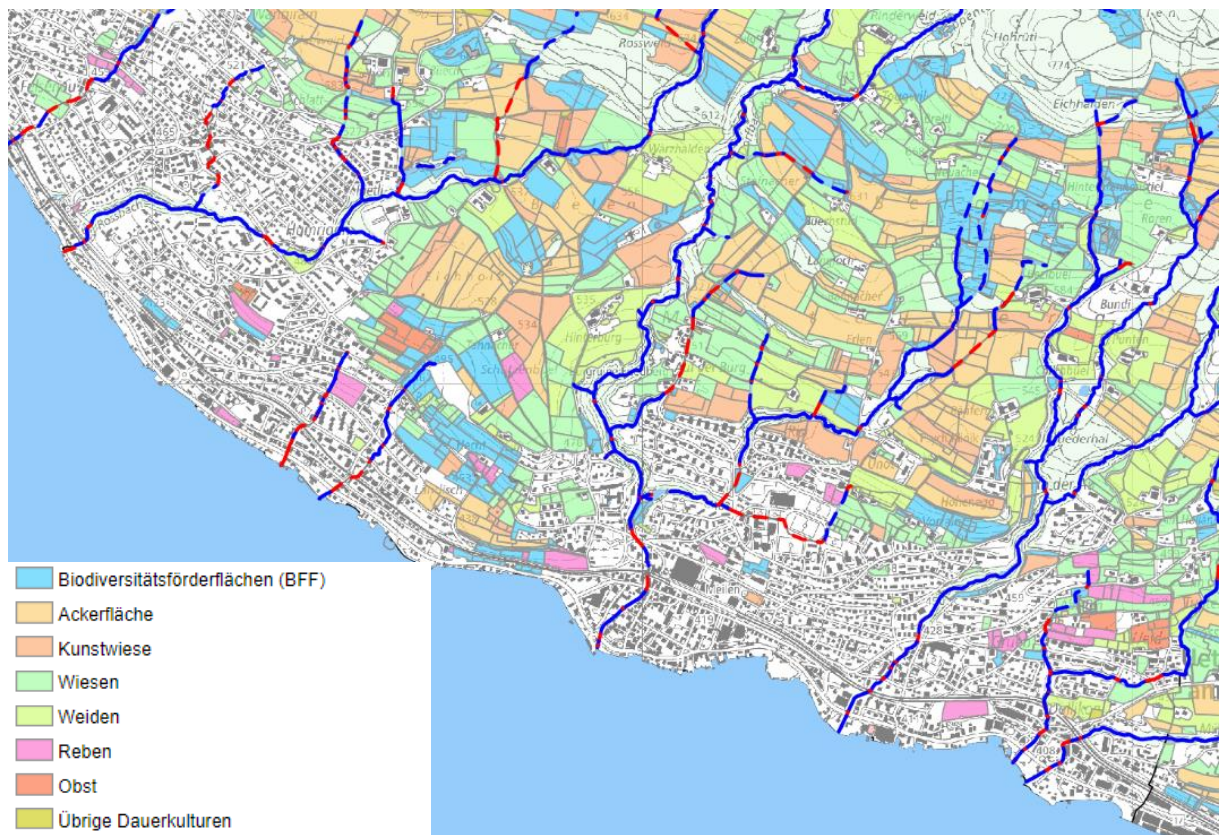


Abbildung 34. Karte Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version) (Quelle: www.maps.zh.ch)

Meliorationskataster (50)

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

Entlang des Ormisbächli sind Entwässerungsleitungen innerhalb von Entwässerungsflächen vom Gewässerraum betroffen.

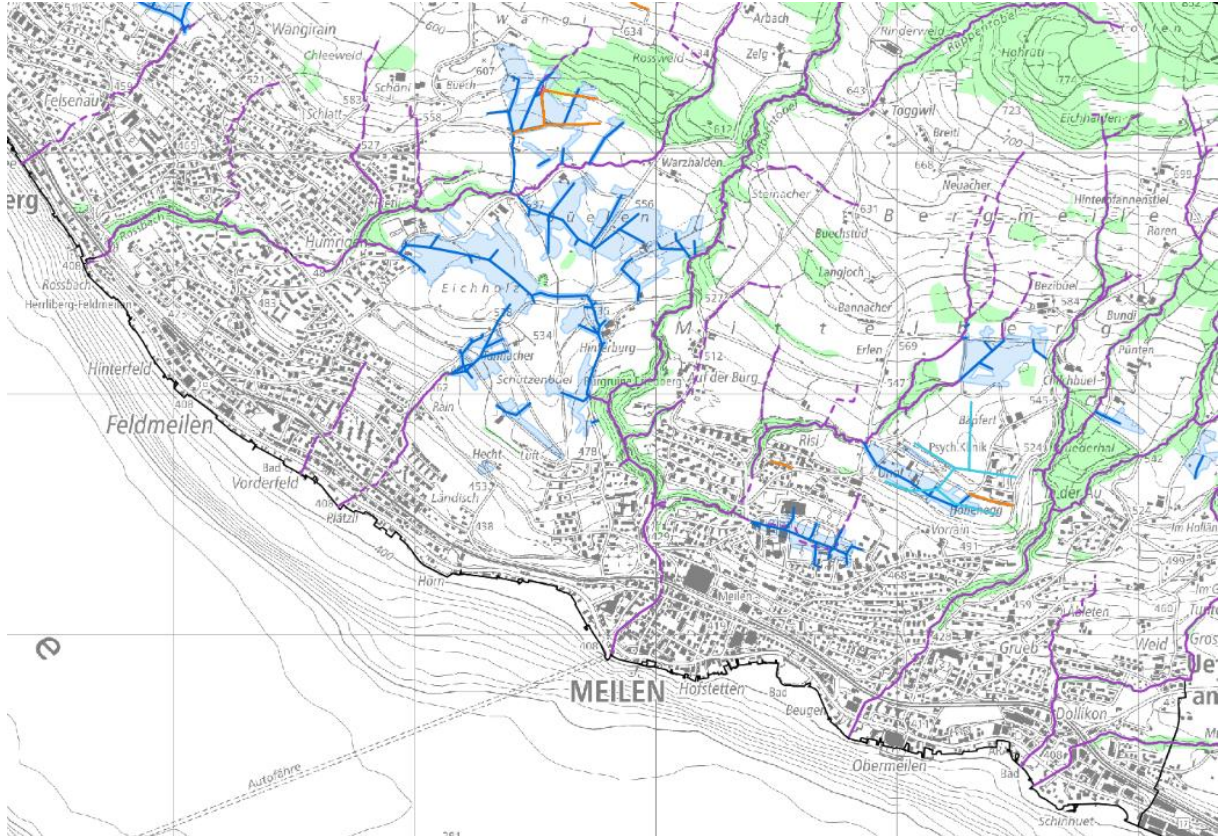


Abbildung 35: Meliorationskataster mit Angaben der Entwässerungsleitungen (blaue Linien), den Entwässerungsflächen (hellblaue Flächen) (Quelle: www.maps.zh.ch).

Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

Hier eine Zusammenfassung der belasteten Standorte entlang der Gewässer:

Tabelle 10: Belastete Standorte.

Gewässer	belastete Standorte
Bünisbach	Ablagerungsstandort (gelb), 0156/D.N004-000, rechtsseitig der Dole Ablagerungsstandort (gelb), 0156/D.0067-027, wird von Bünisbach durchflossen
Dorfbach	Unfallstandort, 0156/U.0048-000, links vom Durchlass Rainstrasse Ablagerungsstandort (gelb), 0156/D.0067-008, rechts vor Mündung in den Zürichsee Ablagerungsstandort (gelb), 0156/D.0067-028, links vor Mündung in den Zürichsee
Zweienbach	Ablagerungsstandort (rot), belastet, sanierungsbedürftig, 0156/D.0002-000, Dole führt durch Ablagerungsstandort
Beugenbach	Betriebsstandort (gelb), 0156/I.0053-002, linksseitig oberhalb Durchlass Seestr. Betriebsstandort (orange), 0156/I.0053-004, links vom Durchlass Seestr. Ablagerungsstandort (gelb), 0156/D.0067-030, rechts vor Mündung in den Zürichsee Ablagerungsstandort (gelb), 0156/D.0067-015, links vor Mündung in den Zürichsee
Innerer Dollikerbach	Ablagerungsstandort (gelb), 0156/D.0067-020, rechts vor Mündung in den Zürichsee
Ausserer Dollikerbach	Betriebsstandort (gelb), 0156/I.0038-001, linksseitig oberhalb Durchlass Seestrasse

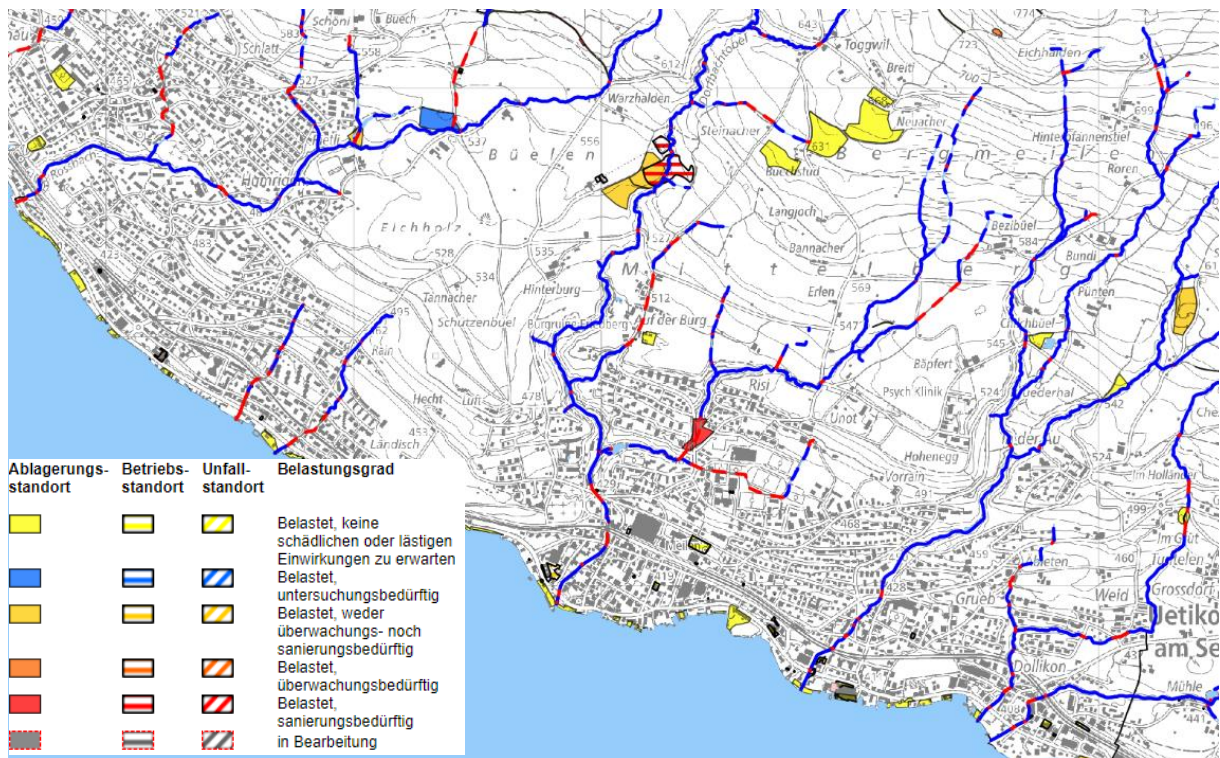


Abbildung 36: Kataster der belasteten Standorte (Quelle: www.maps.zh.ch).

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderung der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Im Mündungsbereich des Dorfbachs sind Hinweise auf anthropogene Böden vorhanden. Gem. historischer Gewässerkarte verläuft der Dorfbach seit 1850 in seiner Lage unverändert (vgl. Grundlage Nr. 29).

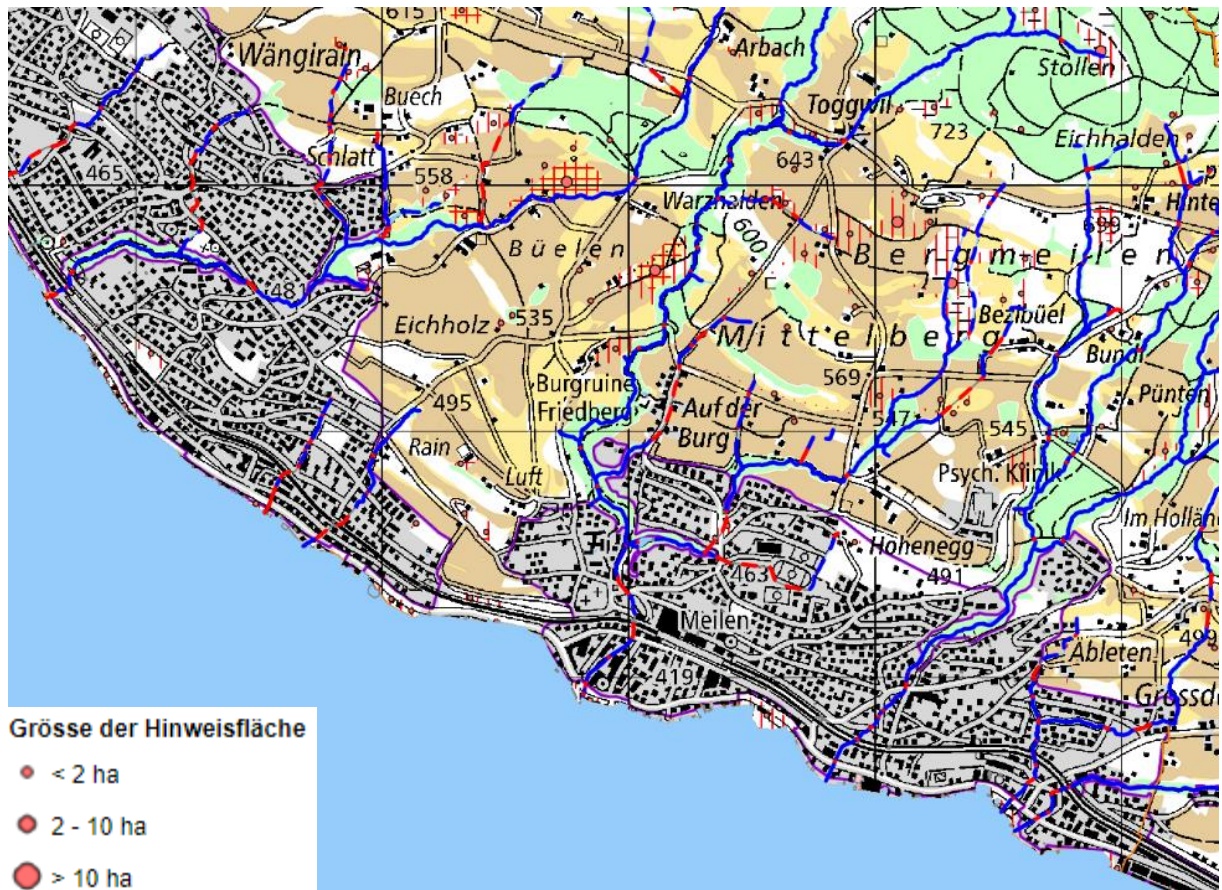


Abbildung 37: Hinweiskataster anthropogene Böden ausserhalb der Bauzone (rot: Hinweisflächen für anthropogene Böden) (Quelle: www.maps.zh.ch).

Lebensraum-Potenziale (53)

Die Karte der Lebensraum-Potenziale des Kantons Zürich zeigt die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen. Die damit ermittelten Lebensraum-potenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungs-konzepten und von Vernetzungsprojekten nach ÖQV.

Tabelle 11: Lebensraum-Potential

Gewässer	Lebensraum-Potential
Rossbach	punktueller Feuchtgebiet-Potenzial
Schönacherbach	punktueller Magerwiesen-Potenzial zwischen Durchlass Rebergstr. und Ländischstr.
Schwabach	Magerwiesen- und Feuchtgebiet-Potenzial oberhalb Durchlass Feld-guetliweg
Dorfbach	punktueller Feuchtgebiet-Potenzial im Mündungsbereich, unterhalb Zufluss Zweienbach
Burgbach	punktueller Feuchtgebiet-Potenzial
Zweienbach	Magerwiesen- und Feuchtgebiet-Potenzial oberhalb Einmündung Or-misbächli
Beugenbach	punktueller Feuchtgebiet-Potenzial im Bereich Bruederhalweg
Abletenbach	punktueller Magerwiesen-Potenzial im obersten Abschnitt
Innerer Dollikerbach	punktueller Feuchtgebiet-Potenzial unterhalb Durchlass Weidä-cherstrasse
Äusserer Dollikerbach	punktueller Feuchtgebiet-Potenzial im obersten Abschnitt

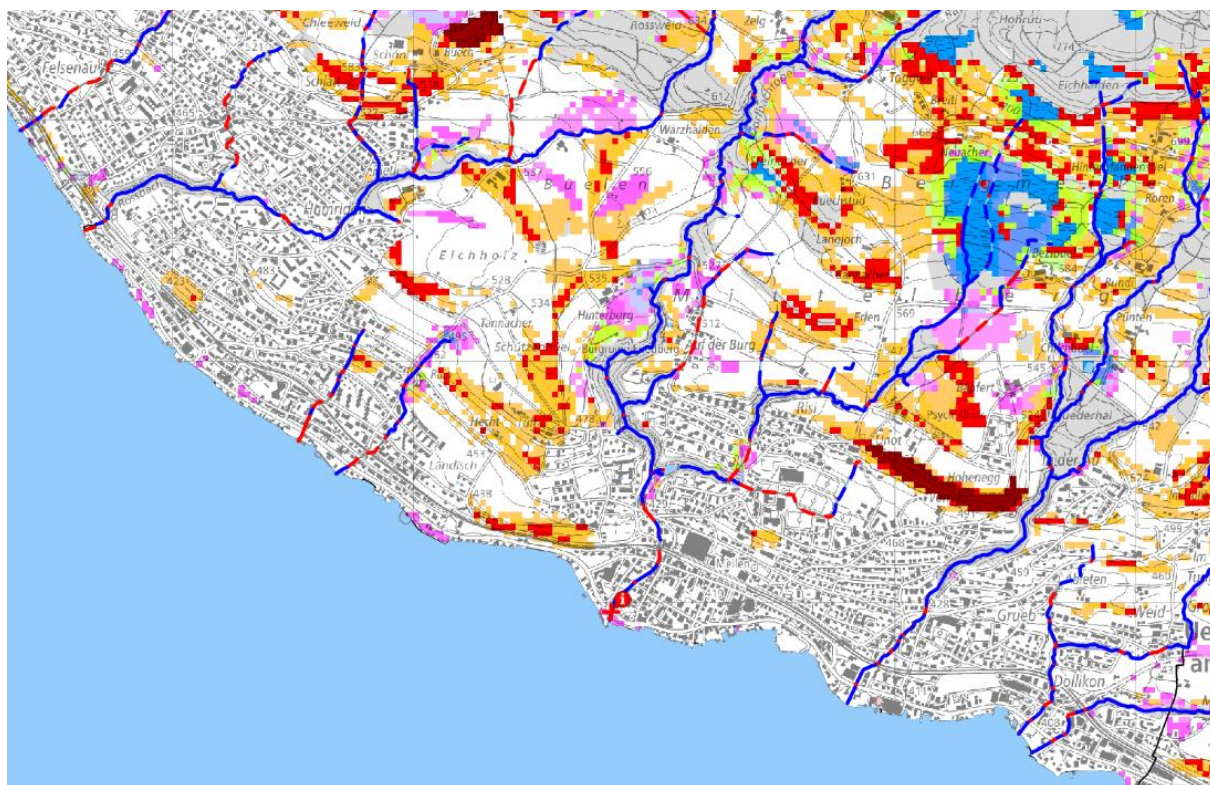


Abbildung 38: Mit Standortfaktoren modelliertes Lebensraum-Potential

Orthofoto (54)

Orthofotos sind Luftbilder, welche die Erdoberfläche verzerrungsfrei und massstabsgetreu abbilden. Die Bilder wurden mittels Befliegungen im Sommer 2020 aufgenommen und inzwischen entzerrt, visuell aufbereitet und zu einem flächendeckenden Orthofoto-Mosaik zusammengeführt.

Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in Anhang A07 dargestellt.



Abbildung 39: Orthofoto (Quelle: www.maps.zh.ch).

2.4. Regionale Grundlagen

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinde Meilen weist ein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf. Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtungen. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für die Einstufung als «dicht überbaut».

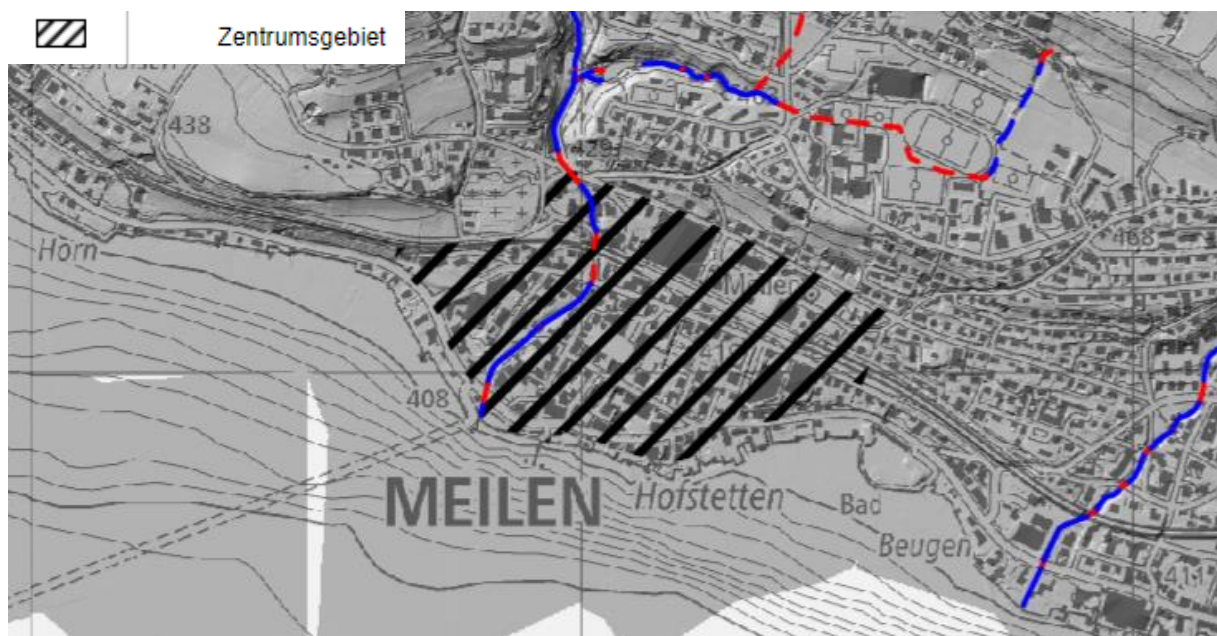


Abbildung 40: Regionaler Richtplan, Zentrumsgebiet im Bereich des Dorfbachs (Quelle: www.maps.zh.ch).

Gewässerrevitalisierung (64)

In den mit «Gewässerrevitalisierung» bezeichneten Gewässerabschnitten soll die ökologische Funktionsfähigkeit so weit wie möglich wieder hergestellt werden. Die Gemeinden revitalisieren die im regionalen Richtplan festgesetzten Gewässerabschnitte. Dazu erarbeiten sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton Gewässerrevitalisierungsprojekte.

Am Ross-, Dorf-, Innerer Dolliker- und Äusserer Dollikerbach sind im regionalen Richtplan Einträge bez. Gewässerrevitalisierung vorhanden.

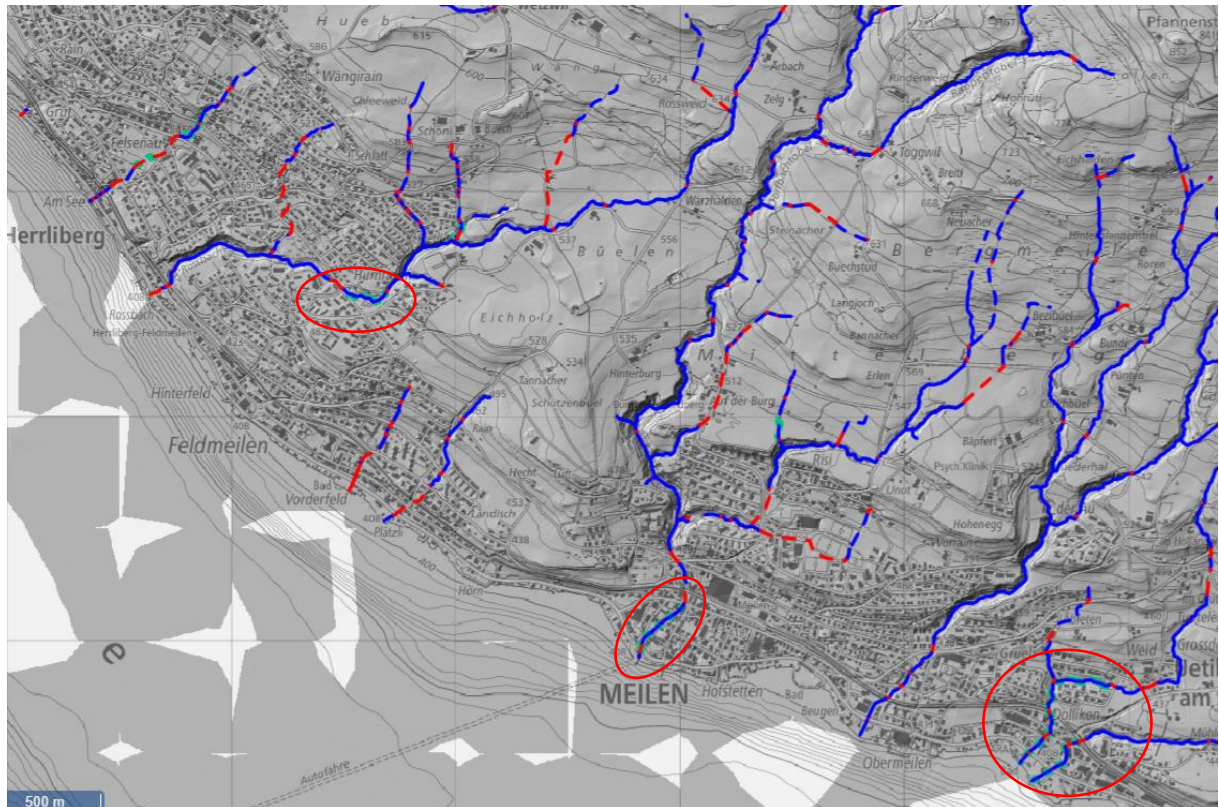


Abbildung 41: regionaler Richtplan, Gewässerrevitalisierung (Quelle: www.maps.zh.ch).

Vernetzungskorridor (66)

Vernetzungskorridore sind Ausbreitungsachsen für Tiere und dienen der ökologischen Vernetzung zwischen Landschaftsräumen. Ziel ist, diese Vernetzungskorridore langfristig offen und durchgängig zu erhalten. Hindernisse wie Strassen, Bahnlinien, oder Zäune, die die Querung erschweren, sollen mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen abgebaut oder überwunden werden.

Die Vernetzungskorridore sind im regionalen Richtplan schematisch festgelegt. Die Abgrenzung ist nicht randscharf.

Entlang der Eisenbahnlinie führt ein Vernetzungskorridor, der alle in den Zürichsee mündenden Gewässer quert. Des Weiteren verlaufen am Ross-, Bünis-, Dorf-, Beugen- und Äusserer Dollikerbach Vernetzungskorridore im Projektperimeter.

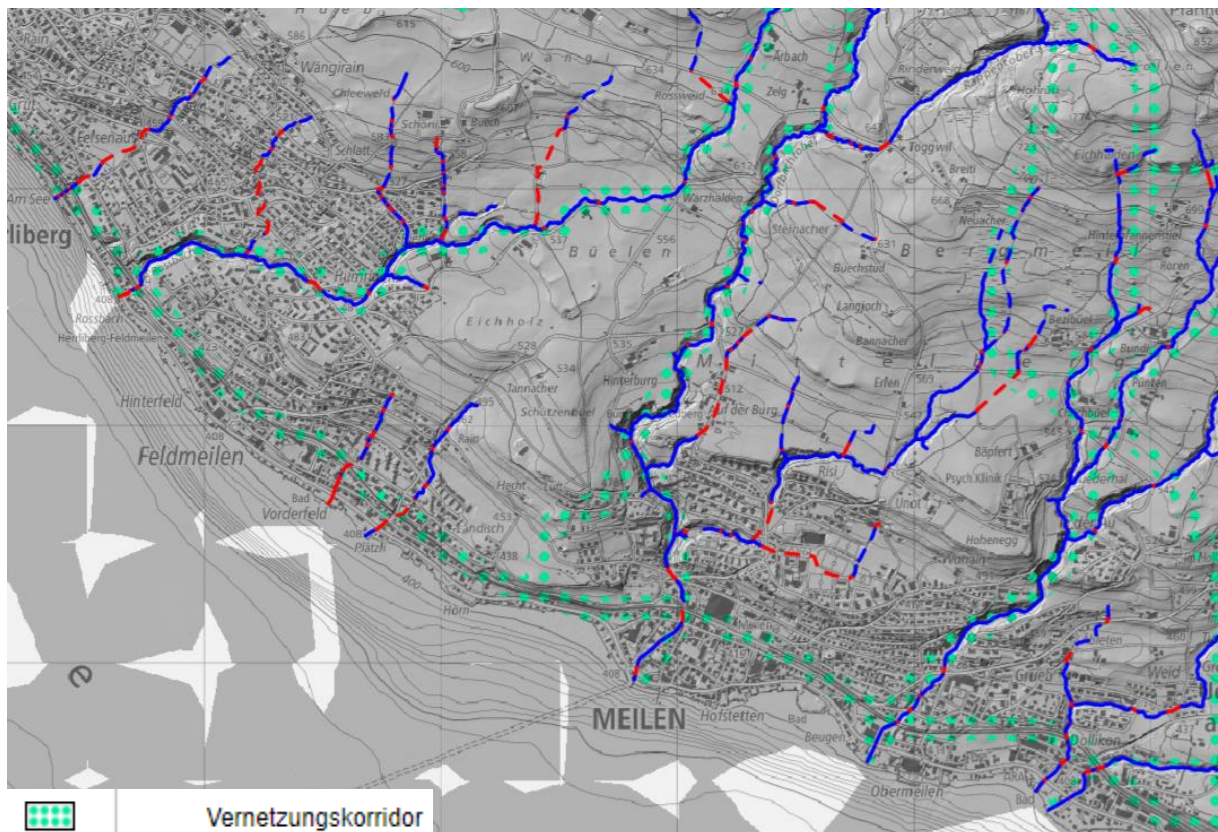
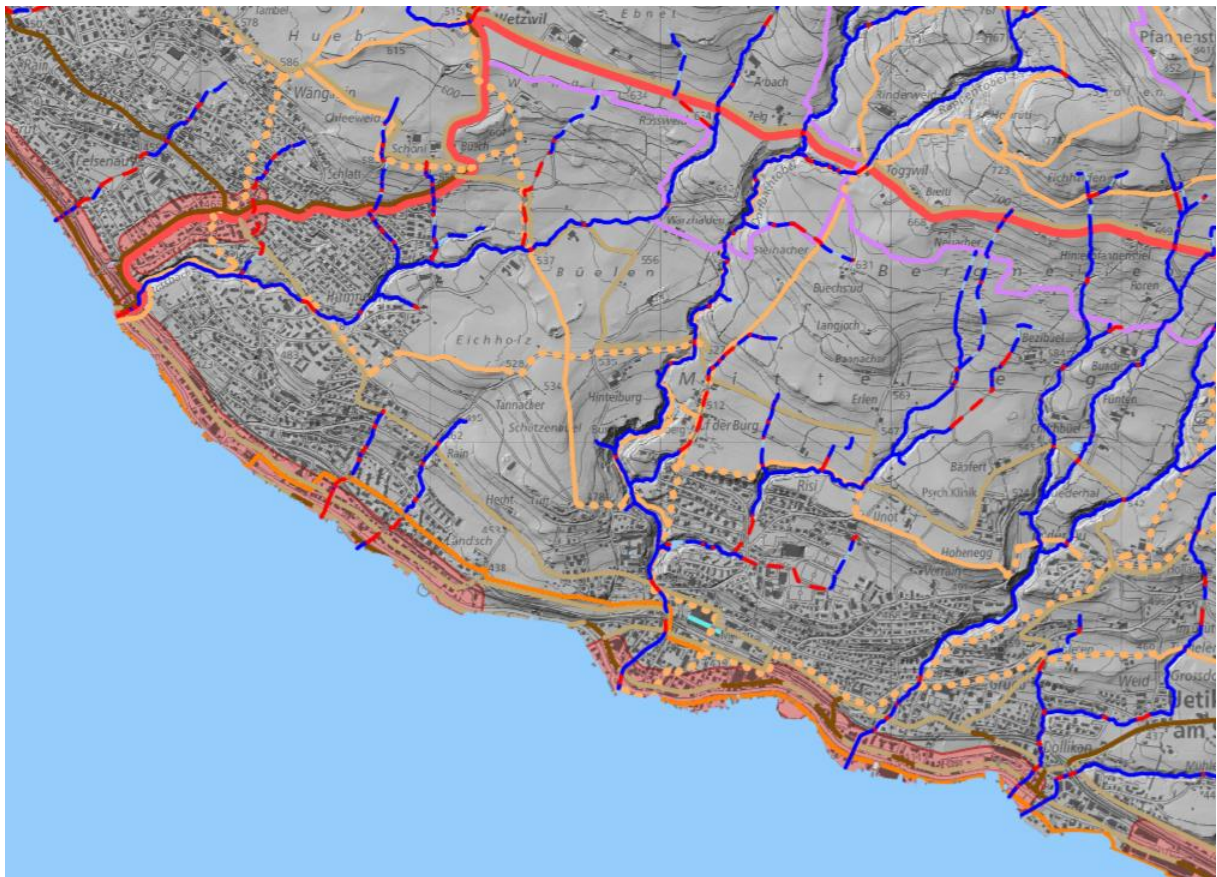


Abbildung 42: regionaler Richtplan, Vernetzungskorridor (Quelle: www.maps.zh.ch)

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)






Im regionalen Richtplan sind geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege eingezeichnet.

Für die Seestrasse ist eine Umgestaltung des Strassenraums vorgesehen. Für diesen Bereich sind ebenfalls Fuss- und Radweg-Erneuerungen vorgesehen.



Verkehr

bestehend | geplant

		Verbindungsstrasse
		Umgestaltung Strassenraum
		Parkierungsanlage
		Güterumschlag
		Anschlussgleis

bestehend | geplant

		Radweg
		Fuss- / Wanderweg
		Fuss- / Wanderweg mit Hartbelag
		Reitweg
		Hafen / Bootsliegeplätze
		Schifffahrtslinie

Abbildung 43: Regionaler Richtplan, bestehende und geplante Wegprojekte (Quelle: www.maps.zh.ch)

Fuss- und Wanderwege (68)

Im regionalen Richtplan sind bestehende Fuss- und Wanderwege eingezeichnet. Diese verlaufen soweit möglich getrennt vom Fahrverkehr und weisen keinen Hartbelag auf.

Fuss-/Wanderwege mit Hartbelag sind entlang des Rossbachs, des Dorfbachs und des Beugenbachs vorhanden, siehe Abbildung 43.

Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung (69)

Das Amt für Raumentwicklung hat als kantonale Behörde ein Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (regionaler/kantonal) Bedeutung erstellt, welches 1980 vom Regierungsrat festgesetzt wurde. Das Inventar ist für alle Behörden (kommunal bis national) verbindlich, d. h. es muss bei der Planung im Sinne einer Interessenabwägung berücksichtigt werden; es hat jedoch keine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Folge.

Dorf-, Burg-, Beugen- und Zweienbach sowie das Plattenbächli liegen teilweise in einem Landschaftsschutzobjekt.

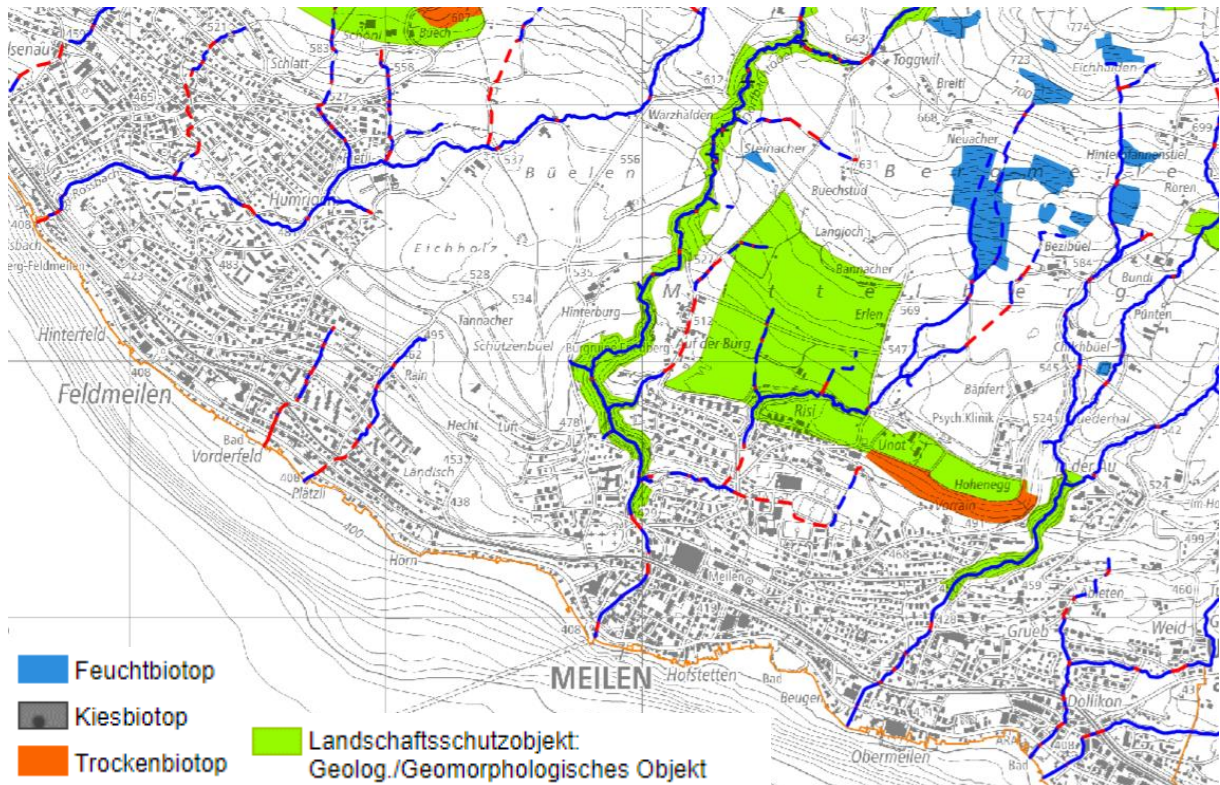


Abbildung 44: Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980 (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen

Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (73)

An den Gewässern Rossbach, Schwabach, Dorfbach, Ormisbächli, Beugenbach und Innerer Dölikerbach sind im Siedlungsgebiet mehrere Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung gem. Inventar Revision 2004 enthalten.

- Magerwiese / -weide
- Hecke / Gehölze

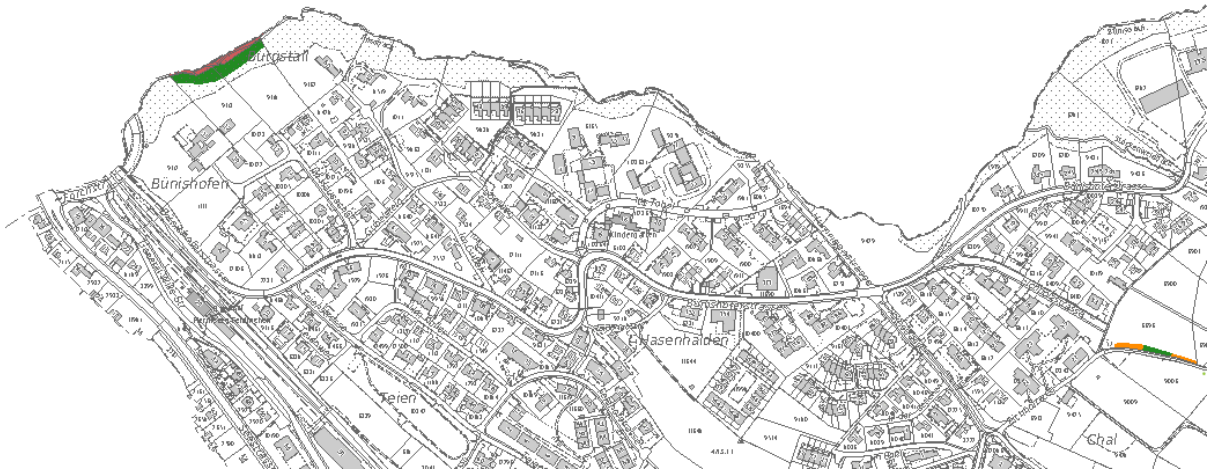


Abbildung 45: Kommunale Naturschutzobjekte, Magerwiese/-weide und Hecke/Gehölze im Nahbereich von Rossbach (aus WebGIS-Meilen)

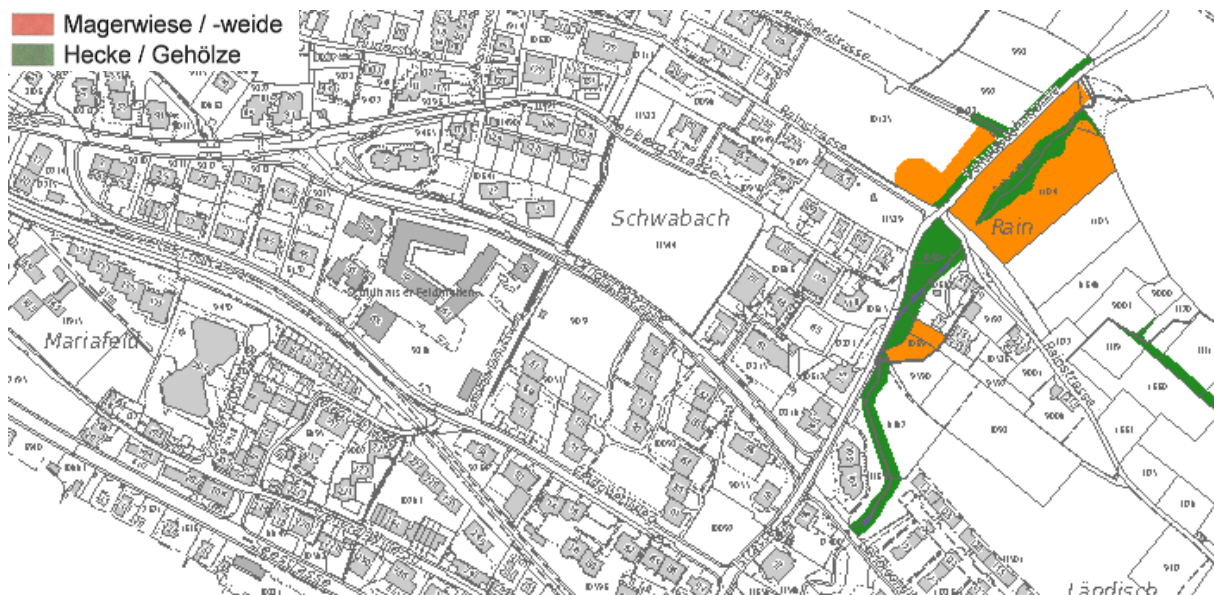


Abbildung 46: Kommunale Naturschutzobjekte, Magerwiese/-weide und Hecke/Gehölze im Nahbereich von Schwabach (aus WebGIS-Meilen)

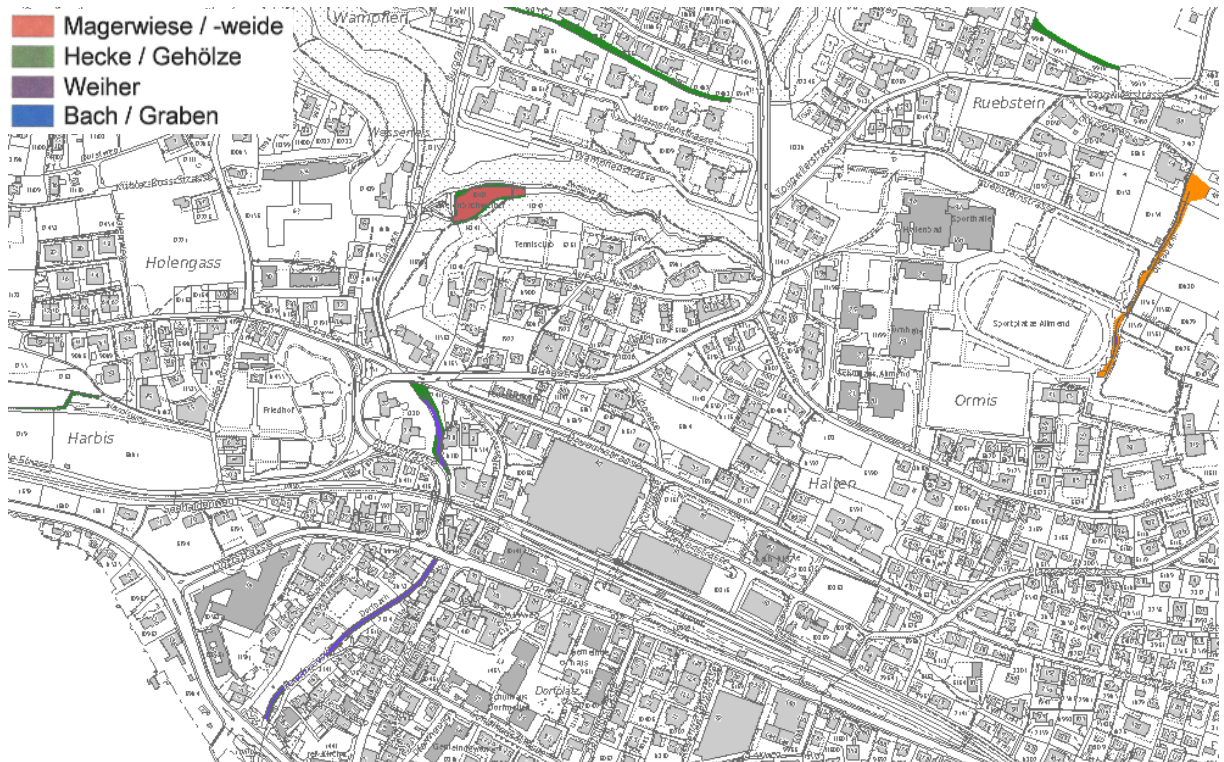


Abbildung 47: Kommunale Naturschutzobjekte: Hecke/Gehölze am Dorfbach, Weiher und Hecke/Gehölze am Zweibach, Magerwiese/-weide am Ormischächli (aus WebGIS-Meilen)

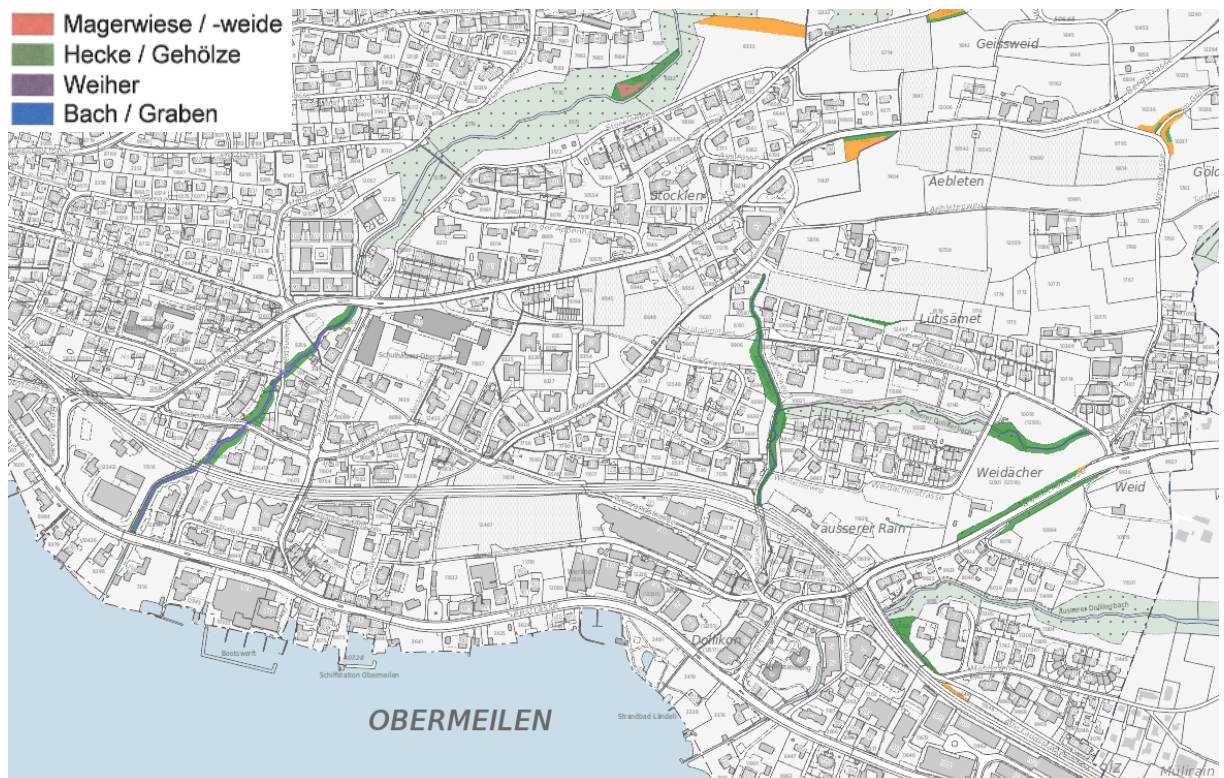


Abbildung 48: Kommunale Naturschutzobjekte, Hecke/Gehölze und Weiher am Beugenbach, Hecke/Gehölze am Innerer Dollikerbach sowie Aebletenbach (aus WebGIS-Meilen)

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Achtung: Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Meilen wird zurzeit revidiert. Gemäss revidierter Version werden einige Landwirtschaftszonen zu Erholungszonen, welche allerdings nicht im Gewässerbereich liegen. Der Projektperimeter muss nicht angepasst werden.

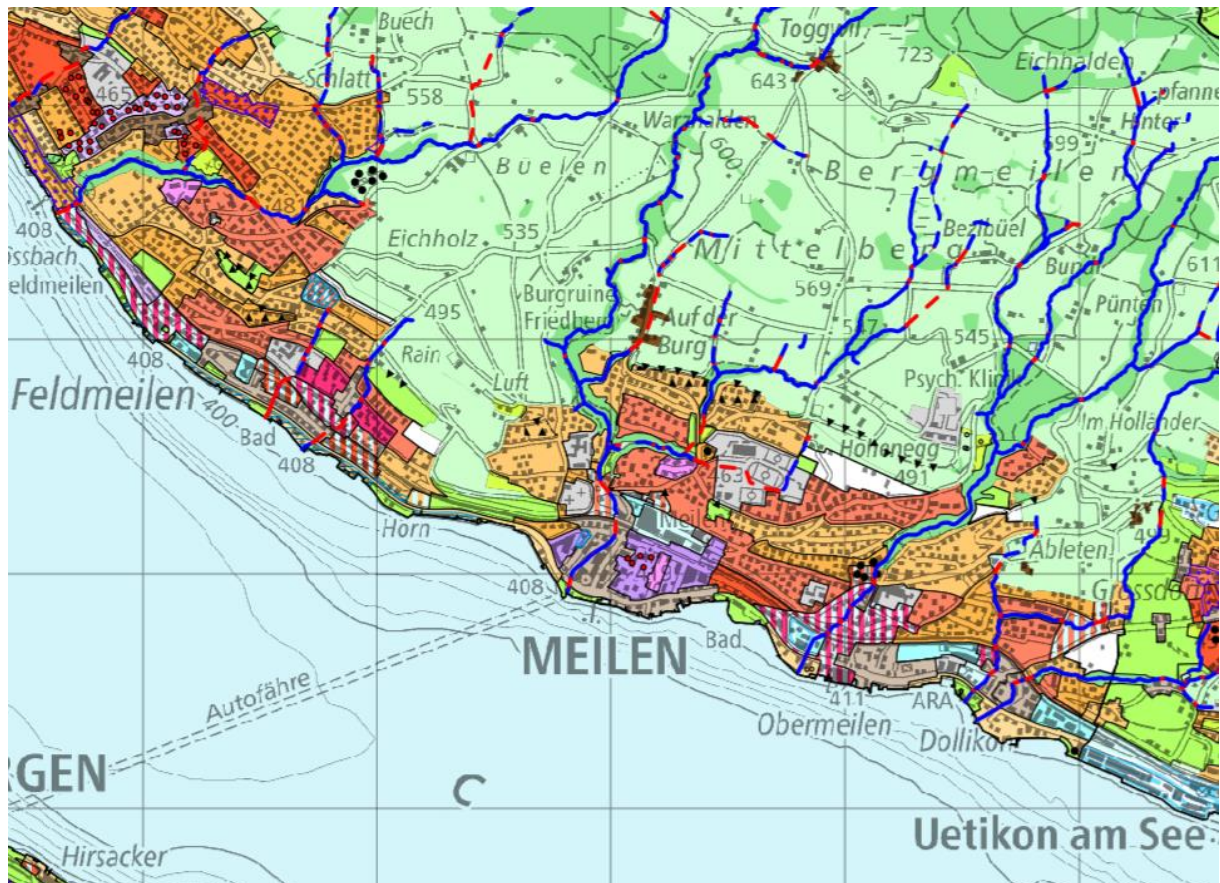


Abbildung 49: ÖREB-Kataster für Thema Raumplanung (Quelle: www.maps.zh.ch)

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Der Abschnitt Ro_7, (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert (teilweise) eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im Technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

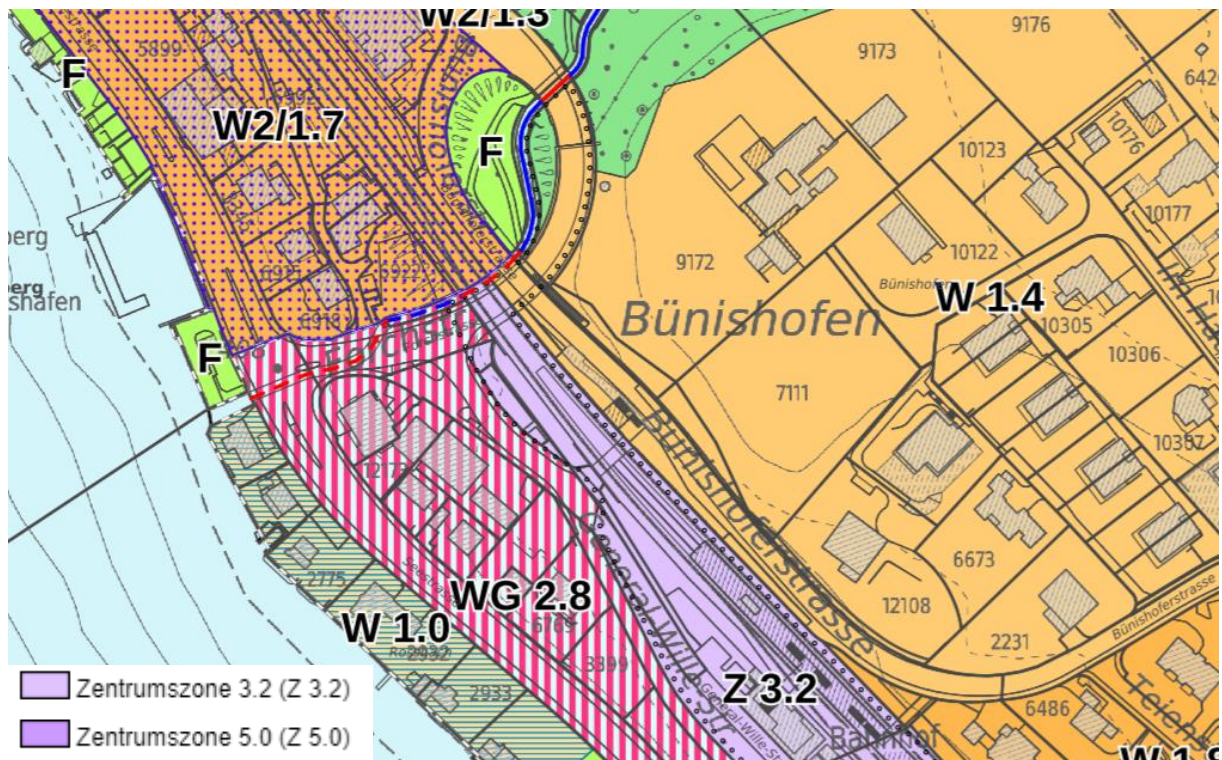


Abbildung 50: ÖREB-Kataster für Thema Raumplanung, Ausschnitt Rossbach im Bereich Seestrasse (Quelle: www.maps.zh.ch)

Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Die Abschnitte SW_5, SW_4, SW_3, Sö_4, Be_4 bis Be_7, ID_7 bis ID_10 und ÄD_3 bis ÄD_5 (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Meilen und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im Technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind wichtige und aus raumplanerischer Sicht schützenswerte Bestandteile des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei Weilerkernzonen im Vordergrund.

Die Gemeinde Meilen verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind. Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. vgl. Kapitel 3.5.2 im Technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN)

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

In folgenden Abschnitten sind bestehende/geplante Gestaltungspläne betroffen (vgl. Kapitel 3):

Table 12: Bestehende/geplante Gestaltungspläne

Abschnitt	Sachverhalt	Bemerkung/Ziel
Ro_7	Gestaltungsplanpflichtiges Areal	
St_1	privater GP Werkheim Stöckenweid (Juli 1999)	Ziel: Angemessene Erweiterung des Wohn- und Werkheims.
SW_5 und SW_6	Gestaltungsplanpflichtiges Areal, Parzelle 3410	
Do_4, Do_5	privater GP Fuchsloch (Februar 1987)	Ermöglichung einer gemischten Nutzung (Gewerbe und Wohnen)
Bu_2	privater GP Werkhof Burg (März 2018)	Ausbau des best. Werkhofs
Or_5	privater GP Haggenmacherhögerli (September 1997)	Bebauung
Be_11	gestaltungsplanpflichtige Parzelle 7316	
Be_10	Bauprojekt und privater Gestaltungsplan «Beugenhof» (Stand Vorprojekt)	
Be_2, Be_3, Be_4	privater GP Giessen (Juni 2008)	Bebauung
AD_6	privater GP Neuer Schynhut (September 2005)	Ziel: Festlegung der Überbauung und Gestaltung
AD_4, AD_5	privater GP Dollikon (Juni 2009).	Ziel: Dichte Bauweise (Baumasenziffer von 2.8)

Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 4.4).

Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) (79)

An folgenden zwei Gewässern sind Sonderbauvorschriften vorhanden:

Tabelle 13: Sonderbauvorschriften.

Gewässer	Sachverhalt	Bemerkung/Ziel
Schönacherbach	Sonderbauvorschriften	Ziel: Dichte Bauweise
Beugenbach	Sonderbauvorschriften für die Zone WG2.8	Ziel: Dichte Bauweise

Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG). Im Zonenplan festgelegte Gewässerabstandslinien können so die Bebaubarkeit von Bauparzellen beschränken.

- Gewässerabstandslinie: Bünisbach, Schönacherbach, Schwabach, Dorfbach, Beugenbach, Aebletenbach, Innerer Dollikerbach und Äusserer Dollikerbach.

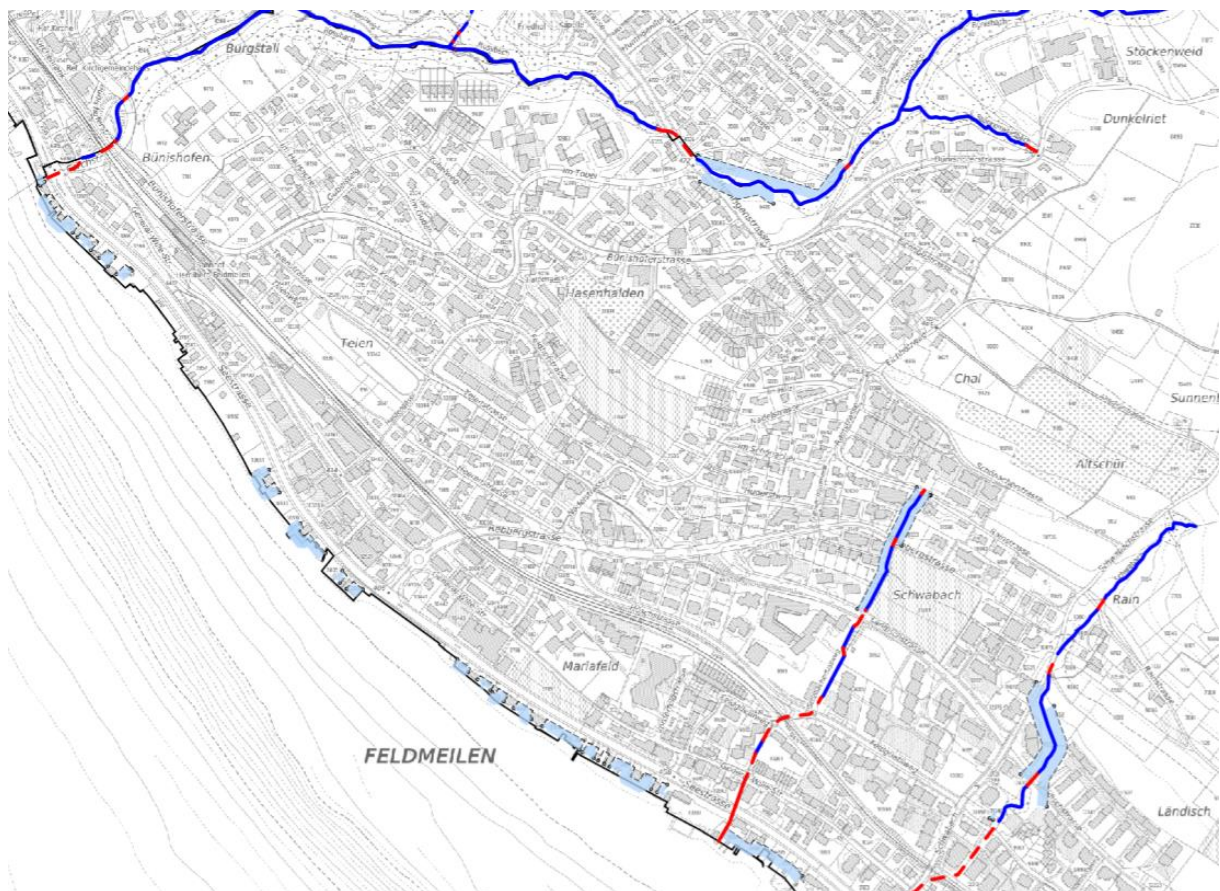


Abbildung 51: Gewässerabstandslinien am Rossbach, Stöckenweidbach, Bünisbach, Schönacherbach und Schwabach (Quelle: www.maps.zh.ch)

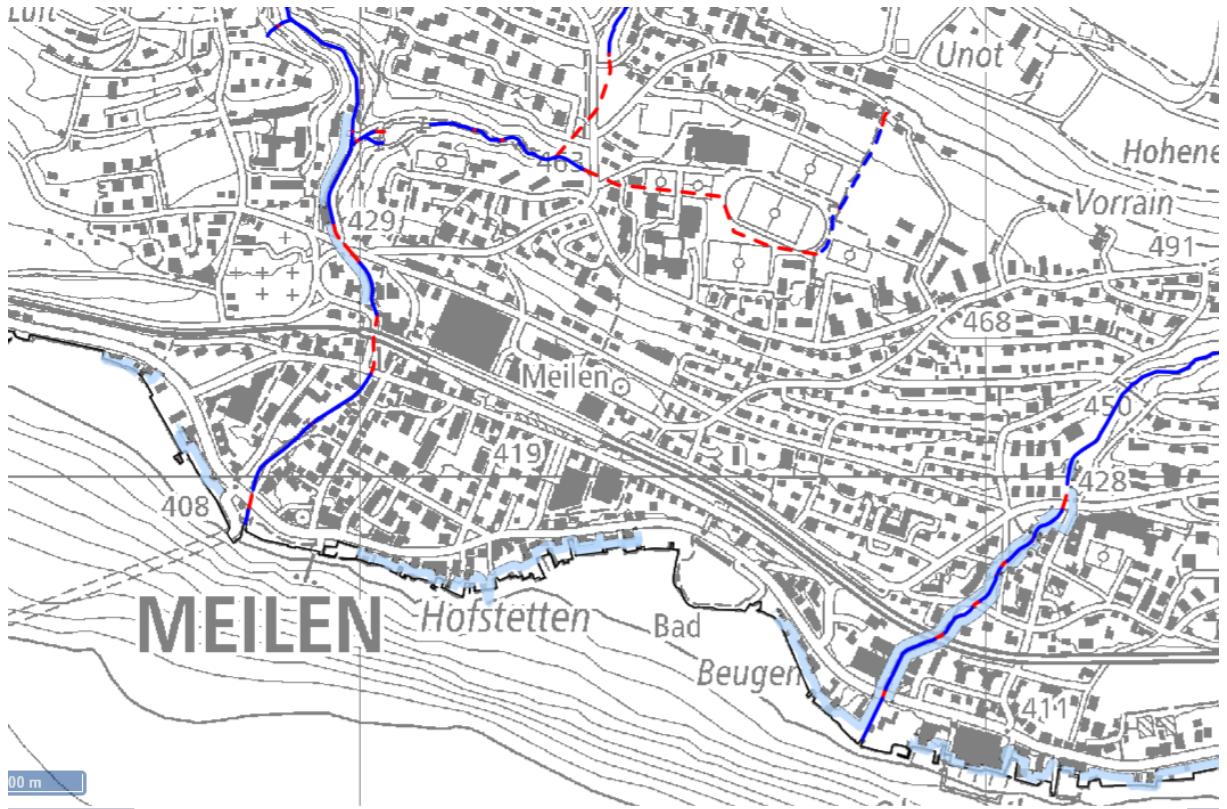


Abbildung 52: Gewässerabstandslinien am Dorfbach und Beugenbach (Quelle: www.maps.zh.ch)

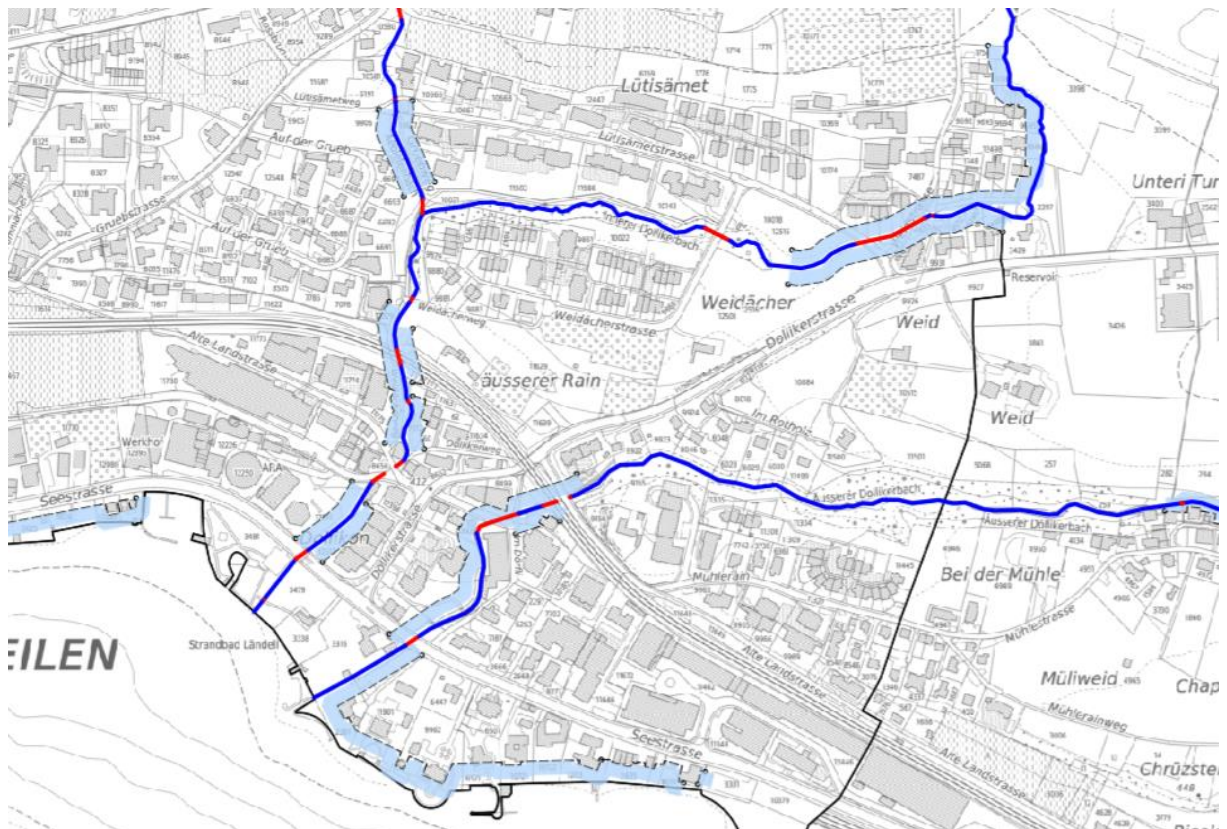


Abbildung 53: Gewässerabstandslinien am Innerer und Äusserer Dollikerbach (Quelle: www.maps.zh.ch)

Waldabstandslinien (81)

Die Waldabstandslinien sind diejenigen Linien, die in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festgesetzt werden; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden (§ 66 PBG).

Im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinien können so die Bebaubarkeit von Bauparzellen beschränken.

Waldabstandslinien: Stöckenweidbach, Bünisbach, Rossbach, Schwabach, Dorfbach, Burgbach, Zweienbach, Beugenbach, Innerer Dollikerbach und Äusserer Dollikerbach.

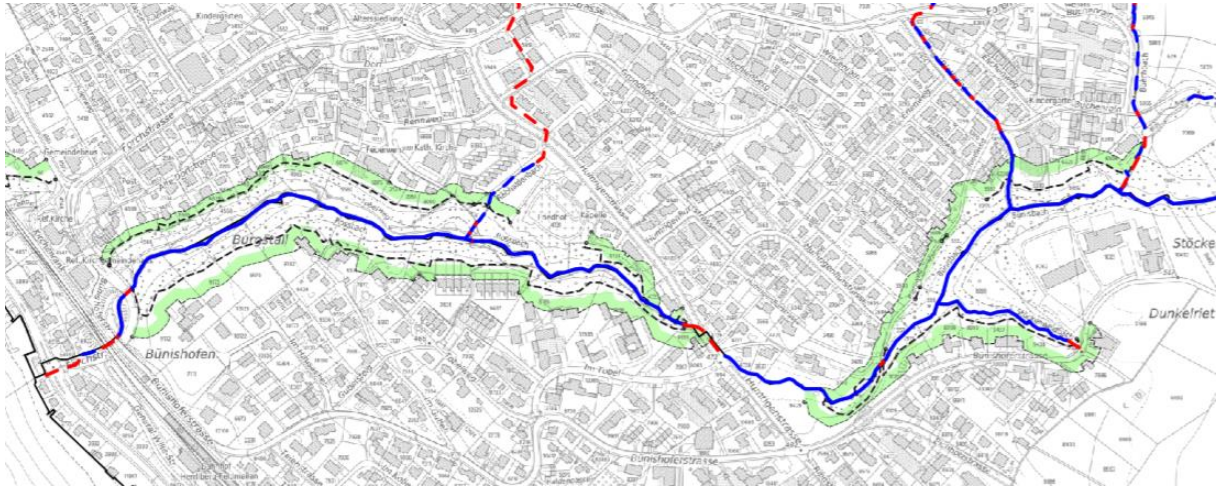


Abbildung 54: Waldabstandslinien am Rossbach, Stöckenweidbach, Bünisbach (Quelle: www.maps.zh.ch)

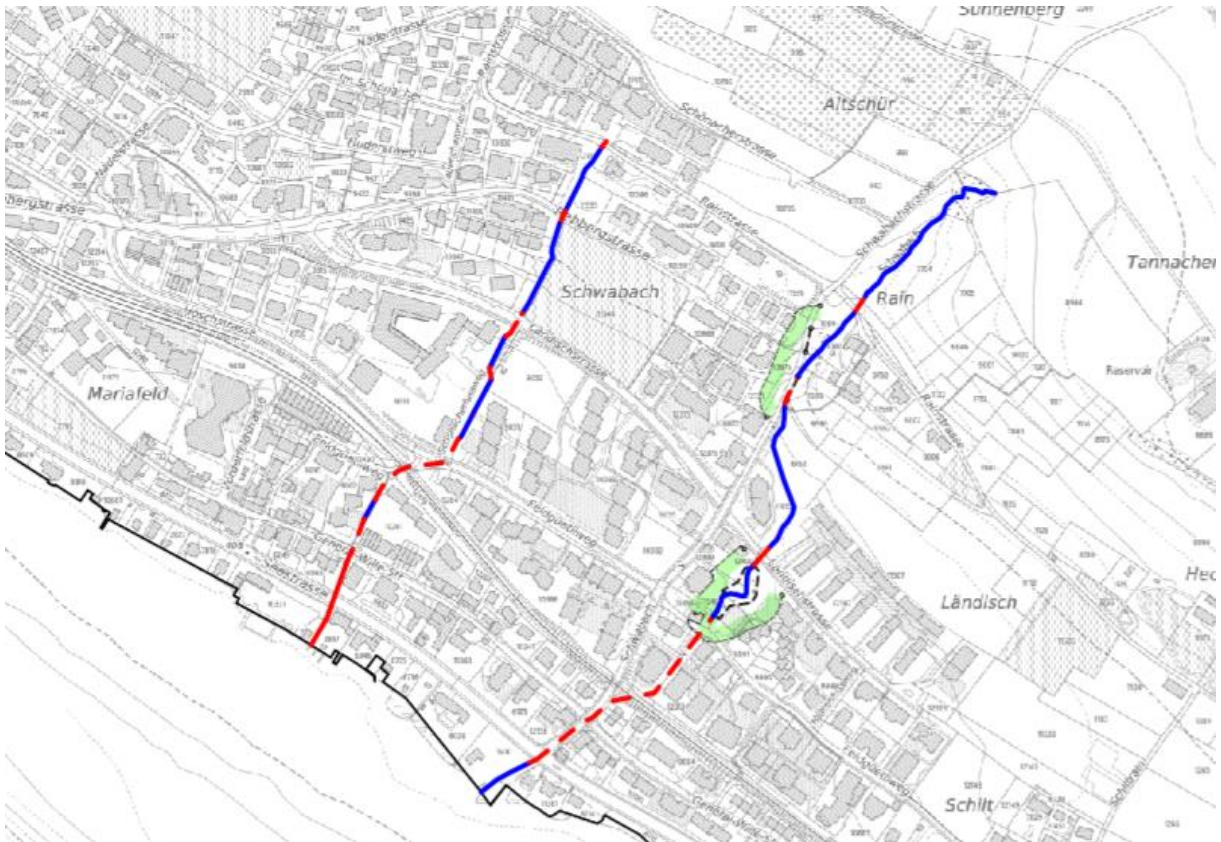


Abbildung 55: Waldabstandslinien am Schwabach (Quelle: www.maps.zh.ch)

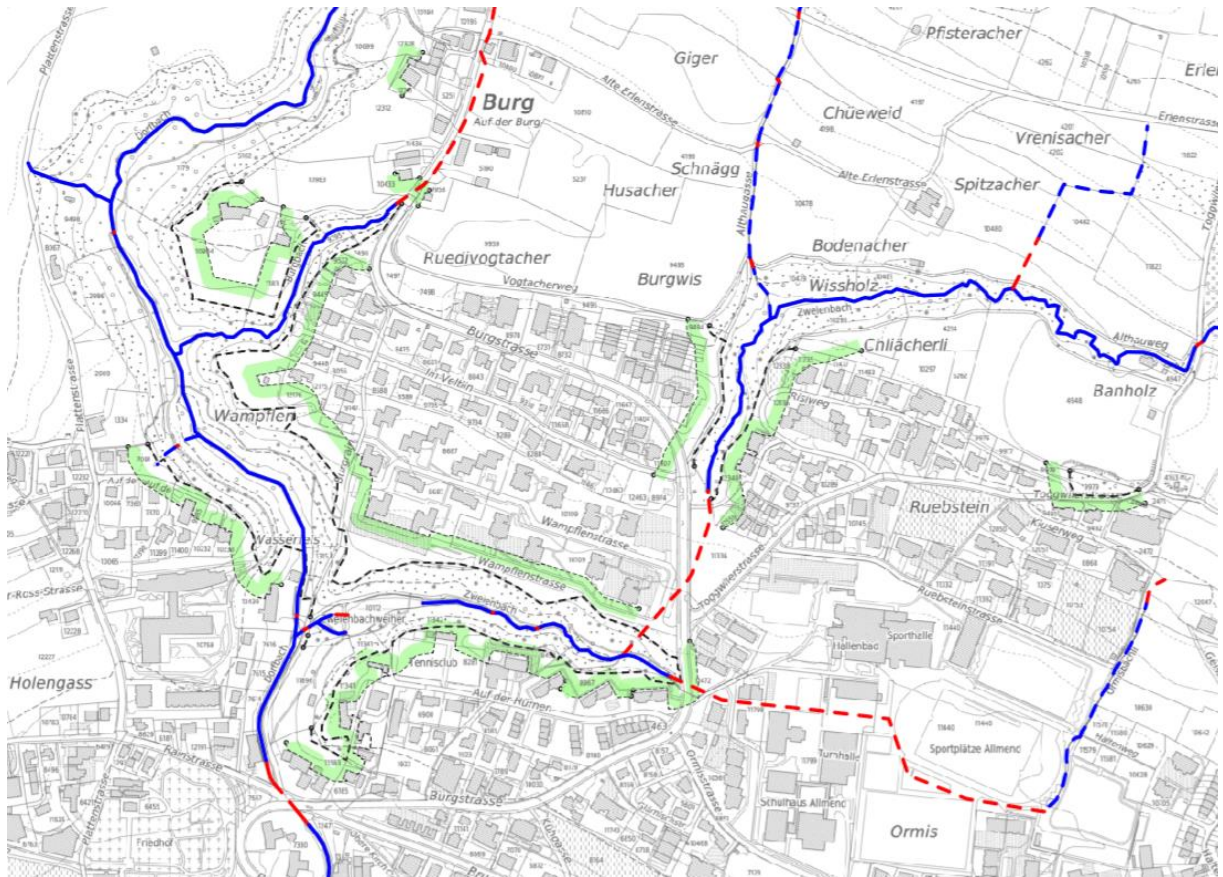


Abbildung 56: Waldabstandslinien am Dorfbach, Burgbach, Zweienbach, Ormisbächli, und Plattenbächli (Quelle: www.maps.zh.ch)

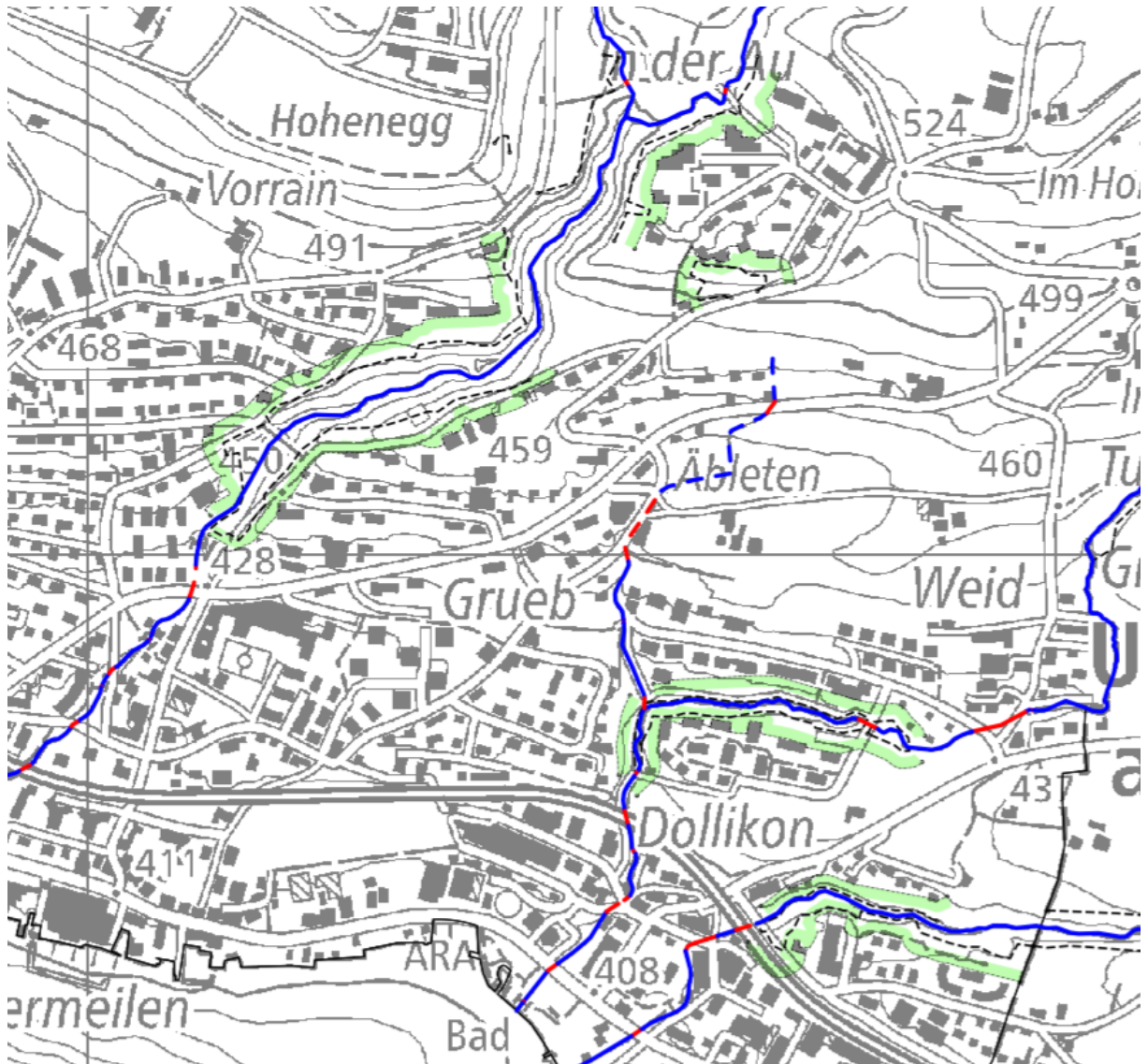


Abbildung 57: Waldabstandslinien am Beugenbach, Innerer und Äusserer Dollikerbach (Quelle: www.maps.zh.ch)

Hochwasser- (85) und Revitalisierungsprojekte (86)

Gemäss dem Revitalisierungskonzept priorisierter Abschnitte (Bänziger Kocher Ingenieure AG, April 2022) hat die Gemeinde Meilen folgende Wasserbauprojekte initiiert:

- Ersatz Durchlass Seestrasse, Äusserer Dollikerbach, Ausführung Sommer 2022 (abgeschlossen)
- Revitalisierung Äusserer Dollikerbach, Seestrasse bis oberhalb Durchlass SBB, aktueller Planungsstand: Vorprojekt; Ausführung in den nächsten Jahren
- Revitalisierung Innerer Dollikerbach, Abschnitt Weid- bis Weidächerstrasse (zusammen mit Überbauung Burkwil), die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Projektfestsetzungsverfahren, aktueller Stand: Ämtervernehmlassung; Ausführung 2025.
- Hochwasserschutz Innerer Dollikerbach, Abschnitt oberhalb Weidstrasse bis Weidstrasse 6, aktueller Stand: Vorprojekt in Bearbeitung
- Abbruch Brücke alte Weidstrasse über den Inneren Dollikerbach, im Jahr 2021 realisiert.
- Revitalisierung Beugenbach, Abschnitt Bahnlinie-Seestrasse, Stand: Ausarbeitung Bauprojekt, die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Projektfestsetzungsverfahren; Ausführung 2026. Das Projekt schlägt u.a. vor, die Ufermauern und die Sohlbefestigung abzubauen, rechtsufrig ein natürliches Flachufer für den Zugang zum Gewässer zu gestalten.
- Konzept Ausdolung Zweienbach, November 2016
Konzept einer Ausdolung des Zweienbachs entlang der Burgstrasse, um die Erosion/Kolkbildung beim Zusammenfluss von Zweienbach und Ormisbächli zu vermeiden. Das Projekt kommt sehr wahrscheinlich nicht zur Ausführung, da dort eine Altlast vorhanden ist. Es laufen Abklärungen bezüglich der Altlast und der Abdichtung der Eindolung.
- Sanierung Dorfbach Burgrain, Februar 2015
Realisiert inkl. Gewässerraumfestlegung
- Revitalisierung Rossbach / Bünisbach, Abschnitt Rietliweg – Humrigenstrasse, Stand: Ausführung; der Gewässerraum wurde im Rahmen des Wasserbauprojekts mit der Projektfestsetzung vom 3. Juli 2024 festgelegt.
- Unterhaltmassnahmen mit ev. kleinem Landerwerb beim Aebletenbach, Abschnitt oberhalb Aebletenweg; Herbst 2022
- Gewässerpflege Meilen; August 2013
- Diverse kleinere Massnahmen oder Überprüfungen an Gewässern (Schwabach Rutschung bei Rietlistrasse, Dorfbach Sohlenerosion DL Burgstrasse, Bundibächli Rutschung Pfannenstielstrasse, ...)

Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)

Im kommunalen GIS (WebGIS-Meilen) sind kommunale Schutzobjekte aufgeführt, sie liegen im Nahbereich von Schönacherbach, Schwabach, Dorfbach, Burgbach, Toggwilerbach, Beugenbach, Innerer und Äusserer Dollikerbach.

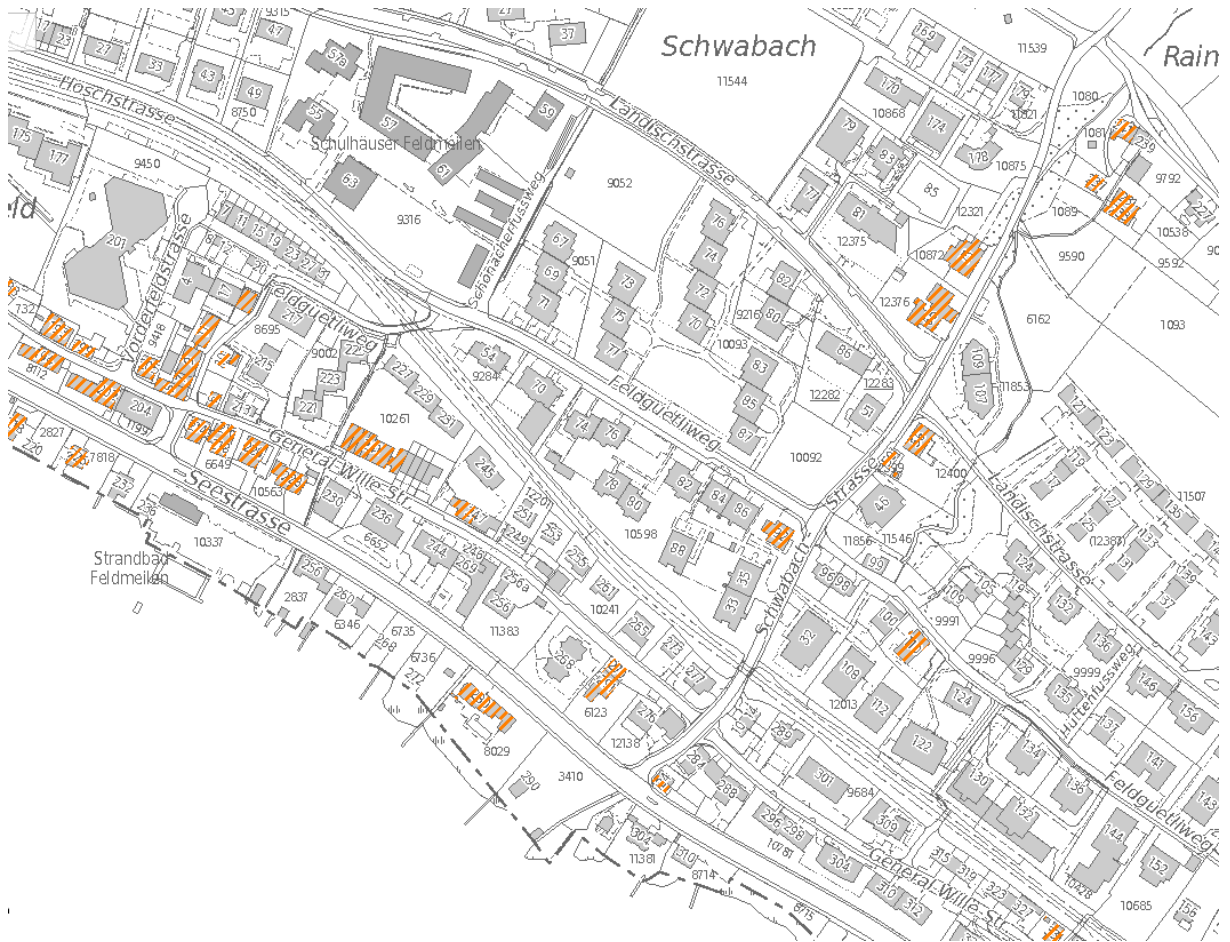


Abbildung 58: Kommunale Schutzobjekte, im Nahbereich des Schönacherbachs und Schwabachs (aus WebGIS-Meilen).

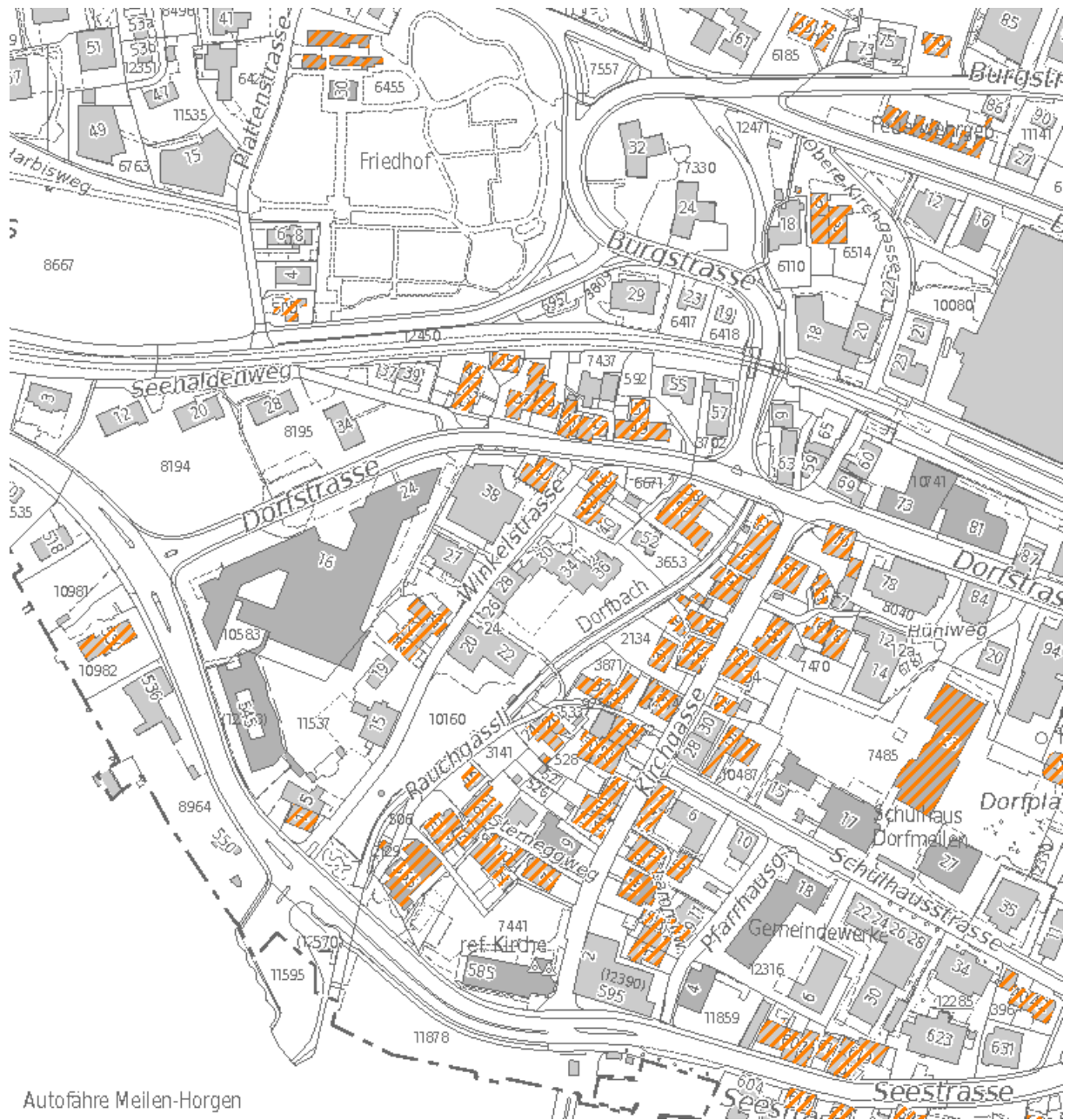


Abbildung 59; Kommunale Schutzobjekte, im Nahbereich des Dorfbachs (aus WebGIS-Meilen).

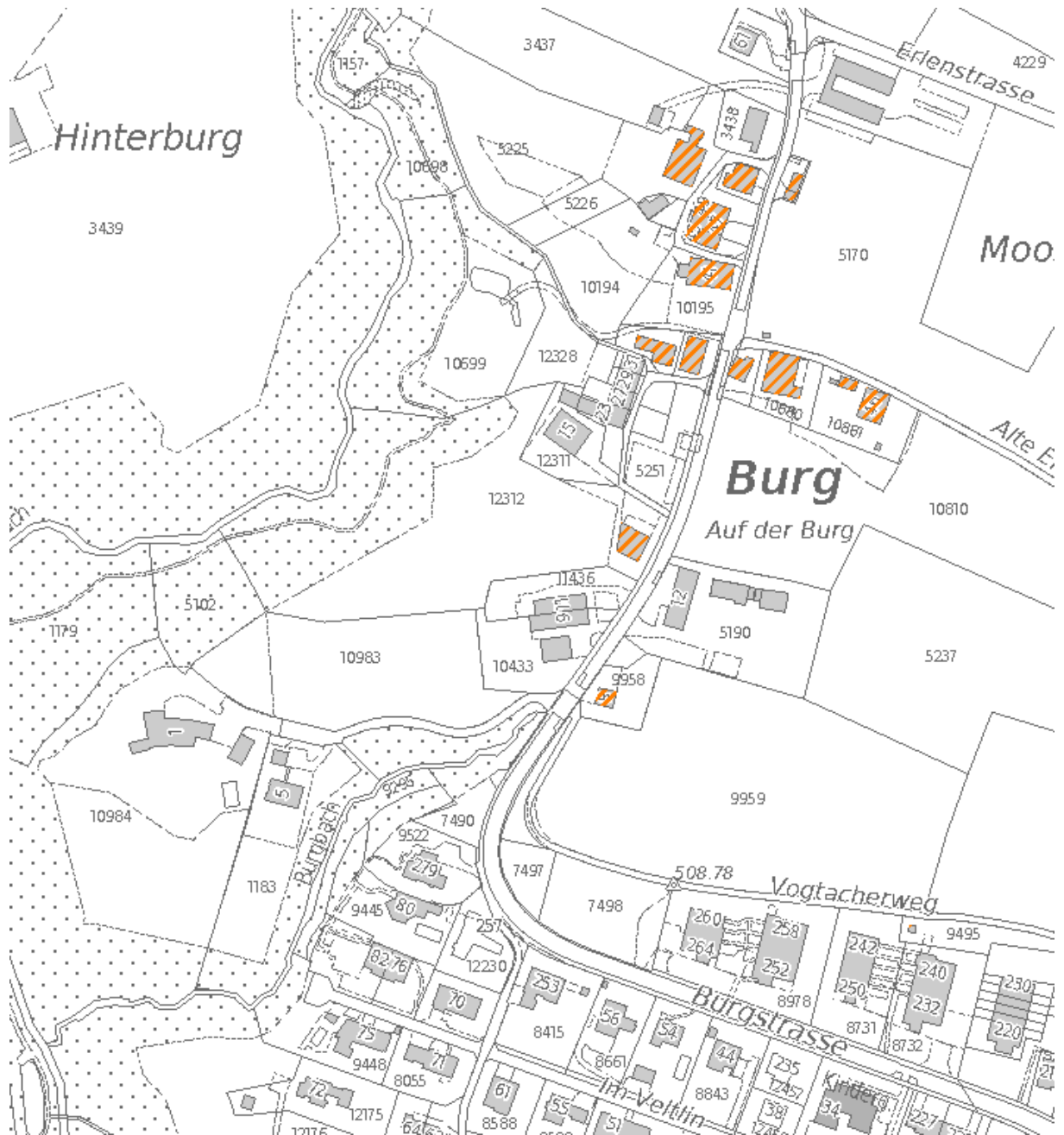


Abbildung 60: Kommunale Schutzobjekte, im Nahbereich des Burgbachs (aus WebGIS-Meilen).



Abbildung 61: Kommunale Schutzobjekte, im Nahbereich des Toggwilerbachs (aus WebGIS-Meilen).

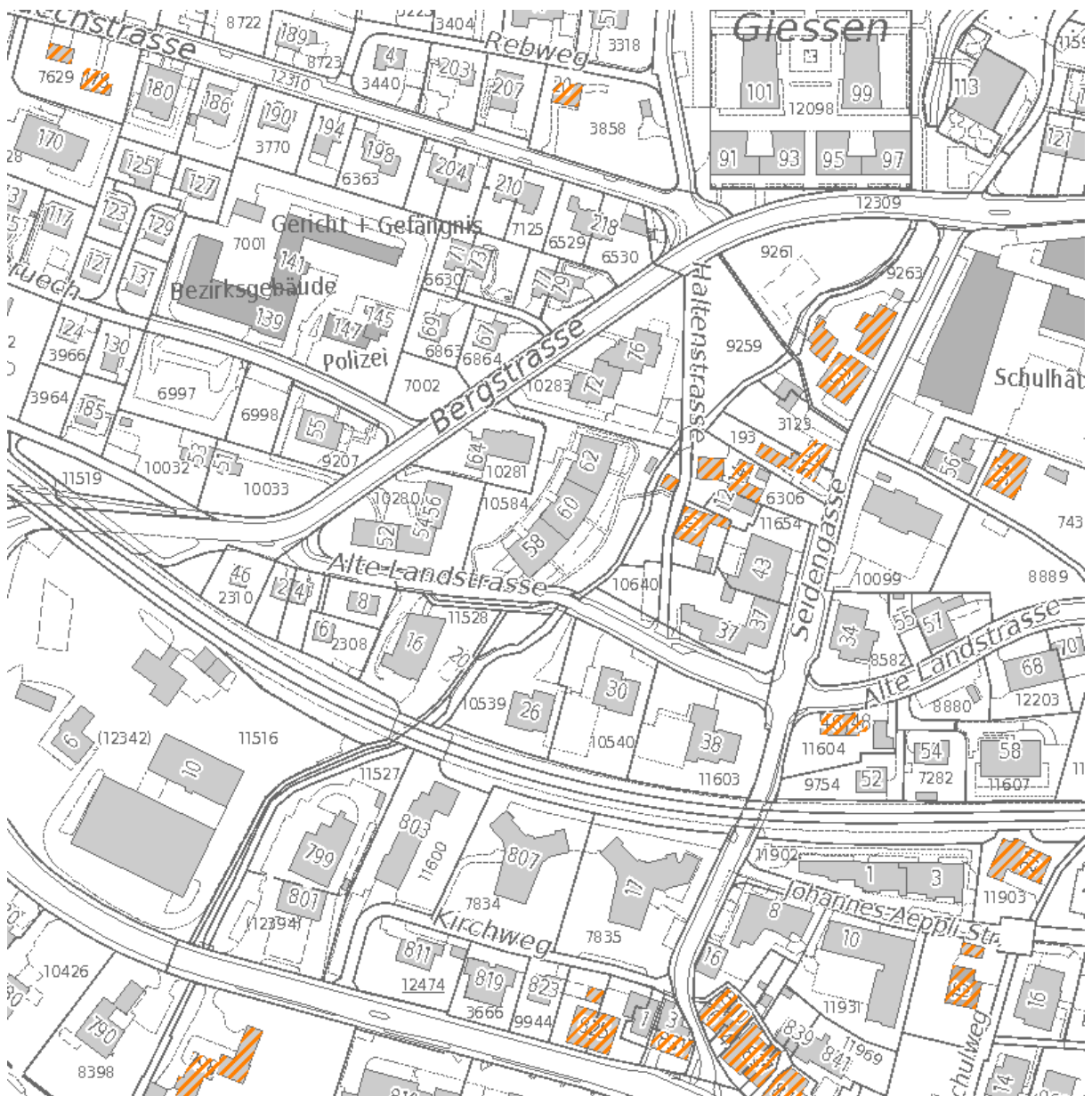
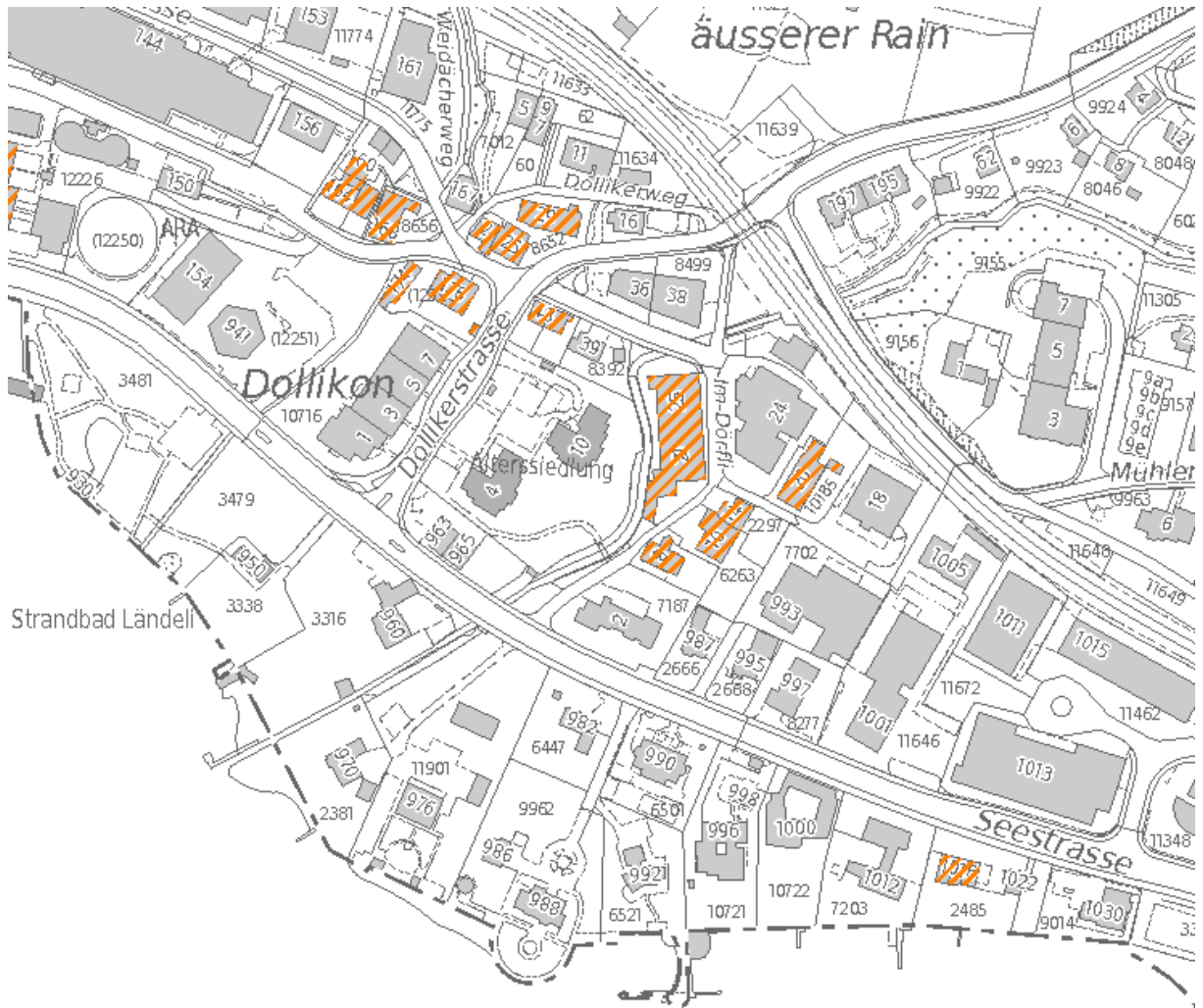


Abbildung 62: Kommunale Schutzobjekte, im Nahbereich des Beugenbachs (aus WebGIS-Meilen).



Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer (90)

Innerer Dollikerbach: Überbauung «Siedlung Burkwil» (Stand: Ausführung)

Auf den Parzellen Nr. 10018/12501 baut die Stiftung Burkwil, in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Meilen, eine neue Siedlung, welche Leben, Wohnen und Kleingewerbe vereint und einen sozialen, ökologischen und lokalen Mehrwert schafft. Die Grundstücke gehören der Gemeinde, im Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung dem Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Meilen und der Stiftung Burkwil zugestimmt. Die Baubewilligung liegt vor. Der Baustart ist erfolgt. Die Bauarbeiten sollen Ende 2025 abgeschlossen werden.

Von Relevanz: Die aktuelle Planung bzw. die geplanten Neubauten richten sich nach den bestehenden Gewässer- und Waldabstandslinien sowie dem Gewässerraum gem. den Übergangsbestimmungen.

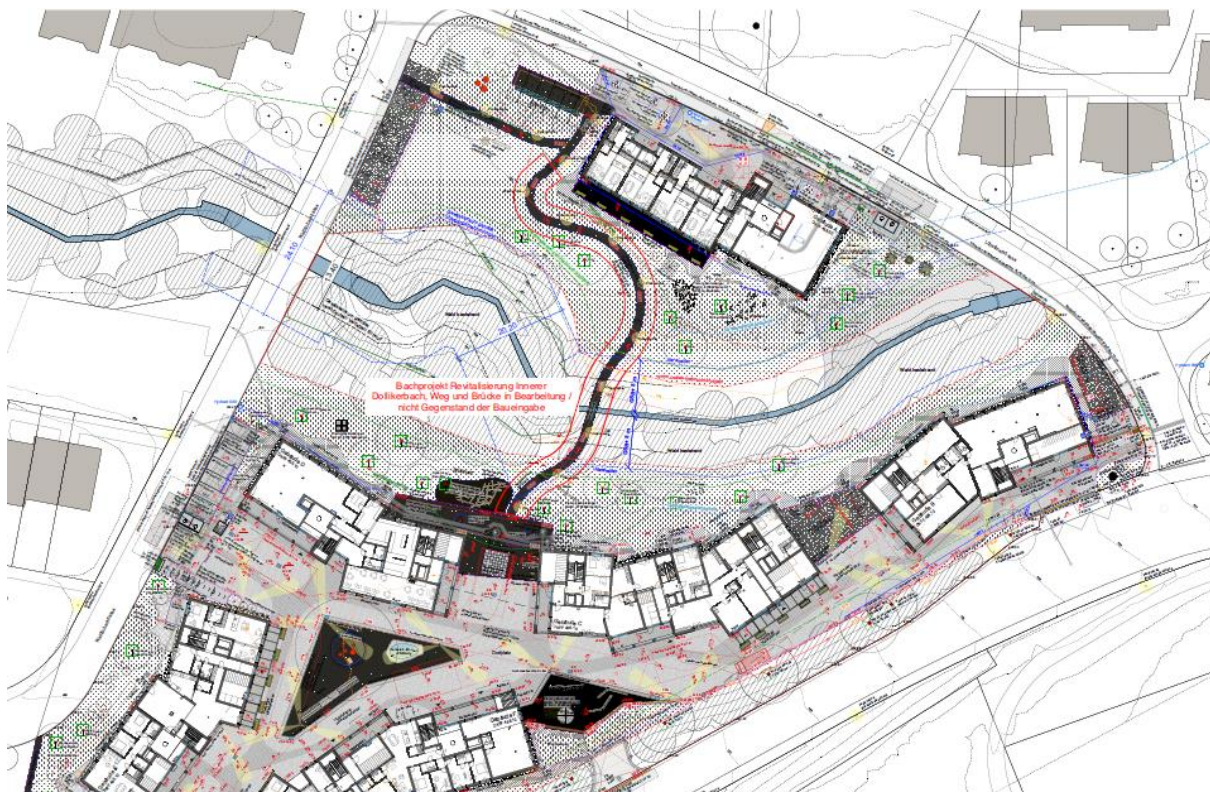


Abbildung 64: Bauvorhaben «Siedlung Burkwil» am Innerer Dollikerbach auf den Parzellen Nr. 10018/12501.

Ormisbächli: Ausbau Schulareal Allmend (Stand: Bauprojekt).

Zunehmende Schülerzahlen, neue Unterrichtsformen und damit zusammenhängende Schulbau-richtlinien verlangen nach zusätzlichem Schulraum. Die Gemeinde plant kurzfristig (bis Sommer 2021) einen Pavillon und langfristig (bis ca. 2025) einen Ausbau (Ersatz- und Neubau) des Schulhauses (inkl. neuer Schule und Turnhalle). Die Lage des neuen Pavillons wurde so gewählt, dass er ausserhalb des künftigen Baubereichs für die späteren Neubauten zu liegen kommt.

Für die späteren Neubauten, welche im Bereich der Eindolung zu erstellen sind, liegen noch keine konkreten Planungen vor.

3. Abschnittsbildung


Die Gewässer der Gemeinde Meilen wurden im Projektperimeter wie folgt in einzelne Abschnitte unterteilt, siehe auch Anhang A02: Tabelle Schritt 1, Abschnittsbildung sowie die Gewässerraumpläne im Anhang A09.

Die Lage der offenen Gewässer wurde anhand der AV-Daten und des digitalen Höhenmodells geprüft und - wo nötig - angepasst. Die Lage der Eindolungen wurde - wo vorhanden - mit dem Werkleitungskataster abgeglichen.

Tabelle 14: Kurzbeschreibung der Abschnitte.

Abschnitt	Beschrieb
Bü_1	Der Projektperimeter beginnt hier auf der Höhe der Wohnzone bzw. bei der Mündung vom Stöckenweidbach. Dieser erste Abschnitt ist ca. 110 m lang und verläuft durch den Wald. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich, die aktuelle Sohle ist 1.5 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. In diesem Abschnitt ist der Durchlass Rietliweg enthalten. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Bü_2) erfolgt infolge der Änderung bei der ökomorphologischen Klassierung (natürlich zu stark beeinträchtigt) direkt unter dem Durchlass Rietliweg.
Bü_2.1	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt bis auf die untersten 25 m, siehe Abschnitt Bü_2.2, mit dem Revitalisierungsprojekt Bünisbach.</i>
Bü_2.2	Dieser 25 m lange Abschnitt verläuft durch die Wohnzone W2. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt, die aktuelle Sohle ist 1.5 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Bü_3) erfolgt infolge der Änderung der ökomorphologischen Klassierung (stark beeinträchtigt zu natürlich).
Bü_3	Dieser Abschnitt ist ca. 30 m lang und verläuft durch die Wohnzone W2. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich, die aktuelle Gerinnesohle ist 1.3 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Der Abschnitt endet mit der Änderung des Gewässernamens (Bünisbach zu Rossbach) vor der Eindolung Humrigenstrasse (Abschnitt Ro_1).
<i>WR-Weiher (Schlüssel e0068)</i>	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Bünisbach.</i>
Ro_1	Dieser Abschnitt ist eingedolt (unter der Humrigenstrasse), ca. 70 m lang und verläuft durch die Wohnzone W2. Die Eindolung besteht aus einem alten Durchlass mit Maulprofil und einem neuen Durchlass mit Rechteckprofil (Breite Sohle 2.0 m). Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ro_2) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (eingedolt zu offen).
Ro_2	Dieser Abschnitt ist ca. 80 m lang und verläuft durch den Wald (links) und die Wohnzone W2 (rechts). Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 1.0 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ro_3) erfolgt infolge der Änderung bei der ökomorphologischen Klassierung (stark beeinträchtigt zu natürlich).
Ro_3	Dieser Abschnitt ist ca. 230 m lang und verläuft durch den Wald. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ro_4) erfolgt infolge der Breitenänderung der Gerinnesohle.

Abschnitt	Beschrieb
Ro_4	Dieser Abschnitt ist ca. 225 m lang und verläuft durch den Wald. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.4 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ro_5) erfolgt infolge der Änderung bei der ökomorphologischen Klassierung (natürlich zu wenig beeinträchtigt).
Ro_5	Dieser Abschnitt ist ca. 200 m lang und verläuft durch den Wald. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.2 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ro_6) erfolgt infolge der Änderung bei der ökomorphologischen Klassierung (wenig beeinträchtigt zu stark beeinträchtigt).
Ro_6	Dieser Abschnitt ist ca. 75 m lang und verläuft durch den Wald. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 3.0 m breit und hat keine Breitenvariabilität. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ro_7) erfolgt infolge der Änderung der ökomorphologischen Klassierung (stark beeinträchtigt zu künstlich/naturfremd).
Ro_7	Dieser Abschnitt ist ca. 130 m lang und verläuft im Strassenraum (Durchlass Forchstrasse und Bahnlinie/Bünishoferstrasse), linksufrig zwischen der Zentrumszone und der Wohnzone mit Gewerbeanteil WG2.8, rechtsufrig zwischen der Freihaltezone und der Wohnzone W2. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte künstlich/naturfremd, die aktuelle Gerinnesohle ist 3.0 m breit und hat keine Breitenvariabilität. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ro_8) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).
Ro_8	Dieser Abschnitt ist eingedolt, ca. 50 m lang und verläuft unter der Forch- und Seestrasse. Die Eindolung besteht aus einem Durchlass mit Maulprofil 330/140. Der Projektperimeter endet mit der Mündung in den Zürichsee.
St_1	Dieser Abschnitt ist ca. 210 m lang und verläuft durch den Wald, wobei linksufrig angrenzend an den Wald eine Wohnzone vorhanden ist. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich, die aktuelle Sohle ist 2.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Der Projektperimeter beginnt mit der Klassierung als öffentliches Gewässer und endet mit der Mündung in den Bünisbach.
Sö_1	Der erste Abschnitt ist ca. 85 m lang und verläuft durch die Wohnzone W1.4. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt. Die aktuelle Gerinnesohle ist 0.2 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. In diesem Abschnitt sind zwei Durchlässe vorhanden: Rainstrasse und Rebbergstrasse. Das Projektperimeter beginnt mit der Klassierung als öffentliches Gewässer. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Sö_2) erfolgt infolge der Änderung der ökomorphologischen Klassierung (wenig beeinträchtigt zu künstlich/naturfremd).
Sö_2	Dieser Abschnitt ist ca. 225 m lang und verläuft im oberen Teil durch die kommunale Freihaltezone (links) und die Wohnzone W1.4 (rechts) und im unteren Teil durch die Wohnzone W2.6 (links) und die Zone für öffentliche Bauten (rechts). Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte künstlich/naturfremd. Die aktuelle Gerinnesohle ist 0.3 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. In diesem Abschnitt sind drei Durchlässe vorhanden: Ländischstrasse, 2x Schönacherfussweg. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Sö_3) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).

Abschnitt	Beschrieb	
Sö_3	<p>Dieser Abschnitt ist eingedolt und ca. 100 m lang. Er verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil und unterquert den Feldgütliweg und die Bahnlinie. Die Eindolung besteht aus einem Rohr mit Kreisprofil DN 400 mm bis 600 mm (aus WebGIS-Meilen).</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Sö_4) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (eingedolt zu offen).</p>	
Sö_4	<p>Dieser Abschnitt ist ca. 110 m lang und verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil und die Kernzone sowie unter der General-Wille-Strasse und See-Strasse.</p> <p>Der Gewässer ist abschnittsweise offen und eingedolt.</p> <p>Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte künstlich/naturfremd. Die aktuelle Gerinnesohle ist 0.5 m breit und hat keine Breitenvariabilität.</p> <p>Die Eindolung besteht aus einem Rohr mit Kreisprofil DN 500 bis 600 mm (aus WebGIS-Meilen).</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Sö_5) erfolgt infolge der Nutzungszone («dicht überbaut» zu «nicht dicht überbaut»).</p>	
Sö_5	<p>Dieser Abschnitt ist eingedolt und ca. 40 m lang. Er verläuft durch die Wohnzone W1.0 (links) und die Freihaltezone (rechts)</p> <p>Die Eindolung besteht aus einem Rohr mit Kreisprofil DN 500 bis 600 mm (aus WebGIS-Meilen).</p> <p>Der Projektperimeter endet mit der Mündung in den Zürichsee.</p>	
Sw_1	<p>Der erste Abschnitt ist ca. 250 m lang. Er verläuft durch die kantonale Landwirtschaftszone und zum Teil durch Wald. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich bis wenig beeinträchtigt. Die aktuelle Gerinnesohle ist variabel zwischen 0.3 m und 1.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. In diesem Abschnitt ist der Durchlass Rainstrasse vorhanden.</p> <p>Der Projektperimeter beginnt mit der Klassierung als öffentliches Gewässer.</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Sw_2) erfolgt infolge der Änderung bei der ökomorphologischen Klassierung (natürlich zu stark beeinträchtigt).</p>	
Sw_2	<p>Dieser Abschnitt ist ca. 55 m lang und verläuft entlang der Schwabachstrasse, durch die Wohnzone W1.8 (rechts) und den Wald (links). Gemäss Ökomorphologie-Karte ist er stark beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 0.8 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Gemäss Karte der öffentlichen Gewässer ist der gesamte Abschnitt eingedolt. Bei einer Begehung wurde festgestellt, dass dies jedoch nicht der Fall ist (siehe Foto rechts).</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Sw_3) erfolgt infolge der Änderung der ökomorphologischen Klassierung (stark beeinträchtigt zu wenig beeinträchtigt).</p>	
Sw_3	<p>Dieser Abschnitt ist ca. 230 m lang und verläuft durch die kommunale Freihaltezone (oben), Wohnzone W2.2 (Mitte) und den Wald umrandet von Kern- und Wohnzone (unten). Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich bis wenig beeinträchtigt. Die aktuelle Gerinnesohle ist 1.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt.</p> <p>In diesem Abschnitt ist der Durchlass Ländischstrasse, Kreisprofil DN 1000 mm, vorhanden.</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Sw_5) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).</p>	

Abschnitt	Beschrieb
Sw_4	Dieser Abschnitt ist eingedolt, ca. 95 m lang und verläuft durch die privaten Gärten der Kernzone. Die Eindolung besteht aus einem Rohr mit Kreisprofil DN 1000 mm (aus WebGIS-Meilen). Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Sw_5) erfolgt infolge der Bebaubarkeit (Vorgarten zu Strassenraum).
Sw_5	Dieser Abschnitt ist eingedolt, ca. 120 m lang und verläuft durch die Kernzone und unterquert die Schwabachstrasse, Seestrasse und Bahnlinie. Die Eindolung besteht aus einem Rohr mit Kreisprofil DN 800 mm (aus WebGIS-Meilen). Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Sw_6) erfolgt infolge der Nutzungszone («dicht überbaut» zu «nicht dicht überbaut»).
Sw_6	Dieser Abschnitt ist offen, ca. 50 m lang und verläuft durch die kommunale Freihaltezone (links) und Wohnzone W1.0 (rechts). Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte künstlich/naturfremd. Die aktuelle Gerinnesohle ist 0.8 m und hat keine Breitenvariabilität. Der Projektperimeter endet mit der Mündung in den Zürichsee.
Do_1	Der erste Abschnitt ist ca. 40 m lang und verläuft durch den Wald. Das Gerinne weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.2 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Der Projektperimeter beginnt bei der Mündung des Burgbachs. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Do_2) erfolgt infolge Änderung der ökomorphologischen Klassierung (stark beeinträchtigt zu natürlich).
Do_2	Dieser Abschnitt ist ca. 210 m lang und verläuft durch den Wald. Das Gerinne weist eine natürliche Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.5 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge des Gewässerraums (noch nicht zu schon festgelegter Gewässerraum)
<i>Abschnitt mit schon festgelegtem Gewässerraum (in Kraft seit 2016)</i>	
Do_3	Dieser Abschnitt ist eingedolt, ca. 80 m lang und verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil W2.2 und Kernzone (links). Die Eindolung verläuft unter Strassenkreuzungen Rain-, Burg- und Bruechstrasse. Die Eindolung besteht aus einem rechteckigen Profil (Breite 1.8 m, Höhe 1.5 m). Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Do_4) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (eingedolt zu offen).
Do_4	Dieser Abschnitt ist offen und ca. 90 m lang. Er verläuft durch die Kernzone (links) und Wohnzone mit Gewerbeanteil (rechts). Das Gerinne weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.5 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Do_5) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).
Do_5	Dieser Abschnitt ist eingedolt und ca. 95 m lang. Er verläuft durch die Kernzone und quert die Bahnlinie, Dorfstrasse und Burgstrasse. Die Eindolung weist ein variables Querprofil auf: grosses Profil (Breite 2.6 m, Höhe 2.0 m) und kleines Profil (Breite 1.3 m, Höhe 1.75 m). Aufsummierte Profilbreite: 3.9 m. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge des Gewässerraums (noch nicht zu schon festgelegter Gewässerraum).
<i>Abschnitt mit schon festgelegtem Gewässerraum (in Kraft seit 2016)</i>	
Do_6	Der letzte Abschnitt ist ca. 60 m lang und verläuft durch die kommunale Freihaltezone und quert die Seestrasse (Durchlass). Gemäss Ökomorphologie-Karte ist dieser Abschnitt künstlich. Die aktuelle Gerinnesohle ist 4.0 m breit und weist keine Breitenvariabilität auf. Der Projektperimeter endet mit der Mündung in den Zürichsee.
PI_1	Der Projektperimeter beginnt mit dem öffentlichen Gewässer. Dieser Abschnitt ist offen, weist eine Länge von ca. 50 m auf und verläuft durch den Wald. In diesem Abschnitt ist ein Durchlass (Waldweg) enthalten.

Abschnitt	Beschrieb
	Die aktuelle Gerinnesohle ist 1.5 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Dieser Abschnitt endet mit der Mündung in den Dorfbach.
Bu_1	Dieser erste Abschnitt ist eingedolt (DN 600 bis 700 mm, GIS-Meilen), ca. 260 m lang und verläuft durch die Kernzone und die kantonale Landwirtschaftszone. Der Projektperimeter beginnt beim Doleneinlauf (ca. ab der Erlenstrasse). Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Bu_2) erfolgt infolge der Durchmesseränderung der Eindolung.
Bu_2	Dieser Abschnitt ist eingedolt (DN 700 bis 800 mm, GIS-Meilen), ca. 95 m lang und verläuft durch die Kernzone und die kantonale Landwirtschaftszone. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Bu_3) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (eingedolt zu offen).
Bu_3	Dieser Abschnitt ist ca. 320 m lang und verläuft durch den Wald. Das Gerinne weist eine natürliche Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 1.2 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Dieser Abschnitt endet mit der Mündung in den Dorfbach.
Zw_1	Der erste Abschnitt ist ca. 200 m lang und verläuft durch den Wald. Das Gerinne weist eine natürliche Ökomorphologie auf, die Sohle ist 2.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Der Projektperimeter beginnt bei der Mündung des Chüweidbachs in den Zweienbach. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Zw_2) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).
Zw_2	Dieser Abschnitt ist eingedolt, ca. 190 m lang und verläuft durch die kommunale Freihaltezone und den Wald. Die Eindolung besteht aus einem Kreisprofil mit Durchmesser DN 1000 mm (gem. GEP). Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Zw_3) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (eingedolt zu offen). Am Ende dieses Abschnitts mündet das Ormisbächli in den Zweienbach.
Zw_3	Dieser Abschnitt ist ca. 110 m lang und verläuft durch Wald. Das Gerinne weist eine natürliche Ökomorphologie auf, die Sohle ist 2.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Zw_4) erfolgt infolge der Änderung der Sohlenbreite (wird breiter).
Zw_4	Dieser Abschnitt ist ca. 120 m lang und verläuft durch Wald. Das Gerinne weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die Sohle ist 2.8 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Zw_5) erfolgt mit Beginn des Wasserrechtsweihers.
Zw_5 (WR-weier)	In diesem Abschnitt verläuft der Zweienbach durch den Zweienbachweiher, welcher ein Wasserrechtsweiher ist (Schlüssel e0016c, Typ: Bewässerungsanlage, Status: aktiv). Der WR-Weiher hat eine Fläche von 0.16 ha. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge Endes des Wasserrechtsweihers.
Zw_6	In diesem Abschnitt teilt sich der Zweienbach in zwei Gewässerarme, welche sich kurz vor der Mündung in den Dorfbach wieder vereinigen. Bis zum Durchlass Burgrain sind beides Wasserrechtskanäle. Das Gerinne weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf, seine Sohle ist 1.2 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Der Projektperimeter endet mit der Mündung in den Dorfbach.

Abschnitt	Beschrieb
Or_1	<p>Der erste Abschnitt ist eingedolt und ca. 30 m lang. Er verläuft in der Reservezone. Die Eindolung besteht aus ein Kreisprofil mit Durchmesser DN 250 mm (gem. Gemeinde-GIS).</p> <p>Der Projektperimeter beginnt mit dem öffentlichen Gewässer.</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Or_2) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (eingedolt zu offen).</p>
Or_2	<p>Dieser Abschnitt ist ca. 230 m lang. Er verläuft durch die Reservezone und Freihaltezone (links) sowie durch die Wohnzone W1.4 und Zone für öffentliche Bauten (rechts). Das Gerinne weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Sohle ist 0.3 bis 0.5 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt.</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Or_3) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).</p>
Or_3	<p>Dieser Abschnitt ist eingedolt und ca. 210 m lang. Er verläuft vorwiegend durch die Zone für öffentliche Bauten (Sportplätze Allmend).</p> <p>Die Eindolung besteht aus einem Kreisprofil mit Durchmesser DN 700 mm (gem. Gemeinde-GIS).</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Or_4) erfolgt infolge der Bebauungsstruktur (Sportplatz zu Schulhaus mit Bauungsprojekt).</p>
Or_4	<p>Dieser Abschnitt ist eingedolt und ca. 180 m lang. Er verläuft vorwiegend durch die Zone für öffentliche Bauten (Sportplätze Allmend) sowie durch die Wohnzone W2.2.</p> <p>Die Eindolung besteht aus einem Kreisprofil mit Durchmesser DN 700 mm (gem. Gemeinde-GIS).</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (OR_5) erfolgt infolge der Bebauungsstruktur (Wohnzone W2.2 zu W1.8).</p>
Or_5	<p>Dieser Abschnitt ist ca. 90 m lang und verläuft durch die Wohnzone W1.8, den Strassenraum (Burgstrasse) und den Wald. Die ca. 40 m lange Eindolung besteht aus einem Kreisprofil mit Durchmesser DN 700 mm (gem. Gemeinde-GIS). Das ca. 50 m lang offene Gerinne im Waldbereich weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Sohle ist 1.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt.</p> <p>Der Projektperimeter endet mit der Mündung in den Zweienbach.</p>
To_1	<p>Der erste Abschnitt ist ca. 65 m lang und verläuft durch die Kernzone von Toggwil und z.T. durch die kantonale Landwirtschaftszone. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt. Die aktuelle Gerinnesohle ist 1.2 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt.</p> <p>Der Projektperimeter beginnt bei der Kernzonengrenze.</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt To_2) erfolgt infolge der ökomorphologischen Klassierung (wenig beeinträchtigt zu eingedolt).</p>
To_2	<p>Dieser Abschnitt ist eingedolt (DN 1000 mm), und ca. 40 m lang. Er verläuft durch die Kernzone und z.T. durch die kantonale Landwirtschaftszone.</p> <p>Dieser Abschnitt endet mit der Eindolung bzw. der Kernzonengrenze.</p>
Be_1	<p>Der erste Abschnitt ist ca. 170 m lang und verläuft durch den Wald, wobei linksufrig angrenzend am Wald Wohnzone vorhanden ist. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.2 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt.</p> <p>Der Projektperimeter beginnt auf der Höhe der Wohnzone.</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_2) erfolgt infolge der Breitenänderung der Gerinnesohle.</p>
Be_2	<p>Dieser Abschnitt ist ca. 800 m lang und verläuft durch Wald. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich, die aktuelle Gerinnesohle ist 3.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt.</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_3) erfolgt infolge Landnutzung (beidseitig Wald zu Wohnzone mit Gewerbeanteil).</p>

Abschnitt	Beschrieb
Be_3	Dieser Abschnitt ist ca. 90 m lang und verläuft durch Wald, die Wohnzone W1.8 und die Wohnzone mit Gewerbeanteil WG 1.4. Dieser Abschnitt wurde zwischen 2010-2014 im Rahmen der Arealüberbauung Giessen ausgedolt. Die Ökomorphologie-Karte ist für diesen Abschnitt nicht aktuell (Ausdolung). Es wird angenommen, dass das ausgedolte Gerinne wenig beeinträchtigt ist. Gemäss digitalem Höhenmodell ist die aktuelle Gerinnesohle im Durchschnitt 2.0 m breit, wobei die Breitenvariabilität ausgeprägt ist. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_4) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).
Be_4	Dieser Abschnitt ist eingedolt (Breite 2.4 m x Höhe 2.3 m, GEP) und ca. 40 m lang. Er verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil WG1.4 (links) und WG2.4 (rechts). Im Abschnitt ist der Durchlass Bergstrasse enthalten. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_5) erfolgt infolge der Gewässerausprägung (eingedolt zu offen).
Be_5	Dieser Abschnitt ist ca. 35 m lang und verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil WG 2.8. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.0 m breit und hat keine Breitenvariabilität. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_6) erfolgt infolge der Breitenvariabilität der Gerinnesohle (keine zu eingeschränkt).
Be_6	Dieser Abschnitt ist ca. 50 m lang und verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil WG 2.8. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.0 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_7) erfolgt infolge Änderung der ökomorphologischen Klassierung (stark beeinträchtigt zu wenig beeinträchtigt).
Be_7	Dieser Abschnitt ist ca. 40 m lang und verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil WG 2.8. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_8) erfolgt infolge Änderung der ökomorphologischen Klassierung (wenig beeinträchtigt zu künstlich).
Be_8	Dieser Abschnitt ist ca. 40 m lang und verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil WG 2.8. In diesem Abschnitt ist der Durchlass Haltenstrasse enthalten. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte künstlich, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.0 m breit und hat keine Breitenvariabilität. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_9) erfolgt infolge Änderung der ökomorphologischen Klassierung (künstlich zu wenig beeinträchtigt).
Be_9	Dieser Abschnitt ist ca. 50 m lang und verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil WG 2.8. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_10) erfolgt infolge Änderung der ökomorphologischen Klassierung (wenig beeinträchtigt zu stark beeinträchtigt).
Be_10.1	Dieser Abschnitt ist ca. 90 m lang und verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil WG 2.8. (oben) und die Gewerbezone G 5 (unten). In diesem Abschnitt quert der Beugenbach die Alte Landstrasse sowie die Eisenbahnlinie. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Be_10.2) erfolgt direkt unterhalb der Eisenbahnlinie.
Be_10.2	<i>Die Gewässerraumausscheidung zwischen dem Durchlass der Eisenbahn und der Seestrasse erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Beugenbach.</i>

Abschnitt	Beschrieb
Be_11	Dieser Abschnitt ist ca. 90 m lang und verläuft durch die Wohnzone W 1.0. In diesem Abschnitt ist der Durchlass Seestrasse enthalten. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt, die aktuelle Gerinnesohle ist 2.2 m breit und hat keine Breitenvariabilität. Der Abschnitt endet mit der Mündung in den Zürichsee.
ID_1	Der erste Abschnitt ist ca. 130 m lang und verläuft durch die bebaute Wohnzone W1.4 (rechts: Gde. Meilen) und die unbebaute kantonale Freihaltezone (links, Gde. Uetikon am See). Das Gerinne weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 0.9 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Der Projektperimeter beginnt bei der Wohnzone in Bereich Weid. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (ID_2) erfolgt infolge Änderung der ökomorphologischen Klassierung (wenig beeinträchtigt zu stark beeinträchtigt).
ID_2	Dieser Abschnitt ist ca. 160 m lang und verläuft für die ersten 80 m durch bebaute Wohnzone W1.4 (rechts: Gde. Meilen) und bebaute kantonale Freihaltezone (links, Gde. Uetikon am See). Danach verläuft er vollständig auf Gemeindegebiet Meilen, durch die bebaute Wohnzone W1.4 und Wohnzone mit Gewerbeanteil WG2.2. Das Gerinne weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 0.8 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ID_3) erfolgt infolge Änderung der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).
ID_3	Dieser Abschnitt ist eingedolt und ca. 65 m lang. Er verläuft durch Wohnzone mit Gewerbeanteil WG2.2. Es handelt sich um den Durchlass Weid-/ Lütisämetstrasse. Die Eindolung ist an der Sohle 1.0 m breit und hat keine Breitenvariabilität. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ID_4) erfolgt infolge Änderung der Gewässerausprägung eingedolt zu offen resp. ab der Parzellengrenze der Lütisämetstrasse.
ID_4	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Burkwil.</i>
ID_5	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Burkwil.</i>
ID_6	Dieser Abschnitt ist ca. 260 m lang und verläuft durch Wald und angrenzend an die Wohnzone W2.2. Das Gerinne weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 1.4 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Oberlauf (Abschnitt ID_5) erfolgt infolge Einstufung des Revitalisierungspotentials (kein Revitalisierungspotential zu Revitalisierungspotenzial mit 1. Prio) resp. der oberen Strassenparzellengrenze der Weidächerstrasse. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ID_7) erfolgt bei der Mündung des Aebletenbachs.
ID_7	Dieser Abschnitt ist ca. 180 m lang und verläuft durch Wald, die Wohnzone W2.2 und die Kernzone. In diesem Abschnitt ist der Durchlass Weidächerweg/Bahnlinie enthalten. Das Gerinne weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnebreite 1.2 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ID_8) erfolgt infolge Änderung der Breitenvariabilität (ausgeprägt zu eingeschränkt).
ID_8	Dieser Abschnitt ist ca. 70 m lang und verläuft durch die Kernzone. Das Gerinne weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 1.2 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ID_9) erfolgt infolge Änderung der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).

Abschnitt	Beschrieb
ID_9	Dieser Abschnitt ist eingedolt, ca. 35 m lang und verläuft durch die Kernzone. Es handelt sich um den Durchlass unter der Alte Landstrasse. Der Durchlass ist an der Sohle 1.5 m breit und weist keine Breitenvariabilität auf. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ID_10) erfolgt infolge Änderung der Gewässerausprägung (eingedolt zu offen).
ID_10	Dieser Abschnitt ist ca. 80 m lang und verläuft durch Kernzone (links) und Gewerbezone (rechts). Das Gerinne weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 1.0 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ID_11) erfolgt infolge Gerinnesohlenbreite (die Breite nimmt zu). Die Trennung erfolgt oberhalb des Durchlasses Seestrasse an der Parzellengrenze.
ID_11	Der letzte Abschnitt ist ca. 80 m lang und verläuft beidseitig durch die kommunale Freihaltezone. In diesem Abschnitt ist der Durchlass Seestrasse enthalten. Das Gerinne weist eine künstliche Ökomorphologie auf, die aktuelle Gerinnesohle ist 1.2 m breit und hat keine Breitenvariabilität. Der Projektperimeter endet mit der Mündung in den Zürichsee.
Ae_1	Der Projektperimeter beginnt mit der Klassierung als öffentliches Gewässer. Dieser Abschnitt ist ca. 70 m lang und verläuft durch die kantonale Landwirtschaftszone (links) und die Wohnzone W1.4 (rechts). Das Gerinne weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie aus, die aktuelle Gerinnesohle ist 0.3 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ae_3) erfolgt infolge Änderung der Landnutzung (einseitig zu beidseitig Landwirtschaftszone) oberhalb des Durchlasses Bergstrasse.
Ae_2	Dieser Abschnitt ist ca. 200 m lang und verläuft durch die kantonale Landwirtschaftszone. In diesem Abschnitt ist der Durchlass Bergstrasse enthalten. Das Gerinne weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie aus, die aktuelle Gerinnesohle ist 0.4 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ae_4) erfolgt infolge Änderung der Gewässerausprägung (offen zu eingedolt).
Ae_3	Dieser Abschnitt ist eingedolt (DN 500 mm) und ca. 100 m lang. Er verläuft durch die Gewerbezone und die Wohnzone und zum Teil entlang der Landwirtschaftszone (links). Die Eindolung verläuft grösstenteils entlang der Gruebstrasse. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt Ae_5) erfolgt infolge Änderung der Gewässerausprägung (eingedolt zu offen).
Ae_4	Dieser Abschnitt ist ca. 190 m lang und verläuft zum Teil durch die kantonale Landwirtschaftszone (links) und die Wohnzone W1.8 und W2.2. In diesem Abschnitt sind zwei Durchlässe (Lütisämetweg und Fussweg Innerer Döllikerbach) vorhanden. Das Gerinne weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie aus, die aktuelle Gerinnesohle ist zwischen 0.4 m und 1.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Dieser Abschnitt endet mit der Mündung in den Inneren Döllikerbach.
ÄD_1	Der erste Abschnitt ist ca. 125 m lang. Er verläuft durch den Wald. Das Gerinne weist eine natürliche Ökomorphologie auf. Die aktuelle Gerinnesohle ist 3.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Der Projektperimeter beginnt an der Gemeindegrenze zu Uetikon am See. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ÄD_2) erfolgt infolge Änderung der Gerinnesohlenbreite (die Breite nimmt ab).
ÄD_2	Dieser Abschnitt ist ca. 245 m lang. Das Gewässer verläuft durch den Wald, angrenzend an die Wohnzone W 1.4, W 1.8 und W 2.2. Das Gerinne weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf. Die aktuelle Gerinnesohle ist 2.0 m breit und die Breitenvariabilität ist ausgeprägt.

Abschnitt	Beschrieb
	Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ÄD_3) erfolgt infolge Änderung der ökomorphologischen Klassierung (offen und wenig beeinträchtigt zu eingedolt/künstlich).
ÄD_3	Dieser Abschnitt ist ca. 140 m lang. Er verläuft durch die Wohnzone mit Gewerbeanteil WG 2.8. Das Gerinne weist eine künstliche/naturfremde Ökomorphologie auf und ist zum Teil eingedolt (Durchlass Bahnlinie und Durchlass Im Dörfli). Die aktuelle Gerinnesohlenbreite und die aktuelle Breite der beiden Durchlässe beträgt 2.5 m. Das Gerinne hat keine Breitenvariabilität. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ÄD_4) erfolgt infolge Änderung der Gerinnesohlenbreite (die Breite nimmt ab).
ÄD_4	Dieser Abschnitt ist ca. 70 m lang. Er verläuft durch die Wohnzone W 2.4 (rechts) und Wohnzone mit Gewerbeanteil WG 2.8 (links). Das Gerinne weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf. Die aktuelle Gerinnesohle ist 1.8 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ÄD_5) erfolgt infolge Änderung der Gerinnesohlenbreite (die Breite nimmt zu).
ÄD_5	Dieser Abschnitt ist ca. 30 m lang. Er verläuft durch die Kernzone (rechts) und die Wohnzone mit Gewerbeanteil (links) und unter der Seestrasse (Durchlass). Das Gerinne weist eine künstliche/naturfremde Ökomorphologie auf. Die aktuelle Gerinnesohle ist 2.5 m breit und hat keine Breitenvariabilität. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf (Abschnitt ÄD_6) erfolgt infolge Änderung der Gerinnesohlenbreite. Die Trennung erfolgt an der unteren Parzellengrenze der Seestrasse.
ÄD_6	Der letzte Abschnitt ist ca. 100 m lang. Er verläuft durch die Wohnzone W1.0. Das Gerinne weist eine stark beeinträchtigte bis künstliche/naturfremde Ökomorphologie auf. Im oberen Bereich ist die aktuelle Gerinnesohle 2 m breit und die Breitenvariabilität ist eingeschränkt. Im unteren Bereich ist die aktuelle Gerinnesohle 1.5 m breit und hat keine Breitenvariabilität. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist also im oberen und unteren Bereich dieses Abschnittes gleich (3.0 m). Der Projektperimeter endet mit der Mündung in den Zürichsee.

4. Bemessung Gewässerraum

4.1. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

In folgender Tabelle wird die minimale Gewässerraumbreite nach GSchG/GSchV bestimmt und tabellarisch dargestellt, siehe auch Anhang A03: Schritt 2: Minimaler Gewässerraum).

Tabelle 15: Minimaler Gewässerraum pro Abschnitt, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten und Vorhandensein von Schutzgebieten

Abschnitt	aktuelle Sohlenbreite	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schutzgebiet	Minimale Gewässerraumbreite		
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2	GSchV Art. 41b Abs. 1
Bü_1	1.5 m	ausgeprägt	1	1.5 m	nein	-	11.0 m	-
Bü_2.1	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt bis auf die untersten 25 m, siehe Abschnitt Bü_2.2, mit dem Revitalisierungsprojekt Bünisbach.</i>							
Bü_2.2	1.5 m	eingeschränkt	1.5	2.25 m	nein	-	12.6 m	-
Bü_3	1.3 m	ausgeprägt	1	1.3 m	nein	-	11.0 m	-
WR-Weiler (Schlüssel e0068)	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Bünisbach.</i>							
Ro_1	Breite Eindolung: 2.0 m	keine	2	1.3 m * Referenzabschnitt Bü_3	nein	-	11.0 m	-
* Für den eingedolten Abschnitt Ro_1 wird der oberhalb liegende Abschnitt Bü_3 als Referenzzustand eines natürlichen Gerinnes mit einer natürlichen Sohlenbreite definiert.								
Ro_2	1.0 m	eingeschränkt	1.5	1.5 m	nein	-	11.0 m	-
Ro_3	2.0 m	ausgeprägt	1	2.0 m	nein	-	12.0 m	-
Ro_4	2.4 m	ausgeprägt	1	2.4 m	nein	-	13.0 m	-
Ro_5	2.2 m	eingeschränkt	1.5	3.3 m	nein	-	15.25 m	-
Ro_6	3.0 m	keine	2	3.3 m ** Referenzabschnitt Ro_5	nein	-	15.25 m	-
Ro_7	3.0 m	keine	2	3.3 m ** Referenzabschnitt Ro_5	nein	-	15.25 m	-
Ro_8	Breite Eindolung: 3.3 m	keine	2	3.3 m ** Referenzabschnitt Ro_5	nein	-	15.25 m	-
** Für die Abschnitte Ro_6 (J = 2.8 %, Wasserfall ausgenommen), Ro_7 (J = 2.8 %, größerer Absturz unter Bünishoferstrasse ausgenommen) und Ro_8 (J = 10 %) wird der oberhalb liegende Abschnitt Ro_5 (J = 3 %) als Referenzzustand eines natürlichen Gerinnes mit einer natürlichen Sohlenbreite definiert. Eine natürliche Gerinnesohlenbreite gem. vorgegebener Herleitung von 6 m für die Abschnitte Ro_6 bis Ro_8 bei einem Q ₃₄₇ 12 l/s (QM ca. 60 l/s) entspricht definitiv nicht einem natürlichen Zustand und ergäbe einen unverhältnismässig breiten Gewässerraum. Dies vor allem, da das Gefälle Richtung See in diesem Fall zunimmt. Es wird somit eine natürliche Sohlenbreite von 3.3 m definiert.								
St_1	2.0 m	ausgeprägt	1	2.0 m	nein	-	12.0 m	-
Sö_1	0.2 m	ausgeprägt	1	0.2 m	Nein	-	11.0 m	-

Abschnitt	aktuelle Sohlenbreite	Breiten- variabilität	Korrek- turfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schut- zge- biet	Minimale Gewässerräumbreite		
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2	GSchV Art. 41b Abs. 1
Sö_2	0.3 m	eingeschränkt	1.5	0.45 m	Nein	-	11.0 m	
Sö_3	Durchmesser: 0.4 - 0.6 m	keine	2	0.8 - 1.2 m	Nein	-	11.0 m	
Sö_4	Durchmesser: 0.5 - 0.6 m	keine	2	1.0 - 1.2 m	Nein	-	11.0 m	
Sö_5	Durchmesser: 0.5 - 0.6 m	keine	2	1.0 - 1.2 m	Nein	-	11.0 m	
Sw_1	0.3 - 1.0 m	ausgeprägt	1	0.3 - 1.0 m	nein	-	11.0 m	
Sw_2	0.8 m	eingeschränkt	1.5	1.2 m	nein	-	11.0 m	
Sw_3	1.0 m	ausgeprägt	1	1.0 m	nein	-	11.0 m	
Sw_4*	Durchmesser: 1.0 m	keine	2	1.0 m	nein	-	11.0 m	
Sw_5*	Durchmesser: 0.8 m	keine	2	1.0 m	nein	-	11.0 m	
* Für die Abschnitte Sw_4 bis Sw_5 wird der oberhalb liegende Abschnitt Sw_3 als Referenzzustand eines natürlichen Gerinnes mit einer natürlichen Sohlenbreite von 1 m definiert.								
Sw_6	0.8 m	keine	2	1.6 m	nein	-	11.0 m	
Do_1	2.2 m	eingeschränkt	1.5	3.3 m	nein	-	15.25 m	
Do_2	2.5 m	ausgeprägt	1	2.5 m	nein	-	13.25 m	
Do_3	1.8 m	keine	2	3.6 m	nein	-	16.0 m	
Do_4	2.5 m	eingeschränkt	1.5	3.8 m	nein	-	16.5 m	
Do_5*	3.9 m	keine	2	3.8 m	nein	-	16.5 m	
* Für den Abschnitt Do_5 wird der oberhalb liegende Abschnitt Do_4 als Referenzzustand eines natürlichen Gerinnes mit einer natürlichen Sohlenbreite von 3.8 m definiert.								
Do_6*	4.0 m	keine	2	4 m	nein	-	17.0 m	
* Für den Abschnitt Do_6 wird der oberhalb liegende, bereits revitalisierte Abschnitt, welcher eine ausgeprägte Breiten- und Tiefenvariabilität (1.5 bis 4 m) aufweist, als Referenzzustand eines natürlichen Gerinnes mit einer (max.) natürlichen Sohlenbreite von 4 m definiert, siehe Fotos unten. Sowohl das Längsgefälle als auch die Abflussmengen sind direkt miteinander vergleichbar.								



Abschnitt	aktuelle Sohlenbreite	Breiten- variabilität	Korrek- turfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schut- zge- biet	Minimale Gewässerraumbreite		
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2	GSchV Art. 41b Abs. 1
PI_1	1.5 m	ausge- prägt	1	1.5 m	Nein	-	11.0 m	
* Für den eingedolten Abschnitt PI_1 wird der unterhalb liegende Abschnitt PI_2 als Referenzzustand eines natürlichen Gerinnes mit einer natürlichen Sohlenbreite definiert.								
Bu_1	Durchmesser: 0.7 m	keine	2	1.4 m	Nein	-	11.0 m	
Bu_2	Durchmesser: DN 0.8 m	keine	2	1.6 m	Nein	-	11.0 m	
Bu_3	1.2 m	ausge- prägt	1	1.2 m	Nein	-	11.0 m	
Zw_1	2.0 m	ausge- prägt	1	2.0 m	nein	-	12.0 m	-
Zw_2	Durchmesser: 1.0 m	keine	2	2.0 m	nein	-	12.0 m	-
Zw_3	2.0 m	ausge- prägt	1	2.0 m	nein	-	12.0 m	-
Zw_4	2.8 m	ausge- prägt	1	2.8 m	nein	-	14.0 m	-
Zw_5 (WR-Wei- her)	-	-	-	-	nein	-	-	15 m ab der Uferlinie
Zw_6	1.2 m	einge- schränkt	1.5	1.8 m	nein	-	11.0 m	-
Or_1	Durchmesser: DN 0.25 m	keine	2	0.5 m	nein	-	11.0 m	
Or_2	0.3 - 0.5 m	ausge- prägt	1	0.3 - 0.5 m	nein	-	11.0 m	
Or_3	Durchmesser: 0.7 m (neue Eindolung)	keine	2	1.4 m	nein	-	11.0 m	
Or_4	Durchmesser: 0.7 m (neue Dolung)	keine	2	1.4 m	nein	-	11.0 m	
Or_5	1.0 m	ausge- prägt	1	1.0 m	nein	-	11.0 m	
To_1	1.2 m	ausge- prägt	1	1.2 m	nein	-	11.0 m	
To_2	Durchmesser: 1.0 m	keine	2	2.0 m	nein	-	12.0 m	
Be_1	2.2 m	ausge- prägt	1	2.2 m	Nein	-	12.5 m	
Be_2	3.0 m	ausge- prägt	1	3.0 m	Nein	-	14.5 m	
Be_3	2.0 m	ausge- prägt	1	2.0 m	Nein	-	12.0 m	
Be_4	Breite Eindolung: 2.4 m	keine	2	2.0 m * Referenzab- schnitt Be_3	Nein	-	12.0 m	
* Für den eingedolten Abschnitt Be_4 wird der oberhalb liegende Abschnitt Be_3 als Referenzzustand eines natürlichen Gerinnes mit einer natürlichen Sohlenbreite definiert.								
Be_5	2.0 m	keine	2	4.0 m	Nein	-	17.0 m	

Abschnitt	aktuelle Sohlenbreite	Breiten- variabilität	Korrek- turfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schut- zge- biet	Minimale Gewässerraumbreite		
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2	GSchV Art. 41b Abs. 1
Be_6	2.0 m	eingeschränkt	1.5	3.0 m	Nein	-	14.5 m	
Be_7	2.0 m	ausgeprägt	1	2.0 m	Nein	-	12.0 m	
Be_8	2.0 m	keine	2	4.0 m	Nein	-	17.0 m	
Be_9	2.0 m	ausgeprägt	1	2.0 m	Nein	-	12.0 m	
Be_10.1	2.0 m	eingeschränkt	1.5	3.0 m	Nein	-	14.5 m	
Be_10.2	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Beugenbach.</i>							
Be_11	2.2 m	keine	2	4.4 m	Nein	-	18.0 m	
ID_1	0.9 m	ausgeprägt	1	0.9 m	nein	-	11.0 m	
ID_2	0.8 m	eingeschränkt	1.5	1.2 m	nein	-	11.0 m	
ID_3	Durchlass Weid-/ Lütisä- metstr.: 1.0 m	keine	2	2.0 m	nein	-	12.0 m	
ID_4	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Burkwil.</i>							
ID_5	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Burkwil.</i>							
ID_6	1.4 m	ausgeprägt	1	1.4 m	nein	-	11.0 m	
ID_7	1.2 m	ausgeprägt	1	1.2 m	nein	-	11.0 m	
ID_8	1.2 m	eingeschränkt	1.5	1.8 m	nein	-	11.0 m	
ID_9	Durchlass Alte Landstrasse: 1.5 m	keine	2	* Referenzab- schnitt ID_10, 1.5 m	nein	-	11.0 m	
* Bei dem Abschnitt ID_9 handelt es sich um einen Durchlass mit der Länge von 35 m, ohne Schutzdefizite. Für diesen Abschnitt wird der unterhalbliegende Abschnitt ID_10 als Referenzabschnitt bezüglich der natürlichen Gerinnesohlenbreite angenommen, wodurch eine natürliche Sohlenbreite von 1.5 m resultiert.								
ID_10	1.0 m	eingeschränkt	1.5	1.5 m	nein	-	11.0 m	
ID_11	1.2 m	keine	2	2.4 m	nein	-	13.0 m	
Ae_1	0.3 m	ausgeprägt	1	0.3 m	Nein	-	11.0 m	
Ae_2	0.4 m	ausgeprägt	1	0.4 m	Nein	-	11.0 m	
Ae_3	Durchmesser: 0.5 m	keine	2	1.0 m	Nein	-	11.0 m	
Ae_4	0.4 – 1.0 m	ausgeprägt	1	1.0 m	nein	-	11.0 m	
ÄD_1	3.0 m	ausgeprägt	1	3.0 m	nein	-	14.5 m	
ÄD_2	2.0 m	ausgeprägt	1	2.0 m	nein	-	12.0 m	

Abschnitt	aktuelle Sohlenbreite	Breiten- variabilität	Korrek- turfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schut- zge- biet	Minimale Gewässerraumbreite		
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2	GSchV Art. 41b Abs. 1
ÄD_3	2.5 m	keine	2	* Referenzab- schnitt ÄD_4, 2.7 m	nein	-	13.75 m	
* Der Abschnitt ÄD_3 beinhaltet zwei aufeinanderfolgende Durchlässe. Für diesen Abschnitt wird der Abschnitt ÄD_4 als Referenzabschnitt bezüglich der natürlichen Gerinnesohlenbreite bestimmt, wodurch eine natürliche Sohlenbreite von 2.7 m resultiert. Sowohl das Längsgefälle als auch die Abflussmengen sind direkt miteinander vergleichbar. Eine natürliche Gerinnesohlenbreite gem. vorgegebener Herleitung von 5 m für den Abschnitt ÄD_3 bei einem Q_{347} 6 l/s (QM ca. 30 l/s) entspricht nicht einem natürlichen Zustand und ergäbe einen unverhältnismässig breiten Gewässerraum.								
ÄD_4	1.8 m	eingeschränkt	1.5	2.7 m	nein	-	13.75 m	
ÄD_5	2.5m	keine	2	** Referenzab- schnitt ÄD_4, 2.7 m	nein	-	13.75 m	
** Der Abschnitt ÄD_5 beinhaltet den Durchlass unter der Seestrasse. Für diesen Abschnitt wird der Abschnitt ÄD_4 als Referenzabschnitt bezüglich der natürlichen Gerinnesohlenbreite bestimmt, wodurch eine natürliche Sohlenbreite von 2.7 m resultiert.								
ÄD_6	2.0 m (oben), 1.5 m (unten)	eingeschränkt (oben), keine (un- ten)	1.5 oben), 2 (unten)	3.0 m	nein	-	14.5 m	

4.2. Erhöhung Gewässerraumbreite

4.2.1. Hochwasserschutz

In folgender Tabelle wird abschnittsweise geprüft, ob ein Hochwasserschutz nachweis erforderlich ist, siehe auch Anhang 3: Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz). Der Hochwasserschutz nachweis ist im Anhang A08 abgelegt.

Tabelle 16: Beschreibung der einzelnen Abschnitte hinsichtlich Gefahrensituation bzw. Hochwasserschutz und Angabe zum erforderlichen Hochwasserschutz nachweis

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
Bü_1	<p>Laut Gefahrenkarte (GFK) beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung des Durchlasses Rietliweg (Schwachstelle-Nr. 534) bei einem HQ_{100}. Die Schwachstelle kann nicht mit einer Verbreiterung des Gewässerraums behoben werden. Das Gerinne verläuft oberhalb des Durchlasses stark eingetieft (> 10 m) im Wald. Zur Ableitung des Wassers ist lediglich die Abflusstiefe inkl. Freibord notwendig.</p> <p>Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein kleines Risiko, Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden, daher gilt ein HQ_{100} als Bemessungshochwasser. Unterhaltswege sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutz nachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 13.3 m, siehe Anhang A08.</p>
Bü_2	<p>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt bis auf die untersten 25 m mit dem Revitalisierungsprojekt Bünisbach.</p> <p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung des Durchlasses Rietliweg (Schwachstelle-Nr. 534) bei einem HQ_{100}.</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
	<p>Laut Risikokarte besteht ein kleines Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein HQ₁₀₀ als Bemessungshochwasser. Unterhaltswege sind keine vorhanden.</p> <p>=>Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 13.7 m, siehe Anhang A08.</p>
Bü_3	<p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung des Durchlasses Humrigenstrasse (Schwachstelle-Nr. 535) bei einem HQ₁₀₀. Die Schwachstelle kann nicht mit einer Verbreiterung des Gewässerraums behoben werden. Das Gerinne verläuft oberhalb des Durchlasses stark eingetieft (5 m). Zur Ableitung des Wassers ist lediglich die Abflusstiefe inkl. Freibord notwendig.</p> <p>Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein mittleres Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Die Humrigenstrasse dient linksseitig als Unterhaltsweg.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 11.4 m, siehe Anhang A08.</p>
Ro_1	<p>Laut GFK weist dieser Abschnitt bei der Eindolung Humrigenstrasse eine Schwachstelle (Nr. 535) auf. Aufgrund der hydraulischen Überlastung (inkl. Verklausung) entsteht ab einem HQ₁₀₀ eine geringe Gefährdung. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein mittleres Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser.</p> <p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt durchgehend im Strassenraum (Humrigenstrasse). An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 5 m, siehe Anhang A08.</p>
Ro_2	<p>Laut GFK beruht die Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung der Eindolung Humrigenstrasse (Schwachstelle Nr. 535). Aufgrund der hydraulischen Überlastung (inkl. Verklausung) entsteht ab einem HQ₁₀₀ eine geringe Gefährdung. Der Einschnitt des Gerinnes beträgt rechtsseitig rund 2 m. Linksseitig ist die Böschung rund 5 m hoch. Für den Nachweis wird mit der kritischen Tiefe von 2 m gerechnet.</p> <p>Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein mittleres Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Linksseitig ist entlang des Abschnitts ein Unterhaltsweg vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 12.5 m, siehe Anhang A08.</p>
Ro_3, Ro_4, Ro_5, Ro_6	<p>Laut GFK ist keine Gefährdung und keine Schwachstelle in diesem Abschnitt vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden. Das Gewässer verläuft durch den Wald.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Ro_7	<p>Laut GFK weist dieser Abschnitt ausgehend von der Schwachstelle beim Durchlass Seestrasse (Nr. 422) sowie weiterer Schwachstellen an weiteren Gewässern (in Gde. Herrliberg) eine geringe Gefährdung auf.</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
	<p>Gemäss GFK/Schwachstellenkarte ist der Durchlass Seestrasse eine Schwachstelle beim EHQ, also keine Schwachstelle für das Schutzziel HQ₃₀₀. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Ro_8	<p>Laut GFK weist dieser Abschnitt ausgehend von der Schwachstelle beim Durchlass Seestrasse (Nr. 422) eine geringe Gefährdung auf. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Laut Risikokarte besteht ein grosses Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser.</p> <p>Gemäss GFK/Schwachstellenkarte ist der Durchlass Seestrasse eine Schwachstelle beim EHQ, also keine Schwachstelle für das Schutzziel HQ₃₀₀.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
St_1	<p>Laut GFK ist keine Gefährdung bzw. keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Sö_1	<p>Laut GFK sind keine Gefährdung und keine Schwachstelle in diesem Abschnitt vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Sö_2	<p>Laut GFK beruht in diesem Abschnitt die geringe bis mittlere Gefährdung auf der hydraulischen Überlastung des Durchlasses Ländischstrasse (Schwachstelle-Nr. 522, bereits ab einem HQ₃₀) und des Durchlasses Schönacherfussweg (Schwachstelle-Nr. 523, bei einem HQ₁₀₀).</p> <p>Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, zudem ist ein Sonderrisiko-Objekt (Schulhaus) vorhanden, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Entlang dieses Abschnitts verläuft der Schönacherfussweg, welcher für den Unterhalt genutzt werden kann.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 7.5 m, siehe Anhang A08.</p>
Sö_3	<p>Laut GFK beruht in diesem Abschnitt die geringe Gefährdung auf der hydraulischen Überlastung der Eindolung Feldguetliweg/Bahnlinie (Schwachstelle-Nr. 524) bei einem HQ₁₀₀. Laut Risikokarte besteht ein grosses Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden. Entlang dieses Abschnitts verläuft ein Weg, welcher für den Unterhalt genutzt werden kann.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 7.8 m, siehe Anhang A08.</p>
Sö_4	<p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung der Eindolung Feldguetliweg/Bahnlinie (Schwachstelle-Nr. 524) bei einem HQ₁₀₀. Laut Risikokarte besteht ein geringes Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein HQ₁₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden. Entlang dieses Abschnitts verläuft ein Weg, welcher für den Unterhalt genutzt werden kann.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 7.5 m, siehe Anhang A08.</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
Sö_5	<p>Laut GFK sind in diesem Abschnitt keine Gefährdung und keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Hochwasserschutz nötig.</p>
Sw_1	<p>Laut GFK beruht in diesem Abschnitt die lokale geringe Gefährdung auf der hydraulischen Überlastung inkl. Verkläuserung des Durchlasses Rainstrasse (Schwachstelle-Nr. 525) bei einem HQ₁₀₀. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein geringes Risiko, daher gilt ein HQ₁₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 10.5 m, siehe Anhang A08.</p>
Sw_2	<p>Laut GFK ist in diesem Abschnitt keine Schwachstelle und keine Gefährdung vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Sw_3	<p>Laut GFK sind in diesem Abschnitt keine Gefährdung und keine Schwachstelle (bis HQ₃₀₀) vorhanden, nur Hinweisfläche für Oberflächenabfluss. Nicht relevant: Der Durchlass Ländischstrasse ist eine Schwachstelle (Nr. 526), allerdings nur bei EHQ. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Sw_4	<p>Laut GFK besteht bei einem HQ₁₀₀ infolge hydraulischer Überlastung der Eindolung Feldguetliweg (Schwachstelle-Nr. 527) eine geringe Gefährdung (Überflutung der Schwabachstrasse und Seestrasse). Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 11.7 m, siehe Anhang A08.</p>
Sw_5	<p>Laut GFK besteht bei einem HQ₁₀₀ infolge hydraulischer Überlastung der Eindolung Feldguetliweg (Schwachstelle-Nr. 527) eine geringe Gefährdung (Überflutung der Schwabachstrasse und Seestrasse). Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser.</p> <p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt durchgehend im Strassenraum (Seestrasse, Schwabachstrasse). Zudem verläuft die Dole durch eine dicht überbaute Kernzone, siehe Anhang A05. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 3.6 m, siehe Anhang A08.</p>
Sw_6	<p>Es ist keine Schwachstelle in diesem Abschnitt vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Do_1 Do_2	<p>Laut GFK sind keine Gefährdung und keine Schwachstellen in diesem Abschnitt vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
Do_3	<p>Laut GFK beruht die geringe bis erhebliche Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung der Eindolung Rainstrasse / Burgstrasse / Bruechstrasse (Schwachstelle-Nr. 509) bei einem HQ₁₀₀. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt durchgehend im Strassenraum (Burg-, Rain-, Bruechstrasse und dem Burgrain). An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential.</p> <p>Der Unterhalt kann zumindest einseitig von der Burg-, Rain-, Bruechstrasse und dem Burgrain aus erfolgen.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 6 m, siehe Anhang A08.</p>
Do_4	<p>Laut GFK beruht die geringe bis erhebliche Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung im Abschnitt Do_3 der Eindolung Rainstrasse / Burgstrasse / Bruechstrasse (Schwachstelle-Nr. 509) bei einem HQ₁₀₀. Die Gerinnetiefe variiert in diesem Abschnitt mit 3 und 11 m stark. Für den Nachweis wird mit der kritischen Tiefe von 3 m gerechnet.</p> <p>Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 21.8 m, siehe Anhang A08.</p>
Do_5	<p>Laut GFK beruht die geringe bis mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der Verklauungsanfälligkeit der Eindolung Bahnlinie/Dorfstrasse/Burgstrasse (Schwachstelle-Nr. 510) ab einem HQ₃₀₀. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt durchgehend im Strassenraum (Burg- und Dorfstrasse). An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential.</p> <p>Der Unterhalt kann zumindest einseitig von der Burg- und Dorfstrasse aus erfolgen.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 6 m, siehe Anhang A08.</p>
Do_6	<p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung inkl. Verklauung des Durchlasses Seestrasse (Schwachstelle-Nr. 512) ab einem HQ₁₀₀. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Der Unterhalt kann sowohl vom Fähranleger (rechtsufrig), der Seestrasse als auch vom chaussierten Platz (linksufrig) aus erfolgen.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 12.1 m, siehe Anhang A08.</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
PI_1	<p>Laut GFK bestehen in diesem Abschnitt keine Schwachstelle und keine Gefährdung. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Bu_1	<p>Laut GFK weist dieser Abschnitt keine Schwachstellen auf. Die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt ist auf die Schwachstelle 507 am Gerinne oberhalb der Erlenstrasse zurückzuführen. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein mittleres Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Der Unterhalt kann zumindest einseitig von der Burgstrasse aus erfolgen.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 7.7 m, siehe Anhang A08.</p>
Bu_2	<p>Laut GFK sind in diesem Abschnitt keine Gefährdungen und keine Schwachstellen vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Bu_3	<p>Laut GFK sind in diesem Abschnitt keine Gefährdungen und keine Schwachstellen vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Zw_1	<p>Laut GFK beruht die erhebliche Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung inkl. Verklausung des Durchlasses Burgstrasse im Abschnitt Zw_2 (Schwachstelle-Nr. 530) ab einem HQ₁₀₀. Das Gerinne verläuft tief eingeschnitten (10 m) im Wald. Zur Ableitung des Wassers ist lediglich die Abflusstiefe inkl. Freibord notwendig.</p> <p>Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein geringes Risiko, daher gilt ein HQ₁₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 13.2 m, siehe Anhang A08.</p>
Zw_2	<p>Laut GFK beruht die erhebliche Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung inkl. Verklausung des Durchlasses Burgstrasse (Schwachstelle-Nr. 530) ab einem HQ₁₀₀. Dieser Abschnitt ist komplett eingedolt und verläuft durch einen sanierungsbedürftigen KbS-Standort. Die Überdeckung beträgt bis zu 10 m. Zur Ableitung des Wassers ist lediglich die Abflusstiefe inkl. Freibord notwendig.</p> <p>Versch. Ausdolungsvarianten sind in Arbeit. Es ist davon auszugehen, dass der Gewässerraum mit dem anstehenden Projekt wieder angepasst werden muss. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein geringes Risiko, daher gilt ein HQ₁₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 13.2 m, siehe Anhang A08.</p>
Zw_3	<p>Laut GFK besteht in diesem Abschnitt keine Schwachstelle. Lokale geringe Gefährdung bei zwei bestehenden Stegen/Durchlässen am Weg entlang des Zweienbachs. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
	→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.
Zw_4 Zw_5 (WR-Weiher)	Laut GFK bestehen in diesen Abschnitten keine Schwachstelle und keine Gefährdung. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden. → Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.
Zw_6	Laut GFK beruht die geringe bis mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung am Gerinne (Schwachstelle-Nr. 531) bereits bei einem HQ ₃₀ . Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt kein Risiko, daher gilt ein HQ ₁₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden. Rechtsseitig des Gewässers verläuft ein Forstweg, welcher für den Unterhalt genutzt werden kann. → Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 10.1 m, siehe Anhang A08.
Or_1bis 3 und Or_5	Laut GFK besteht in diesen Abschnitten keine Schwachstelle und keine Gefährdung. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden. → Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.
Or_4	Laut GFK besteht in diesem Abschnitt keine Schwachstelle und keine Gefährdung. Jedoch liegt ein Sonderrisiko-Objekt (Schulhaus) in diesem Abschnitt. Daher gilt ein HQ ₃₀₀ als Bemessungs-Hochwasser. → Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig. → Die minimale Eingriffsbreite beträgt gemäss Anhang A08 3.5 m. Die Abschätzung der Ausbauwassermenge erfolgt über die Abflussmengen des nächsten, abwärts gelegenen bekannten Abfluss (Zweienbach) aus dem Bericht zur GFK und den daraus berechneten C-Werte und den entsprechenden Einzugsgebietsflächen. Das HQ ₁₀₀ beträgt somit 2 m ³ /s (c = 6 und E = 0.2 km ²) und das HQ ₃₀₀ 2.5 m ³ /s (c = 7.3 und E = 0.2 km ²).
To_1	Laut GFK weist die an den Abschnitt angrenzende Eindolung eine Schwachstelle (Nr. 528) auf, aus welcher eine mittlere Gefährdung resultiert. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden. → Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 12.2 m, siehe Anhang A08.
To_2	Laut GFK weist diese Eindolung eine Schwachstelle (Nr. 528) auf, aus welcher eine mittlere Gefährdung entsteht. Die Schwachstelle ist auf die Verklauungsanfälligkeit zurückzuführen. Die aktuelle Abflusskapazität der Eindolung ist für ein HQ ₃₀₀ ausreichend. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden. Der Unterhalt kann von der Toggwilerstrasse aus erfolgen. → Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 9.9 m, siehe Anhang A08.
Be_1 Be_2	Laut GFK sind keine Gefährdung und keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
	<p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Be_3	<p>Laut GFK gab es eine Schwachstelle in diesem Abschnitt (ehem. Eindolung Bergstrasse/Häny, Schwachstellen-Nr. 504), aus welcher eine geringe Gefährdung entlang Bergstrasse und Beugenbach entstand. Die GFK ist allerdings veraltet (2009), zwischen 2010-2014 erfolgte eine Teilausdolung im Rahmen der Arealüberbauung Giessen. Da nicht feststeht, dass der Hochwasserschutz der angrenzenden Dole für ein HQ₃₀₀ (mittleres Risiko) ausreicht, wird ein Hochwasserschutznachweis durchgeführt. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 15.9 m, siehe Anhang A08.</p>
Be_4	<p>Laut GFK besteht in diesem Abschnitt eine Schwachstelle (Nr. 504), aus welcher eine geringe Gefährdung resultiert. Die Schwachstelle ist auf die Verklauungsanfälligkeit der Eindolung zurückzuführen. Die aktuelle Abflusskapazität der Eindolung ist für ein HQ₃₀₀ ausreichend. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein mittleres Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Direkt unterhalb des Durchlasses liegt ein Sonderrisiko-Objekt (Schulhaus).</p> <p>Der Unterhalt kann durch einen Quartierweg, die Bergstrasse sowie die Seidengasse sichergestellt werden.</p> <p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt sehr tief (4 bis 7 m). Zudem quert die Dole in diesem Abschnitt die Bergstrasse und verläuft teils unter der Feuerwehrezufahrt der Arealüberbauung Giessen. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 5.5 m, siehe Anhang A08.</p>
Be_5	<p>Laut GFK ist keine Schwachstelle in diesen Bereichen vorhanden. Der Abschnitt Be_5, der oberhalb an den Abschnitt Be_4 grenzt, ist zudem tief eingeschnitten, wodurch auf einen Nachweis verzichtet wird. Sonderrisiko-Objekte sind keine betroffen.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Be_6	<p>Laut GFK ist in diesem Bereich keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Be_7	<p>Laut GFK ist in diesem Bereich keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Be_8	<p>Laut GFK ist in diesem Bereich keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
Be_9	<p>Laut GFK weist dieser Abschnitt eine Gefährdung auf, welche aus der Schwachstelle (Nr. 505) im Abschnitt Be_10 am Durchlass Alte Landstrasse infolge hydraulischer Überlastung bei einem HQ₃₀₀ resultiert. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Die Gerinnetiefe variiert in diesem Abschnitt stark. Für den Nachweis wird mit der kritischen Tiefe von 3 m gerechnet.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 20 m, siehe Anhang A08.</p>
Be_10	<p><i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt ab der Eisenbahnbrücke mit dem Revitalisierungsprojekt.</i></p> <p>Laut GFK weist dieser Abschnitt eine Schwachstelle (Nr. 505) am Durchlass Alte Landstrasse infolge hydraulischer Überlastung bei einem HQ₃₀₀ auf. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Die Gerinnetiefe variiert in diesem Abschnitt mit 2 und 5 m stark. Für den Nachweis wird mit der kritischen Tiefe von 2 m gerechnet.</p> <p>Der Unterhalt kann rechtseitig durch den vorhandenen Flurweg gewährleistet werden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 14 m, siehe Anhang A08.</p>
Be_11	<p>Laut GFK weist dieser Abschnitt eine Schwachstelle (Nr. 506) am Durchlass Seestrasse infolge hydraulischer Überlastung bei einem HQ₃₀₀ auf. Aus dieser Schwachstelle entsteht eine geringe Gefährdung. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt teils ein mittleres Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 16.6 m, siehe Anhang A08.</p>
ID_1	<p>Laut GFK besteht in diesem Abschnitt keine Schwachstelle und keine Gefährdung (nur Hinweisfläche Oberflächenabfluss). Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
ID_2	<p>Laut GFK beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der Verklauungs-/Ablagerungsanfälligkeit des Durchlasses «Knick oberhalb Weid» (Schwachstelle-Nr. 515) ab HQ₃₀. Laut Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein kleines Risiko, daher gilt ein HQ₁₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 11.9 m, siehe Anhang A08.</p> <p>Um ein Freibord von 0.5 m zu gewährleisten sind beidseitig technische Massnahmen (Geländeanpassung, Mauer) mit einer Höhe von ca. 0.2 m notwendig.</p>
ID_3	<p>Laut GFK besteht in diesem Abschnitt keine Schwachstelle und keine Gefährdung (nur Hinweisfläche Oberflächenabfluss). Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
	→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.
ID_4	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt.</i>
ID_5	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt.</i>
ID_6	<p>Laut GFK besteht in diesem Abschnitt keine Schwachstelle und keine Gefährdung (nur Hinweisfläche Oberflächenabfluss). Trotz oberhalb liegender Schwachstelle wird hier auf einen Hochwasserschutznachweis verzichtet, da dieser Abschnitt tief ins Gelände eingeschnitten ist. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
ID_7	<p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der Verklauungsanfälligkeit des Durchlasses Fussweg Weidächer (Schwachstelle-Nr. 518) bei HQ₃₀₀. Laut Risikokarte besteht hier ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Der Unterhalt kann rechtseitig vom Weidächerweg aus gewährleistet werden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 10.0 m, siehe Anhang A08.</p>
ID_8	<p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der ungenügenden Kapazität des Gerinnes (Schwachstelle-Nr. 519). Laut Risikokarte besteht hier ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Der am Gewässer verlaufende Weidächerweg kann als Unterhaltsstreifen genutzt werden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 9.7 m, siehe Anhang A08.</p>
ID_9	<p>Laut GFK besteht in diesem Abschnitt keine Schwachstelle. Die Restgefährdung ist auf Schwachstellen oberhalb zurückzuführen. Laut Risikokarte besteht hier ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Hochwasserschutz nötig.</p> <p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt durchgehend im Strassenraum (Alte Landstrasse und Dollikerweg). Zudem verläuft die Dole durch eine Kernzone. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential.</p> <p>→ Die minimale Eingriffsbreite beträgt gemäss Anhang A08 4.3 m. Um die am Inneren Dollikerbach geplante Revitalisierung 1. Priorität (2015 bis 2023) zu berücksichtigen, wird aufgrund möglicher Massnahmen zur Verbesserung der Längsvernetzung (Bankette, natürliches Sohlsubstrat in einer Rohrleitung, Möglichkeiten anderes Profil) eine leichte "Erhöhung" der reduzierten Gewässerraumbreite auf 5 m vorgeschlagen.</p>
ID_10	Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der ungenügenden Kapazität des Durchlasses Seestrasse (Schwachstelle-Nr. 520).

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
	<p>Laut Risikokarte besteht hier ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 12.9 m, siehe Anhang A08.</p>
ID_11	<p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der ungenügenden Kapazität des Durchlasses Seestrasse (Schwachstelle-Nr. 520). Laut Risikokarte besteht hier ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 13.9 m, siehe Anhang A08.</p>
Ae_1 bis Ae_2	<p>Laut GFK ist in diesem Bereich keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
Ae_3	<p>Laut GFK ist in diesem Bereich keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p> <p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt durchgehend im Strassenraum (Gruebstrasse). An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 3.1 m, siehe Anhang A08.</p>
Ae_4	<p>Laut GFK ist in diesem Bereich keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz ist kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
ÄD_1	<p>Laut GFK weist dieser Abschnitt keine Schwachstelle auf. Die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt resultiert aus der Schwachstelle am Mühlebach in der Gemeinde Uetikon am See. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
ÄD_2	<p>Laut GFK sind keine Gefährdung und keine Schwachstelle vorhanden. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Hochwasserschutz nötig.</p>
ÄD_3	<p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung inkl. Verklausung des Durchlasses Im Dörfli (Schwachstelle-Nr. 502) bei einem HQ₁₀₀. Laut Risikokarte besteht hier ein mittleres Risiko, zudem liegt ein Sonderrisiko-Objekt (Altersheim) im Abschnitt, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 17.0 m, siehe Anhang A08.</p>
ÄD_4	<p>Laut GFK weist dieser Abschnitt keine Schwachstelle auf. Die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt resultiert aus der oberhalb liegenden Schwachstelle</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
	<p>am Durchlass Im Dörfli (vgl. Abschnitt ÄD_3). Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Aus Sicht Hochwasserschutz kein Hochwasserschutznachweis bzw. keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.</p>
ÄD_5	<p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung inkl. Verklausung des Durchlasses Seestrasse (Schwachstelle-Nr. 503) bei einem HQ₁₀₀. Laut Risikokarte besteht hier ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>Der Durchlass sowie das Gerinne im Abschnitt ÄD_5 werden zwischen April und August 2022 mit der Sanierung der Seestrasse hochwassersicher (Dimensionierung: HQ₁₀₀) ausgebaut. Dazu gehören entlang des Abschnitts ÄD_5 technische Massnahmen in Form einer rund 0.5 m hohen Mauer aus Sandstein. Diese techn. Massnahmen sind infolge des Rückstaus aus dem Abschnitt ÄD_6 vorerst notwendig. Unter der Annahme, dass das Engnis im Abschnitt ÄD_6 behoben ist, kann ein HQ₃₀₀ mit diesen technischen Massnahmen abgeführt werden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 17.3 m, siehe Anhang A08.</p>
ÄD_6	<p>Die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt resultiert aus der oberhalb liegender Schwachstellen (vgl. Abschnitt ÄD_3 und ÄD_5). Laut Risikokarte besteht hier ein grosses Risiko, daher gilt ein HQ₃₀₀ als Bemessungshochwasser. Sonderrisiko-Objekte sind keine vorhanden.</p> <p>→ Gem. Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 17.9 m, siehe Anhang A08.</p>

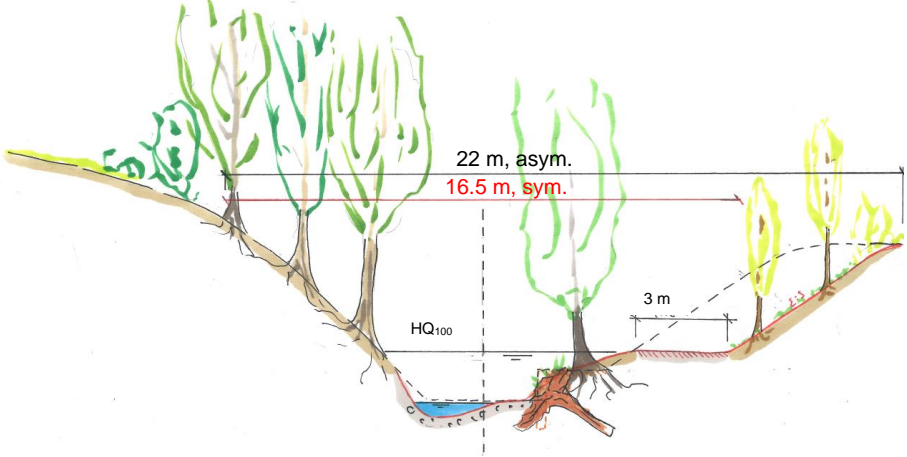
4.2.2. Revitalisierung

In folgender Tabelle wird geklärt, ob die minimale Gewässerraumbreite für eine Revitalisierung ausreichend ist oder ob diese erhöht werden muss, siehe auch Anhang A03: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

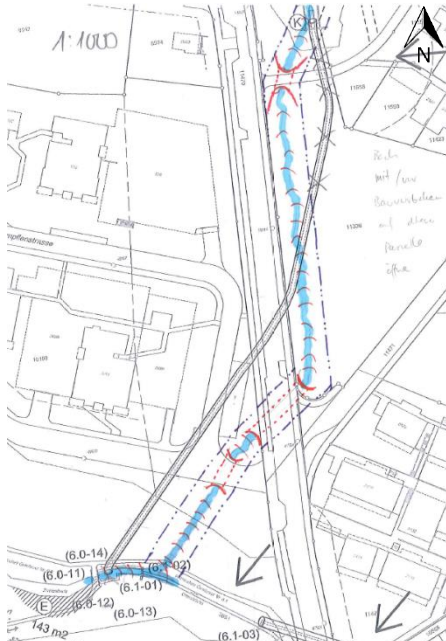
Tabelle 17: Beschreibung der einzelnen Abschnitte hinsichtlich Revitalisierungspotential und allfällige erforderliche Erhöhung der Gewässerraumbreite.

Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
Bü_1	<p>Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich, Revitalisierungspotential ist nicht vorhanden.</p> <p>→ Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 14.0 m breit.</p>
Bü_2.2	<p>Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt, Revitalisierungspotential ist vorhanden (geplante Revitalisierung 1. Priorität, kommunale Zuständigkeit).</p> <p>→ Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 18.5 m breit.</p>
Bü_3	<p>Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich, Revitalisierungspotential ist nicht vorhanden.</p> <p>→ Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 12.8 m breit.</p>
Ro_1	<p>Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Ausdolung ist an derselben Lage (unter der Humrigenstrasse) unmöglich.</p> <p>→ keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.</p>


Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
Ro_2	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Ro_3	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 17 m breit.
Ro_4	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 19.4 m breit.
Ro_5	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 24.8 m breit.
Ro_6	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Ro_7	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte künstlich/naturfremd. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Ro_8	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Ausdolung an derselben Lage (unter der Forch- und Seestrasse) ist nicht möglich. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
St_1	Dieser Abschnitt ist ökomorphologisch wenig beeinträchtigt, es ist kein Revitalisierungspotential vorhanden. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 17.0 m breit.
Sö_1	Dieser Abschnitt weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 11.0 m breit.
Sö_2	Dieser Abschnitt weist eine künstliche/naturfremde Ökomorphologie auf. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Sö_3	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Ausdolung ist an derselben Lage (unter dem Feldgüetliweg bzw. Bahnlinie) unmöglich. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Sö_4	Dieser Abschnitt ist abschnittsweise eingedolt. Eine Ausdolung ist an derselben Lage (unter der Seestrasse und der General-Wille-Str.) unmöglich. Wo das Gewässer offen ist, weist es eine künstliche/naturfremde Ökomorphologie auf. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Sö_5	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Ausdolung zwischen General-Wille-Strasse und Seestrasse sowie zwischen Seestrasse und Zürichsee wäre möglich. Der minimale Gewässerraum ist für eine Ausdolung ausreichend. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Sw_1	Dieser Abschnitt ist offen und ökomorphologisch natürlich bis wenig beeinträchtigt. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 11.0 m breit.
Sw_2	Dieser Abschnitt ist eingedolt, eine Ausdolung wäre möglich. Der minimale Gewässerraum ist ausreichend, wenn er asymmetrisch angeordnet wird (s. Kapitel 4.3.1). → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Sw_3	Dieser Abschnitt ist ökomorphologisch natürlich bis wenig beeinträchtigt. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 11.0 m breit.
Sw_4	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Ausdolung bis zur Bahnlinie ist aufgrund der sehr tief liegenden Dole und des sehr grossen Gefälles nicht möglich. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.

Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
Sw_5	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Ausdolung an gleicher Lage (unter der Schwabachstrasse) ist nicht möglich. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Sw_6	Dieser Abschnitt ist ökomorphologisch künstlich/naturfremd. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Do_1	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt, es ist kein Revitalisierungspotential vorhanden. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Do_2	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich/naturnah. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 20.0 m breit.
Do_3	Dieser Abschnitt ist eingedolt und ein grosser Revitalisierungsnutzen ist vorhanden. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 wäre erforderlich. Da es sich um einen langen Durchlass handelt, welcher nicht ausgedolt werden kann, und im Bereich des Auslaufes eine Überdeckung von rund 10 m aufweist, wird eine solche Erhöhung aus Sicht Revitalisierung als nicht sinnvoll erachtet. Für diesen Abschnitt ist wie für den Abschnitt 6 eine Verbesserung der Längsvernetzung im Vordergrund. Eine Gerinne-Aufweitung ist hier nicht anzustreben. Der minimale Gewässerraum ist ausreichend (dieser wird im Kap. 4.3.2. reduziert).
Do_4	<p>In diesem Abschnitt ist ein grosses Revitalisierungspotential vorhanden. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 3.8 m beträgt der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve 27.5 m.</p> <p>Es besteht die Absicht, den minimalen Gewässerraum von 16.5 m zu erhöhen bzw. den Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve von 27.5 m zu reduzieren. Die Hochwasserschutzbreite beträgt 21.8 m. Es wird vorgeschlagen, eine Gewässerraumbreite von 22 m auszuscheiden.</p>  <p>Abbildung 66, Gestaltungsquerprofil (Sicht in Fließrichtung)</p> <p>Mit einem erhöhten, asymmetrisch angeordneten Gewässerraum von 22 m kann in diesem Abschnitt eine deutliche ökologische Aufwertung realisiert werden, siehe Gestaltungsprofil unten. Durch das Entfernen der bestehenden Ufermauern und dem Verlegen des chaussierten Weges, kann die Quer- und Längsvernetzung deutlich verbessert werden. Der Weg dient sowohl der Bevölkerung (Erholungsnutzen) als auch für notwendige Unterhaltsarbeiten.</p>

Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
	<p>Zudem kann das Gerinne mit Gestaltungselementen wie Wurzelstöcken und weiteren ingenieurbioologischen Massnahmen deutlich aufgewertet werden.</p> <p>Für ein Unterschreiten der Biodiversitätskurve muss der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung ermittelt werden. Da es für diesen Abschnitt keine Massnahmenvorschläge in der Revitalisierungsplanung vorhanden sind, ist eine Beurteilung des Raumbedarfs aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz nötig (s. Kap. Natur- und Landschaftsschutz).</p>
Do_5	<p>Dieser Abschnitt ist eingedolt und es ist ein grosser Revitalisierungsnutzen vorhanden.</p> <p>→ Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 wäre erforderlich. Da es sich um einen langen Durchlass handelt, welcher nicht ausgedolt werden kann (Lage im Strassenraum) und im Bereich des Auslaufes eine Überdeckung von rund 5 m aufweist, wird eine solche Erhöhung aus Sicht Revitalisierung als nicht sinnvoll erachtet. Für diesen Abschnitt ist wie für den Abschnitt 6 eine Verbesserung der Längsvernetzung im Vordergrund. Eine Gerinne-Aufweitung ist hier nicht anzustreben. Der minimale Gewässerraum ist ausreichend (dieser wird im Kap. 4.3.2. reduziert).</p>
Do_6	<p>Es besteht die Absicht, den minimalen Gewässerraum von 17 m zu erhöhen bzw. den Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve von 29 m zu reduzieren. Die Hochwasserschutzbreite beträgt 15.1 m.</p> <p>Dieser Abschnitt weist einen grossen Revitalisierungsnutzen auf und gehört zu den prioritär zu revitalisierenden Abschnitten (1. Priorität, Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Gemäss Revitalisierungsplanung werden folgende Ziele für diesen Abschnitt des Dorfbachs definiert: Berücksichtigung Vernetzung Bachtobel und Zentrumsgebiet von regionaler Bedeutung sowie anzustrebende bauliche Dichte. Daher ist in diesem Fall die Verbesserung der Längsvernetzung im Vordergrund. Eine Gerinne-Aufweitung ist hier nicht anzustreben. Eine Breite von 18 m ist für die Verbesserung der Längsvernetzung ausreichend. Rechtsufrig liegt der Fähranleger Zürichsee-Fähre Horgen-Meilen AG.</p> <div data-bbox="526 1355 1364 1724" data-label="Figure"> </div> <p><i>Gestaltungsquerprofil, Gewässerraum symmetrisch angeordnet (Sicht gegen die Fliessrichtung)</i></p> <p>Für ein Unterschreiten der Biodiversitätskurve muss der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung ermittelt werden. Da für diesen Abschnitt Massnahmenvorschläge aus der Revitalisierungsplanung vorhanden sind, ist auf eine Beurteilung des Raumbedarfs aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz zu verzichten.</p> <p>→ Es wird vorgeschlagen, eine Gewässerraumbreite von 18 m auszuscheiden.</p>

Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
PI_1	Dieser Abschnitt hat weist eine natürliche Ökomorphologie auf. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 14.0 m breit.
Bu_1	Dieser Abschnitt ist eingedolt und weist kein Revitalisierungspotential auf. Eine Ausdolung ist auf der Landwirtschaftszone, entlang der Burgstrasse, abschnittsweise möglich. Im Fall einer Teilausdolung ist der minimale Gewässerraum ausreichend. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Bu_2	Dieser Abschnitt ist eingedolt und weist kein Revitalisierungspotential auf. Eine Ausdolung ist an dieser Stelle nicht möglich. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Bu_3	Dieser Abschnitt hat eine natürliche/naturnahe Ökomorphologie. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 12.2 m breit.
Zw_1	Dieser Abschnitt ist ökomorphologisch natürlich. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum 17.0 m breit.
Zw_2	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Gemäss Konzept «Ausdolung Zweienbach» der Bänziger Kocher Ingenieure AG (vgl. Kap. Grundlagen) ist eine Ausdolung möglich. In folgender Abbildung aus dem Konzept ist ein möglicher Verlauf für die Ausdolung dargestellt. Auch im Fall einer Ausdolung wird die minimale Gewässerraumbreite als ausreichend erachtet. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
	 <p>Konzept «Ausdolung Zweienbach, Variante Hoch» (Bänziger Kocher Ingenieure AG, November 2016): möglicher Verlauf für eine Ausdolung.</p>
Zw_3	Dieser Abschnitt ist ökomorphologisch natürlich. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 17.0 m breit.
Zw_4	Dieser Abschnitt ist ökomorphologisch wenig beeinträchtigt. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 21.8 m breit.
Zw_5 (WR-Weiher)	→ Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Zw_6	Die zwei Gerinnearme weisen eine künstliche (links) bzw. stark beeinträchtigte (rechts) Ökomorphologie auf. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.

Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
Or_1	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Ausdolung wäre machbar und der minimale Gewässerraum immer noch ausreichend. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Or_2	Dieser Abschnitt weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 11.0 m breit.
Or_3	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Offenlegung an derselben Stelle ist mit Erhaltung der bestehenden Sport- und Schulanlagen nicht möglich. Bei einer Offenlegung müssen die meisten bestehenden Sportanlagen wie Anlagen für Leichtathletik (Rundbahn, Gewichtwurf, Weitsprung) sowie Tennisplatz und Spielplatz abgebrochen werden. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Or_4	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Offenlegung an derselben Stelle ist mit Erhaltung der bestehenden Sport- und Schulanlagen nicht möglich. Die bestehende Dole liegt auf einer Tiefe von ca. 5 m. → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Or_5	Dieser Abschnitt weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 11.0 m breit.
To_1	Dieser Abschnitt weist kein Revitalisierungspotential auf, aber seine Ökomorphologie ist wenig beeinträchtigt. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 12.2 m breit.
To_2	Dieser Abschnitt ist eingedolt und weist kein Revitalisierungspotential auf. Die bestehende Eindolung in diesem Abschnitt liegt z.T. in der Kernzone und unter dem Herrenweg, bei einer mittleren Tiefe von rund 2.0 m. Eine Ausdolung der unteren ca. 20 m ist machbar, damit der Durchlass kürzer wird. Der minimale Gewässerraum ist auch im Fall einer Teilausdolung ausreichend, wobei eine asymmetrische Anordnung vorgeschlagen wird (s. Kap.4.3). → keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Be_1	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich/naturnah. Das Revitalisierungspotential ist gering. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 18.2 m breit.
Be_2	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich/naturnah. Das Revitalisierungspotential ist gering. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 23.0 m breit.
Be_3	Dieser Abschnitt wurde mit dem Bau der Überbauung «Giesen» ausgedolt und gemäss Karte Ökomorphologie als nicht klassiert eingestuft. Der Abschnitt wird infolge der Begehung als wenig beeinträchtigt eingestuft. Das Revitalisierungspotential ist mittel.

Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
	 <p data-bbox="459 1003 1441 1064">→ Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 17.0 m breit.</p>
Be_4	<p data-bbox="459 1070 1441 1160">Dieser Abschnitt ist eingedolt. Das Revitalisierungspotential ist mittel. Eine Teilausdolung wäre innerhalb des minimalen Gewässerraums machbar. Die unteren 20 m müssen eingedolt bleiben (Durchlass Bergstrasse).</p> <p data-bbox="459 1160 1441 1193">→ keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.</p>
Be_5 Be_6	<p data-bbox="459 1200 1441 1261">Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt. Das Revitalisierungspotential ist mittel.</p> <p data-bbox="459 1261 1441 1294">→ keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.</p>
Be_7	<p data-bbox="459 1301 1441 1361">Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt. Das Revitalisierungspotential ist mittel.</p> <p data-bbox="459 1361 1441 1424">→ Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 17.0 m breit.</p>
Be_8	<p data-bbox="459 1431 1441 1491">Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte künstlich/naturfremd. Das Revitalisierungspotential ist mittel.</p> <p data-bbox="459 1491 1441 1518">→ keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.</p>
Be_9	<p data-bbox="459 1525 1441 1585">Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt. Das Revitalisierungspotential ist mittel.</p> <p data-bbox="459 1585 1441 1648">→ Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 17.0 m breit.</p>
Be_10.1	<p data-bbox="459 1655 1441 1715">Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt. Das Revitalisierungspotential ist mittel.</p> <p data-bbox="459 1715 1441 1749">→ keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.</p>
Be_11	<p data-bbox="459 1756 1441 1816">Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt. Das Revitalisierungspotential ist mittel.</p> <p data-bbox="459 1816 1441 1850">→ Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.</p>
ID_1	<p data-bbox="459 1856 1441 1883">Dieser Abschnitt weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf.</p> <p data-bbox="459 1883 1441 1944">→ Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 11.0 m breit.</p>
ID_2	<p data-bbox="459 1951 1441 2011">Dieser Abschnitt weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie und kein Revitalisierungspotential auf.</p> <p data-bbox="459 2011 1441 2045">→ Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.</p>

Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
ID_3	Dieser Abschnitt ist eingedolt und weist kein Revitalisierungspotential auf. Eine Ausdolung ist nicht möglich. → Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
ID_6	Dieser Abschnitt weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf und gehört zu den prioritär zu revitalisierenden Abschnitten (kommunale Zuständigkeit, Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). In der kantonalen Revitalisierungsplanung wird keinen Hinweis auf die möglichen Revitalisierungsmassnahmen gegeben. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 13.4 m breit.
ID_7	Dieser Abschnitt gehört zu den prioritär zu revitalisierenden Abschnitten (kommunale Zuständigkeit, Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) und der obere Teil weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 12.2 m breit.
ID_8	Dieser Abschnitt gehört zu den prioritär zu revitalisierenden Abschnitten (kommunale Zuständigkeit). → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 15.8 m breit.
ID_9	Dieser Abschnitt ist eingedolt und gehört zu den prioritär zu revitalisierenden Abschnitten (kommunale Zuständigkeit). → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 wäre erforderlich. Da es sich um einen Durchlass handelt, welcher nicht ausgedolt werden kann (Lage im Strassenraum), wird eine solche Erhöhung aus Sicht Revitalisierung als nicht sinnvoll erachtet. Für diesen Abschnitt steht eine Verbesserung der Längsnetzung im Vordergrund. Eine Gerinne-Aufweitung ist hier nicht anzustreben. Der minimale Gewässerraum ist ausreichend (dieser wird im Kap. 4.3.2. reduziert).
ID_10	Dieser Abschnitt gehört zu den prioritär zu revitalisierenden Abschnitten (kommunale Zuständigkeit). → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 14.0 m breit.
ID_11	Dieser Abschnitt gehört zu den prioritär zu revitalisierenden Abschnitten (kommunale Zuständigkeit). → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 19.4 m breit.
Ae_1	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 11.0 m breit.
Ae_2	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich bis wenig beeinträchtigt. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 11.0 m breit.
Ae_3	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Die Eindolung verläuft entlang der Bergstrasse. Eine Ausdolung ist an der heutigen Lage für die oberen ca. 30 m möglich, wobei der minimale Gewässerraum ausreichend ist. → Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Ae_4	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte natürlich bis wenig beeinträchtigt. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 11.0 m breit.
ÄD_1	Dieser Abschnitt weist eine natürliche Ökomorphologie auf, kein Revitalisierungspotential vorhanden. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 23.0 m breit.

Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
ÄD_2	Dieser Abschnitt weist eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf, ein Revitalisierungspotential ist in der unteren Hälfte vorhanden. → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 17.0 m breit.
ÄD_3	Dieser Abschnitt weist einen grossen Revitalisierungsnutzen auf und gehört zu den prioritären Abschnitten für geplante Revitalisierungen (1. Priorität, kommunale Zuständigkeit). → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 17.0 m breit.
ÄD_4	Dieser Abschnitt weist einen grossen Revitalisierungsnutzen auf und gehört zu den prioritären Abschnitten für geplante Revitalisierungen (1. Priorität, kommunale Zuständigkeit). → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 21.2 m breit.
ÄD_5	Dieser Abschnitt weist einen grossen Revitalisierungsnutzen auf und gehört zu den prioritären Abschnitten für geplante Revitalisierungen (1. Priorität, kommunale Zuständigkeit). → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 21.2 m breit.
ÄD_6	Dieser Abschnitt weist einen grossen Revitalisierungsnutzen auf und gehört zu den prioritären Abschnitten für geplante Revitalisierungen (1. Priorität, kommunale Zuständigkeit). → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 23.0 m breit.

4.2.3. Natur- und Landschaftsschutz

Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz wird in folgender Tabelle geprüft, siehe auch Anhang A03: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

Tabelle 18: Erhöhung infolge Natur- und Landschaftsschutz

Abschnitt	Natur- und Landschaftsschutz
Bü, Ro	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine weiteren Abklärungen notwendig. Auch die kommunalen Naturschutzobjekte (Magerwiese/-weide und Hecke/Gehölze) am Rossbach im Abschnitt Ro_5 sind bereits durch den zuvor erhöhten Gewässerraum geschützt, eine weitere Erhöhung der Gewässerraumbreite ist nicht erforderlich.
St, Sö	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine weiteren Abklärungen notwendig.
Sw	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind keine weiteren Abklärungen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig. Auch die kommunalen Naturschutzobjekte (Magerwiese/-weide und Hecke/Gehölze) am Schwabach in den Abschnitten Sw_1, Sw_2 und Sw_3 sind bereits durch den zuvor erhöhten Gewässerraum geschützt, eine weitere Erhöhung der Gewässerraumbreite ist nicht erforderlich.
Do	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind keine weiteren Abklärungen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig. Auch das kommunale Naturschutzobjekt (Hecke/Gehölze) am Dorfbach im Abschnitt Do_4 ist bereits durch den zuvor erhöhten Gewässerraum geschützt, eine weitere Erhöhung der Gewässerraumbreite ist nicht erforderlich.
Do_4	Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 3.8 m beträgt der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve 27.5 m. Es besteht die Absicht, den minimalen Gewässerraum von 16.5 m zu erhöhen bzw. den Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve von 27.5 m zu reduzieren. Es wird vorgeschlagen, eine Gewässerraumbreite von 22 m auszuscheiden. Nachweis für den Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Standorttypische Lebensgemeinschaften: Dieser Abschnitt liegt im kommunalen Naturschutzobjekt «Inventar Nr. 14002, Dorfbachstück mit Ufergehölz». Folgendes ist vermerkt: <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Zustand: Bach vollständig mit Ufermauern, Wald ohne Uferfunktion, Rabatte ohne ökol. Wert</i> ○ <i>Ziel: Erhaltung Wald als landschaftliches Element für Naherholung und als Vernetzungselement</i> • Strukturvielfalt in den Lebensräumen: Gemäss Ökomorphologie ist die Breiten- und Tiefenvariabilität eingeschränkt (aufgrund der teils beidseitigen Ufermauer); die Gewässersohle ist lediglich vereinzelt verbaut, mehrere Abstürze sind vorhanden. Der Abschnitt verläuft durch ein bestocktes Tobel. Der Abschnitt liegt nicht in einem Lebensraum und Vernetzungskorridor für geschützte Arten; ein Artenschutz- und -förderungskonzept ist nicht vorhanden. • Räumlich funktionale Betrachtung über das Gesamtgebiet: Über das Gesamtgebiet betrachtet ist dieser kurze Abschnitt wenig räumlich funktional, 90 m lang und angrenzend ist je ein Durchlass vorhanden. • Vernetzung der Lebensräume: Es gibt keine direkt angrenzenden, naturnahen Lebensräume; der Abschnitt liegt in der Kernzone und der Wohnzone mit Gewerbeanteil. Er liegt jedoch in einem Vernetzungskorridor gem.

Abschnitt	Natur- und Landschaftsschutz
	<p>regionalem Richtplan. Die Vernetzung entlang des Gewässers ist durch die angrenzenden Dolen stark beeinträchtigt. Im Abschnitt Do_4 kann die Vernetzung mit einem Gewässerraum von 22 m ausreichend gewährleistet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transport Wasser und Geschiebe: Der Transport von Wasser ist i.O. (genügend Abflusskapazität), der Transport von Geschiebe ist i.O. • Dynamische Entwicklung des Gewässers: Aufgrund der bestehenden baulichen Gegebenheiten ist eine eigendynamische Entwicklung des Dorfbachs nur lokal sehr begrenzt möglich. • Landschaftsbild/Denkmalsschutz: Kein Denkmalschutz. • Neobiota: Gemäss GIS-Neobiota-Verbreitungskarten ist in einem angrenzenden Grundstück ein Buddleja (Schmetterlingsstrauch) vorhanden. <p>⇒ Der vorgeschlagene erhöhte Gewässerraum von 22 m ist aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz für den Raumbedarf ausreichend.</p>
Do_6	<p>Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 4 m beträgt der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve 29 m. Es besteht die Absicht, den minimalen Gewässerraum von 17m zu erhöhen bzw. den Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve von 29 m zu reduzieren. Es wird vorgeschlagen, eine Gewässerraumbreite von 18 m auszuscheiden.</p> <p>Nachweis für den Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standorttypische Lebensgemeinschaften: keine bekannten Probleme, kein Handlungsbedarf. • Strukturvielfalt in den Lebensräumen: Gemäss Karte «Ökomorphologie» ist keine Breiten- und Tiefenvariabilität vorhanden (aufgrund der beidseitigen Ufermauer); die Gewässersohle ist lediglich vereinzelt verbaut. Der Abschnitt liegt nicht in einem Lebensraum und Vernetzungskorridor für geschützte Arten; ein Artenschutz- und -förderungskonzept ist nicht vorhanden. • Räumlich funktionale Betrachtung über das Gesamtgebiet: Über das Gesamtgebiet betrachtet ist dieser kurze Abschnitt wenig räumlich funktional, 40 m lang und angrenzend ist ein 30 m langen Durchlass (Seestrasse) vorhanden. • Vernetzung der Lebensräume: Der Abschnitt grenzt unterhalb an den Zürichsee, oberhalb an den Durchlass der Seestrasse und rechtsufrig an den Fähranleger der Fähre Meilen-Horgen. Die aquatische Vernetzung wird bereits heute gewährleistet. Es gibt jedoch keine direkt angrenzenden terrestrischen, naturnahen Lebensräume, welche vernetzt werden können. Die Vernetzung entlang des Gewässers ist durch den angrenzenden Durchlass und den rechtsufrigen Fährbetrieb stark beeinträchtigt. Im Abschnitt Do_6 kann die Vernetzung mit einem Gewässerraum von 18 m ausreichend gewährleistet werden. • Transport Wasser und Geschiebe: Der Transport von Wasser ist i.O. (genügend Abflusskapazität), der Transport von Geschiebe ist i.O. • Dynamische Entwicklung des Gewässers: Aufgrund der bestehenden baulichen Gegebenheiten ist eine eigendynamische Entwicklung des Dorfbachs nur lokal sehr begrenzt möglich. • Landschaftsbild/Denkmalsschutz: Kein Denkmalschutz. • Neobiota: Gemäss GIS-Neobiota-Verbreitungskarten ist entlang des Abschnitts Einjähriges Berufskraut vorhanden. <p>Der vorgeschlagene erhöhte Gewässerraum von 18 m ist aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz für den Raumbedarf ausreichend.</p>

Abschnitt	Natur- und Landschaftsschutz
Pl, Bu	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine weiteren Abklärungen notwendig.
Zw	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine weiteren Abklärungen notwendig. Auch die kommunalen Naturschutzobjekte (Weiher und Hecke/Gehölze) am Weiher des Zweienbachs im Abschnitt Zw_5 sind bereits durch den zuvor erhöhten Gewässerraum geschützt, eine weitere Erhöhung der Gewässerraumbreite ist nicht erforderlich.
Or	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine weiteren Abklärungen notwendig. Auch das kommunale Naturschutzobjekt (Magerwiese/-weide) am Ormisbächli in den Abschnitten Or_1 und Or_2 ist bereits durch den zuvor erhöhten Gewässerraum geschützt, eine weitere Erhöhung der Gewässerraumbreite ist nicht erforderlich.
To, Be, ID	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind keine weiteren Abklärungen notwendig.
Ae	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine weiteren Abklärungen notwendig. Auch das kommunale Naturschutzobjekt (Hecke/Gehölze) am Aebletenbach im Abschnitt Ae_5 ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum geschützt, eine Erhöhung der Gewässerraumbreite ist nicht erforderlich.
ÄD	Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist bereits durch zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert, daher sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine weiteren Abklärungen notwendig.

4.2.4. Gewässernutzung

Der Raumbedarf für die Gewässernutzung wird in folgender Tabelle geprüft, siehe auch Anhang A03: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

Tabelle 19: Erhöhung infolge Gewässernutzung.

Abschnitt	Gewässernutzung
Bü, Ro, St	Stöckenweid-, Bünis- und Rossbach verlaufen im Grenzbereich zu Herrliberg. Der Stöckenweidbach verläuft durchgehend im Wald; Wege oder sonstige Zugänge für die Öffentlichkeit fehlen. Sowohl entlang des Bünis- als auch entlang des Rossbachs verlaufen abschnittsweise Wanderwege. Die Wege verlaufen durchgehend im Wald und der Rossbach ist in diesem Bereich meist natürlich oder naturnah. Eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen ist nicht angebracht/notwendig. Der Raumbedarf für die Gewässernutzung am ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert.
Sö	Der Schönacherbach verläuft lokal entlang des Schulhauses Feldmeilen. Der noch nicht bebaute Raum zwischen Schulhaus und Schönacherfussweg wird durch den auszuscheidenden Gewässerraum gesichert. Eine Verbesserung der Zugänglichkeit zum Gewässer wird somit durch den vorliegenden Gewässerraum sichergestellt. Eine Erhöhung ist somit nicht angebracht. Oberhalb und unterhalb verläuft der Schönacherbach zwischen Privatparzellen oder entlang Strassen, wodurch eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen ebenfalls nicht angebracht/notwendig ist. Der Raumbedarf für die Gewässernutzung am ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert.
Sw	Der Schwabach verläuft zwischen Privatparzellen oder entlang Strassen, wodurch eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen nicht angebracht/notwendig ist. Der Raumbedarf für die Gewässernutzung am ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert.
Do	Der Dorfbach verläuft oberhalb des Siedlungsgebiets stark eingeschnitten in einem bewaldeten Tobel. Die Zugänglichkeit für Erholungssuchende ist lokal gegeben. Im Siedlungsgebiet verläuft unterhalb der Bruechstrasse bereits heute ein Fussweg direkt entlang des Gewässers. Das Gerinne ist hier stark eingeschnitten und der Fussweg grenzt an Privatparzellen, wodurch eine Erhöhung des Gewässerraums zu keiner Verbesserung für Erholungssuchende führt. Unterhalb dieses Abschnitts verläuft der Dorfbach durch dicht bebauten Gebiet. Eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen ist nicht angebracht/notwendig. Unterhalb der Seestrasse liegt rechtsufrig die Autofähre. Linksufrig ist eine öffentliche Parkanlage. Die Zugänglichkeit für Erholungssuchende kann mit dem bereits erhöhten Gewässerraum gewährleistet werden. Der Raumbedarf für die Gewässernutzung am ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert.
Pl	Das Plattenbächli verläuft vollständig im Wald. Der Raumbedarf für die Gewässernutzung ist bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum gesichert.
Bu	Der Burgbach verläuft im Siedlungsgebiet eingedolt und danach im Wald wodurch eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen nicht angebracht/notwendig ist.
Zw	Der Zweienbach verläuft im Siedlungsgebiet eingedolt durch Privatparzellen und im Wald, wodurch eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen nicht angebracht/notwendig ist.
Or	Im Bereich der Schule/öffentlichen Sportanlage bestünde grundsätzlich ein grosses Potential für die Erholung. Jedoch führt das Ormisbächli lediglich nach starken Niederschlägen Wasser. Die meiste Zeit liegt das Ormisbächli trocken. Im Bereich des Sportplatzes ist zudem ein 11 m breiter Gewässerraum ausgeschieden. Infolge der geringer Abflussmengen könnte hier ein gut zugänglicher Grünstreifen realisiert werden. Zwischen Schulgebäude und Privatparzellen ist

Abschnitt	Gewässernutzung
	eine Ausdolung infolge der tiefen Lagen und weiteren Erschwernissen nicht möglich, siehe auch Kapitel 4.3.2.
To	Der Toggwilerbach verläuft durch einen Weiler. Das Gewässer verläuft durch Privatparzellen und quert den Strassenbereich, wodurch eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen nicht angebracht/notwendig ist.
Be	Entlang des Beugenareals wird mit dem Revitalisierungsprojekt Beugenbach die Zugänglichkeit des Gewässers mittels flacheren Böschungen verbessert und ein erhöhter Gewässerraum zugunsten der Revitalisierung und Erholungsnutzen vorgesehen. In den restlichen Abschnitten verläuft der Beugenbach durch Privatparzellen, wodurch eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen nicht angebracht/notwendig ist.
ID	Am Inneren Dollikerbach wurden in diversen Abschnitten einen erhöhten Gewässerraum ausgeschieden und teils zusätzlich harmonisiert, sodass genügend Möglichkeiten für Erholungssuchende am Gewässer geschaffen werden können. Auch im Mündungsbereich in den Zürichsee ist ein erhöhter Gewässerraum ausgeschieden. Der Raumbedarf für die Gewässernutzung ist daher bereits durch den zuvor festgelegten Gewässerraum ausreichend gesichert.
Ae	Der Aebletenbach verläuft durch Landwirtschaftsland sowie durch Privatparzellen, wodurch eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen nicht angebracht/notwendig ist.
ÄD	Der Äussere Dollikerbach verläuft durch Wald sowie durch Privatparzellen, wodurch eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen nicht angebracht/notwendig ist.

4.3. Anpassungen des Gewässerraums

In den folgenden Arbeitsschritten wird abschnittsweise geprüft, ob eine asymmetrische Anordnung, eine Reduktion und / oder eine Harmonisierung vorzunehmen ist, siehe auch Anhang A03, Schritt 4: Anpassung.

4.3.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

In folgender Tabelle wird auf eine allfällige asymmetrische Anordnung in den einzelnen Abschnitten eingegangen.

Tabelle 20: Bemerkung zur asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Abschnitt	Beschrieb asymmetrische Anordnung
Bü_1, Bü_2, Bü_3	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
Ro_1, Ro_2, Ro_3, Ro_4, Ro_5, Ro_6, Ro_7, Ro_8	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
St_1	Es erfolgt infolge der Harmonisierung (s. Kapitel 4.3.3) eine leicht asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.
Sö_1, Sö_2, Sö_3, Sö_4, Sö_5	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
Sw_1 Sw_2	Es erfolgt eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums (Verschiebung nach links, kommt teilweise auf Waldfläche zu liegen), damit keine asphaltierte Fläche (Schwabachstrasse) betroffen ist und dem Gewässer mehr Grünraum für eine Revitalisierung und für die ökologische Vernetzung zur Verfügung

Abschnitt	Beschrieb asymmetrische Anordnung
	steht. Durch die Asymmetrie kann der Hochwasserschutz als auch der Gewässerunterhalt weiterhin gewährleistet werden.
Sw_3, Sw_4, Sw_5, Sw_6	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
Do_1, Do_2, Do_3	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
Do_4	<p>Da das Bachufer linksseitig zumindest teilweise bebaut ist (Kernzone K3) wird vorgeschlagen, den Gewässerraum asymmetrisch anzuordnen, sodass unbebauter Raum, welcher bereits heute durch eine Gewässerabstandslinie gesichert ist, dem Gewässer und dessen Unterhalt zur Verfügung steht (v.a. im Hinblick auf eine Revitalisierung).</p> <p>Mit einem asymmetrisch angeordneten Gewässerraum von 22 m kann in diesem Abschnitt eine deutliche ökologische Aufwertung realisiert sowie der Unterhalt sichergestellt werden, siehe Abbildung 66, Gestaltungsquerprofil (Sicht in Fließrichtung). Der Gewässerraum wird nach rechts verschoben, so dass der linksufrige Gewässerraumrand auf dem minimalen Gewässerraum zu liegen kommt.</p>
Do_5, Do_6	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
PI_1	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
Bu_1	Es erfolgt infolge der Harmonisierung (s. Kapitel 4.3.3) eine leicht asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.
Bu_2, Bu_3	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
Zw_1	Der Gewässerraum wird infolge der Harmonisierung asymmetrisch angeordnet.
Zw_2	<p>Bei einer aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht optimalen Ausdolung wird der Verlauf nicht an der heutigen Lage der Eindolung bleiben, sondern so angepasst, dass der Durchlass Burgstrasse möglichst kurz wird. Das würde dem möglichen Ausdolungsverlauf gemäss Konzept Bänziger Kocher Ingenieure entsprechen (s. vorherige Abbildung). Eine solche Ausdolung ist innerhalb des aktuell vorgesehenen symmetrischen und minimalen Gewässerraumes eher unrealistisch zu realisieren.</p> <p>Der auszuscheidende Gewässerraum kann aber nicht frühzeitig im Hinblick auf die Ausdolung so angeordnet werden, dass die bestehende Eindolung nicht im Gewässerraum enthalten ist. Aus diesen Gründen wird auf eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraum verzichtet. Für den Fall, dass die Ausdolung realisiert wird, kann der Gewässerraum dann immer noch angepasst werden. → Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.</p>
Zw_3, Zw_4,	Infolge Harmonisierung / Glättung des Gewässerraums (s. Kapitel 4.3.3) resultiert eine leichte Asymmetrie.
Zw_5, Zw_6	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
Or_1, Or_2,	Infolge Harmonisierung (s. Kapitel 4.3.3) mit der rechtsufrigen Wegparzellengrenze resultiert eine leichte Asymmetrie.
Or_3	Das Ormisbächli soll im Abschnitt OR_3 im Bereich des ehemaligen Notspital (unterirdische Baute) asymmetrisch ausgeschieden werden. Diese Baute soll bei Gelegenheit aufgestockt werden. Durch die Asymmetrie wird die Wahrscheinlichkeit einer Ausdolung verbessert.

Abschnitt	Beschrieb asymmetrische Anordnung
Or_4, Or_5	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
To_1	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
To_2	Es wird vorgeschlagen, den Gewässerraum asymmetrisch anzuordnen, damit möglichst wenig asphaltierte Fläche (Toggwilerstrasse) betroffen ist und dem Gewässer mehr unbebauter Raum, v.a. im Hinblick auf eine Teilausdolung, zur Verfügung steht. Der Gewässerraum wird nach rechts verschoben und grenzt linksufrig an der Strassenparzellengrenze der Toggwilerstrasse.
Be	Am Beugenbach erfolgt keine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.
ID_1, ID_2	Infolge der Harmonisierung / Glättung des Gewässerraums (s. Kapitel 4.3.3) resultiert eine Asymmetrie.
ID_3	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
ID_6, ID_7, ID_8	Infolge der Harmonisierung / Glättung des Gewässerraums (s. Kapitel 4.3.3) resultiert eine leichte Asymmetrie.
ID_9, ID_10, ID_11	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
Ae	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
ÄD_1, ÄD_2	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.
ÄD_3	Der Gewässerraum wird abschnittsweise asymmetrisch angeordnet. Er wird nach rechts auf die Parzelle der Alterssiedlung Dollikon verschoben, damit linksufrig möglichst wenig bebaute Fläche im Gewässerraum zu liegen kommt (Gebäude ist kommunales Schutzobjekt). Rechtsufrig bleibt der asymmetrische Gewässerraum weiterhin innerhalb der rechtskräftigen Gewässerabstandslinie zu liegen. Im Hinblick auf eine Revitalisierung steht somit mehr Grünfläche zur Verfügung, wodurch die Artenvielfalt gefördert und die ökologische Vernetzung verbessert werden kann. Ebenfalls kann mit der vorgeschlagenen Asymmetrie der Hochwasserschutz sowie der Gewässerunterhalt gewährleistet werden, da innerhalb des Gewässerraums nun die Möglichkeit besteht, einen Unterhaltstreifen anzuordnen, was innerhalb eines Gebäudes nicht möglich ist.
ÄD_4	Der Gewässerraum wird asymmetrisch angeordnet. Er wird nach rechts auf die Parzelle der Alterssiedlung Dollikon verschoben, damit linksufrig möglichst wenig asphaltierte Fläche (Strasse Im Dörfli) betroffen ist und dem Gewässer im Hinblick auf eine Revitalisierung mehr Grünfläche zur Verfügung steht (Abschnitt 1. Prio.). Somit kann auch die Artenvielfalt gefördert und die ökologische Vernetzung verbessert werden. Die von der asymmetrischen Anordnung betroffene Fläche ist unbebaut und bereits durch eine Gewässerabstandslinie gesichert. Ebenfalls kann mit der vorgeschlagenen Asymmetrie der Hochwasserschutz sowie der Gewässerunterhalt gewährleistet werden, da innerhalb des Gewässerraums nun die Möglichkeit besteht, einen Unterhaltstreifen anzuordnen, was innerhalb eines Gebäudes nicht möglich ist.
ÄD_5, ÄD_6	Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.

4.3.2. Reduktion des Gewässerraums

Dicht überbautes Gebiet

Die Überprüfung, ob ein dicht überbautes Gebiet, eine Tendenz zu einem dicht überbauten Gebiet oder ob kein dicht überbautes Gebiet vorliegt, wird im Anhang A05 ermittelt, siehe auch Anhang A03, Schritt 4: Anpassung.

Nachweis für reduzierten Gewässerraum

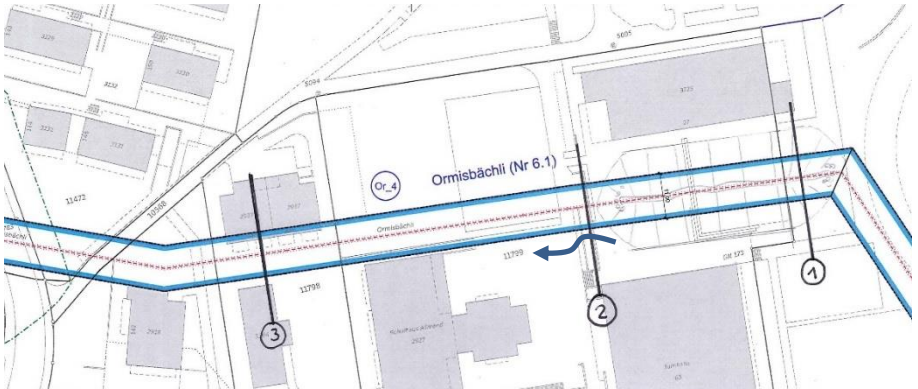
Der Nachweis, ob ein Gewässerraum reduziert werden kann, wird im Anhang A05 ermittelt, siehe auch Anhang A03, Schritt: 4: Anpassung.

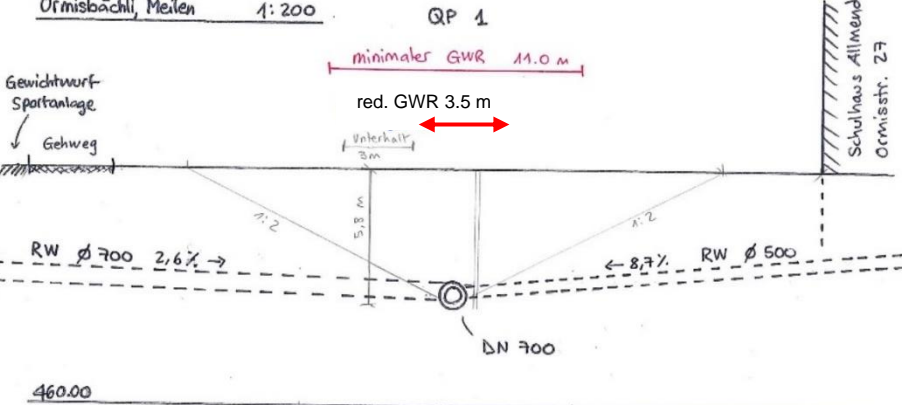
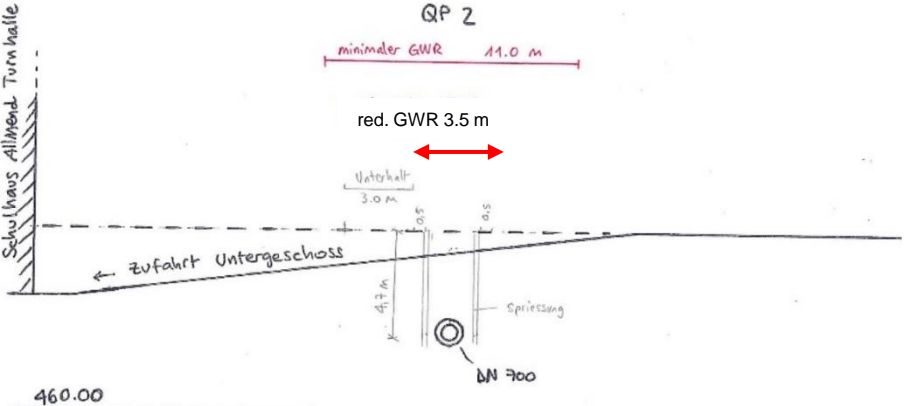
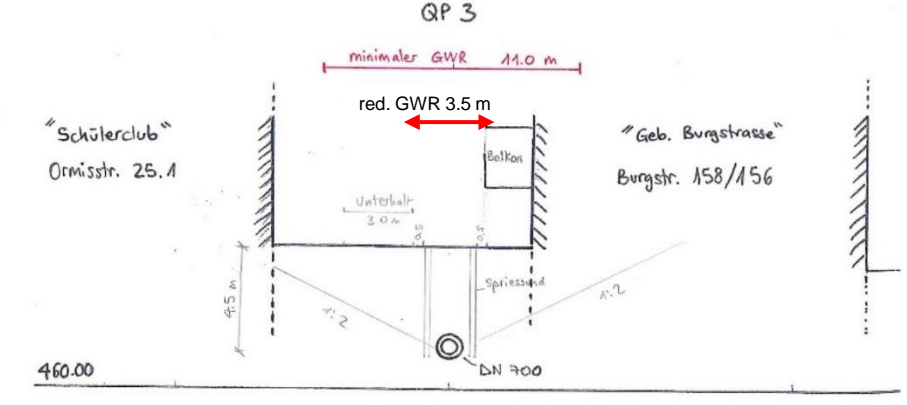
Für folgende Abschnitte ist eine Reduktion angedacht:

Tabelle 21: Abschnitte mit angedachter Reduktion.

Abschnitt	Beschrieb Reduktion
Sö_3	<p>Diese Eindolung liegt in einem dicht bebauten Gebiet und verläuft unter dem Schönacherfussweg, dem Feldgüetliweg und der Bahnlinie.</p> <p>In einem solchen Fall kann vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden, da nachgewiesen werden kann, dass eine Ausdolung zur Revitalisierung nur mittels unverhältnismässigen Aufwands ausgeführt werden kann (§ 15 k Abs. 3 HWSchV).</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 7.8 m, siehe Anhang A08.</p>
Sö_4	<p>Dieser Abschnitt liegt in einem dicht bebauten Gebiet, das Gewässer ist künstlich und stellenweise eingedolt, verläuft unter Häusern und unter der Seestrasse sowie der General-Wille-Strasse.</p> <p>In diesem Fall kann vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden, da nachgewiesen werden kann, dass eine Revitalisierung nur mittels unverhältnismässigen Aufwands respektive nur auf reduziertem Raum ausgeführt werden kann.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 7.5 m, siehe Anhang A08.</p>
Sw_4	<p>Diese Eindolung liegt in einem dicht bebauten Gebiet und verläuft unter dem Feldgüetliweg, zudem ist die Dole bis zu 8 m überdeckt.</p> <p>In diesem Fall kann vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden, da nachgewiesen werden kann, dass eine Ausdolung zur Revitalisierung nur mittels unverhältnismässigen Aufwands ausgeführt werden kann (§ 15 k Abs. 3 HWSchV).</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 11.7 m, siehe Anhang A08. Eine Reduktion ist somit aus Sicht Hochwasserschutz nicht möglich.</p>
Sw_5	<p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt durchgehend im Strassenraum (Seestrasse, Schwabachstrasse) Zudem verläuft die Dole durch eine dicht überbaute Kernzone, siehe Anhang A05. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. In diesem Fall kann vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden, da nachgewiesen werden kann, dass eine Ausdolung zur Revitalisierung nur mittels unverhältnismässigen Aufwands ausgeführt werden kann (§ 15 k Abs. 3 HWSchV).</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 3.6 m, siehe Anhang A08.</p>
Do_3	<p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt hauptsächlich im Strassenraum (Burgrain, Burgstrasse und Rainstrasse) Zudem verläuft die Dole durch ein tendenziell dicht überbautes Gebiet, siehe Anhang A05. An der heutigen Lage besteht für</p>

Abschnitt	Beschrieb Reduktion
	<p>das Gewässer kein Öffnungspotential. In diesem Fall kann vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden, da nachgewiesen werden kann, dass eine Ausdolung zur Revitalisierung nur mittels unverhältnismässigen Aufwands ausgeführt werden kann (§ 15 k Abs. 3 HWSchV).</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 6.0 m, siehe Anhang A08.</p>
Do_5	<p>Diese Eindolung liegt in einem dicht bebauten Gebiet und verläuft parallel unter der Burgstrasse und quert die Bahnlinie und die Dorfstrasse.</p> <p>In diesem Fall kann vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden, da nachgewiesen werden kann, dass eine Revitalisierung nur mittels unverhältnismässigen Aufwands respektive nur auf reduziertem Raum ausgeführt werden kann. Somit kann der Gewässerraum auf die minimale Eingriffsbreite für den Unterhalt/Ersatz der Dole ausgelegt werden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 6 m, siehe Anhang A08.</p>
Or_4	<p>Die bestehende Dole verläuft unter dem Schulareal und unter der Wohnzone W2.2. Die Gemeinde beabsichtigt, das Schulareal bis ca. 2025 ausbauen, die zukünftigen Neubauten sollen jedoch nicht im Bereich der bestehenden Dole gebaut werden.</p> <p>Gemäss obiger Beurteilung liegt dieser Abschnitt in einem dicht überbauten Gebiet. Ausnahmegewilligungen im Gewässerraum wären somit möglich, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> <p>Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung ist ausgeschlossen: Mit einem Verzicht wäre die Zugänglichkeit zur Dole langfristig nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist als Anpassung an die baulichen Gegebenheiten innerhalb des dicht überbauten Gebiets möglich, wenn ein Nachweis inkl. Querprofilbetrachtung erbracht wird.</p> <p><u>Erforderlicher Nachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Hochwasserschutz ist im reduzierten Gewässerraum sichergestellt.</i> → Ja, die Dole ist hochwassersicher (keine Schwachstelle gem. GFK). • <i>Der Zugang für Unterhaltsarbeiten ist im reduzierten Gewässerraum sichergestellt.</i> → Ja, der Zugang für den Unterhalt wird durch einen einseitigen Unterhaltsstreifen von 3 m gewährleistet. • <i>Es ist kein Revitalisierungspotenzial vorhanden.</i> → Ja, kein Revitalisierungspotenzial gem. kantonaler Revital-Planung. • <i>Keine Vernetzungsprojekte oder andere Projekte zum Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung sind vorhanden.</i> → Ja, nicht vorhanden. • <i>Es besteht kein theoretisches Öffnungspotenzial.</i> → Ja, es besteht kein theoretisches Öffnungspotenzial. Auch eine Teilausdolung ist aus folgenden Gründen nicht realisierbar: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Dole liegt sehr tief im Gelände (mittlere Tiefe ca. 5 m), ein offenes Gerinne müsste ebenfalls so tief im Gelände eingeschnitten sein; massgebend hierfür ist die Lage der Dole im Abschnitt oberhalb (Or_3) und der nördlichen RW-Leitung sowie auch die best. Zufahrtsrampe zum Untergeschoss der Turnhalle, unter der die best. Dole verläuft. ○ Damit das offene Gerinne in diesem Abschnitt nicht so tief zu liegen käme, wäre eine Offenlegung im obigen Abschnitt Or_3 sowie eine

Abschnitt	Beschrieb Reduktion
	<p>vertikale Verlegung der nördlichen RW-Leitung und eine Verlegung der Zufahrt zur Turnhalle erforderlich. Eine Offenlegung im Abschnitt Or_3 ist nicht möglich, weil sonst die meisten bestehenden Sportanlagen wie Anlagen für Leichtathletik (Rundbahn, Gewichtwurf, Weitsprung) sowie Tennisplatz und Spielplatz anzupassen wären. Auch lässt sich die Zufahrt nicht einfach an anderer Stelle anordnen.</p> <p><u>QP-Betrachtung</u> Gemäss Vorgaben des AWEL für die QP-Betrachtung muss bei einem offenen Gerinne die Durchleitung eines HQ₁₀₀ mit Freibord (gemäss Richtlinie «Freibord im Kanton Zürich») in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und fixer Sohlenlage (nicht veränderbar) gewährleistet werden. Für die Prüfung der Machbarkeit einer Ausdolung werden diese Vorgaben angewendet und anhand der QP-Betrachtung ist offensichtlich, dass eine Ausdolung aus räumlichen Gründen unmöglich ist. Eine Teilausdolung zwischen QP1 und QP2 würde den ganzen freien Raum in Anspruch nehmen. Bei QP2 müsste der Bach die Zufahrt zum Untergeschoss der Turnhalle unterqueren. Folglich würde die Bachsohle beim QP3 sehr tief liegen, so dass eine Ausdolung mit Böschungen 1:1 nicht möglich wäre.</p>  <p><i>Situation mit den 3 Querprofilen für die QP-Betrachtung</i></p>

Abschnitt	Beschrieb Reduktion
	<p style="text-align: center;">Ormisbächli, Meilen 1:200</p> <p style="text-align: center;">QP 1</p>  <p style="text-align: center;">460.00</p> <p style="text-align: center;">QP 2</p>  <p style="text-align: center;">460.00</p> <p style="text-align: center;">QP 3</p>  <p style="text-align: center;">460.00</p> <p>Querprofile für die QP-Betrachtung. Es wurde darauf verzichtet, den Wasserspiegel HQ100 und das Freibord einzzeichnen. Relevanter im Fall einer Ausdolung sind die Geometrie des Gerinnes und seine räumliche Inanspruchnahme.</p> <p>In diesem Fall kann vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden, da nachgewiesen werden kann, dass eine Ausdolung nur mittels unverhältnismässigen Aufwands ausgeführt werden kann (§ 15 k Abs. 3 HWSchV). Somit kann der Gewässerraum auf die baulichen Anforderungen (benötigte Baubreite) für den Unterhalt/Ersatz der Dole ausgelegt werden.</p> <p>Laut Gefahrenkarte liegt am Ormisbächli keine Gefährdung/Schwachstelle vor. Die bestehende Dole weist einen Durchmesser von DN 700 mm auf. Die minimale Eingriffsbreite beträgt 3.5 m, siehe A08.</p>
Ae_3	Die Dole liegt in diesem Abschnitt durchgehend im Strassenraum (Gruebstrasse). An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential.



Abschnitt	Beschrieb Reduktion
	→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 3.1 m, siehe Anhang A08.

4.3.3. Harmonisierung

Die Prüfung einer Harmonisierung wird in folgender Tabelle geprüft, siehe auch Anhang A03, Schritt: 4: Anpassung.

Tabelle 22: Prüfung der Harmonisierung

Abschnitt	Beschrieb Harmonisierung
Bü_1 bis Bü_3, Ro_1 bis Ro_7, Ro_8	Es erfolgt keine Harmonisierung.
St_1	Es wird ein harmonisierter Verlauf des Gewässerraums vorgeschlagen. Folglich wird der Gewässerraum teilweise leicht asymmetrisch angeordnet.
Sö_1 bis Sö_5	Am Schönacherbach Abschnitt Sö_1 bis Sö_5 sind keine Harmonisierungen vorgesehen.
Sw_1	Im Bereich oberhalb der Rainstrasse wird ein harmonisierter Verlauf des Gewässerraums vorgeschlagen. Folglich wird der Gewässerraum teilweise leicht asymmetrisch angeordnet.
Sw_2, bis Sw_6	Es erfolgt keine Harmonisierung.
Do_1, bis Do_6	Es erfolgt keine Harmonisierung.
PI	Es erfolgt keine Harmonisierung.
Bu_1	Punktuell erfolgt eine Harmonisierung mit der Strassenparzelle rechts.
Bu_2 und Bu_3	Es erfolgt keine Harmonisierung.
Zw_1, Zw_3, Zw_4	Als Harmonisierung wird ein vereinfachter Verlauf des Gewässerraums im Waldbereich vorgeschlagen.
Zw_2	Es erfolgt keine Harmonisierung.
Or_1, Or_2	Es erfolgt eine Harmonisierung mit der rechtsufrigen Wegparzellengrenze.
Or_3, Or_4, Or_5	Es erfolgt keine Harmonisierung.
To_1	Es erfolgt keine Harmonisierung.
To_2	Für die unteren rund 15 m erfolgt eine Harmonisierung mit der linksufrigen Strassenparzellengrenze (Toggwilerstrasse).
Be_1 bis Be_11	Es erfolgt keine Harmonisierung.

Abschnitt	Beschrieb Harmonisierung
ID_1	Es wird ein harmonisierter Verlauf des Gewässerraums vorgeschlagen. Folglich wird der Gewässerraum teils leicht asymmetrisch angeordnet.
ID_2	<p>Es wird eine Harmonisierung mit der rechtsufrigen Strassenparzelle vorgeschlagen, damit kein Strassenraum vom Gewässerraum betroffen ist und dem Gewässer mehr freier Raum zur Verfügung steht. Zudem soll der Gewässerraum bei der Aussenkurve dem ursprünglichen Verlauf des Gewässers angepasst werden. Gemäss historischer Gewässerkarte des Kantons Zürich war diese Kurve weniger ausgeprägt.</p> <p>Bei einer Begehung musste festgestellt werden, dass dieser Verlauf höchstwahrscheinlich nicht natürlich zustande gekommen ist, siehe unten. Zudem ist anschliessend eine nicht kartierte Eindolung vorhanden, siehe unten.</p>
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p style="display: flex; justify-content: space-around;"><i>Kurvensituation</i> <i>Nicht kartierte Dole</i></p>
ID_3	Es erfolgt keine Harmonisierung.
ID_6	Es wird eine abschnittsweise Harmonisierung mit der rechtsufrigen Parzellengrenze und zum Teil mit der linksufrigen Parzellengrenze vorgeschlagen. Dadurch wird die Gewässerraumbreite teilweise auf 18.0 m erhöht. Der rechtsufrige Uferweg wird somit im Gewässerraum liegen, er kann für den Gewässerunterhalt benutzt werden.
ID_7	Es erfolgt lokal eine Harmonisierung mit der rechtsufrigen und der linksufrigen Parzellengrenze. Der Verlauf des Gewässerraums wird in diesem Bereich leicht harmonisiert. Der Weidächerweg und der Gruebweg sind somit im Gewässerraum enthalten, diese betroffenen Wege können für den Unterhalt benutzt werden.
ID_8, ID_9	Es wird eine Harmonisierung mit der rechtsufrigen Strassenparzellengrenze sowie ein harmonisierter Verlauf vorgeschlagen, damit der Gewässerraumverlauf in diesem Abschnitt nicht stark „gezackt“ ist und im Hinblick auf die Revitalisierung gleichmässiger verläuft wird. Der Weidächerweg wird teils im Gewässerraum enthalten sein und kann für den Unterhalt benutzt werden.
ID_10 und ID_11	Es erfolgt keine Harmonisierung.
Ae_1, Ae_4	Es erfolgt keine Harmonisierung.
ÄD_1	In diesem Waldabschnitt wird ein harmonisierter Verlauf des Gewässerraums vorgeschlagen.
ÄD_2,	Es erfolgt keine Harmonisierung.
ÄD_3	Im unteren Bereich dieses Abschnittes wird eine Harmonisierung mit dem Gewässerraum des Abschnitts ÄD_4 vorgeschlagen, damit ein fliessender Übergang entsteht.
ÄD_4 bis ÄD_6	Es erfolgt keine Harmonisierung.

4.4. Schlussprüfung

Die Schlussprüfung erfolgt abschnittsweise in folgender Tabelle und beinhaltet die Interessenermittlung (Anhang A02), die Interessenbewertung (Anhang A04, A05, A06, A07) sowie die Abwägung der relevanten Interessen.

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
Bü_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (14 m, erhöht) kommt linksufrig im Wald und rechtsufrig (Gde. Herrliberg) im Wald und teils in der Freihaltezone zu liegen.</p> <p>Vom Gewässerraum sind keine bebauten/bebaubaren Parzellen betroffen. Im Gewässerraum ist der Durchlass im Rietliweg enthalten.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Bü_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Bü_2.2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (18.5 m, erhöht) kommt in der Wohnzone (rechtsufrig Gde. Herrliberg, linksufrig Gde. Meilen) zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum sind keine Gebäude enthalten. Der Gewässerraum kommt innerhalb der bestehenden Gewässerabstandslinien zu liegen, welche die Bebaubarkeit der umliegenden Parzelle bereits beschränken.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird eine Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) des Gerinnes ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Bü_2.2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
WR-Weiher (Schlüssel e0068)	<p><i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Bünisbach.</i></p>
Bü_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12.8 m, erhöht) kommt in Wohnzonen (links: Gde. Meilen, rechts: Gde. Herrliberg) zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum sind keine Gebäude enthalten. Der Gewässerraum kommt innerhalb der bestehenden Gewässerabstandslinien zu liegen, welche die Bebaubarkeit der rechtsufrigen Parzelle bereits beschränken. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Bü_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ro_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (5 m, minimale Baubreite) kommt hauptsächlich im Strassenraum der Wohnzonen (links: Gde. Meilen, rechts: Gde. Herrliberg) zu liegen.</p> <p>Die Dole verläuft durch den Strassenraum. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Durch die Reduktion auf die minimale Baubreite kommen neben der Strassenfläche keine Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu liegen. Der Hochwasserschutz kann mit der ausgeschiedenen minimalen Baubreite gewährleistet werden.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Ro_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ro_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12.5 m, erhöht) kommt linksufrig im Wald und rechtsufrig (Gde. Herrliberg) in der Wohnzone zu liegen.</p> <p>Gebäude sind nicht betroffen. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Im Gewässerraum ist nur der linksufrige Uferweg enthalten, welcher für den Gewässerunterhalt benutzt werden kann.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines, robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt. Dazu ist eine Erhöhung des Gewässerraums auf 12.5 m notwendig. Der Gewässerraum schützt zudem bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Ro_2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ro_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 m, erhöht) kommt im Wald (links: Gde. Meilen, rechts: Gde. Herrliberg) zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum ist nur der linksufrige Uferweg enthalten, welcher für den Gewässerunterhalt benutzt werden kann.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Ro_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ro_4	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (19.4 m, erhöht) kommt im Wald (links: Gde. Meilen, rechts: Gde. Herrliberg) zu liegen.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Im Gewässerraum befinden sich ein Steg und rechtsufrig der Tobelweg. Der betroffene Uferweg (Tobelweg) kann für den Gewässerunterhalt benutzt werden.</p> <p>Der Gewässerraum verhindert nicht den Schutz und die Bergung der vom Gewässerraum betroffenen archäologischen Objekte in den archäologischen Zonen.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz sichergestellt.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Ro_4 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ro_5	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (24.8 m, erhöht) kommt im Wald (links: Gde. Meilen, rechts: Gde. Herrliberg) zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum ist rechtsufrig der Tobelweg enthalten. Der betroffene Uferweg (Tobelweg) kann für den Gewässerunterhalt benutzt werden.</p> <p>Der Gewässerraum verhindert nicht den Schutz und die Bergung der vom Gewässerraum betroffenen archäologischen Objekte in den archäologischen Zonen.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung des Gerinnes ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Ro_5 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ro_6	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (15.25 m, minimal) kommt im Wald (links: Gde. Meilen, rechts: Gde. Herrliberg) zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Ro_7	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (15.25 m, minimal) kommt im Strassenraum (Durchlass Forchstrasse, Bünishoferstrasse und Bahnlinie) sowie linksufrig in der Zentrumszone und Wohnzone mit Gewerbeanteil und rechtsufrig (Gde. Herrliberg) in der Freihaltezone und Wohnzone zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass keine Erhöhung zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Ro_8	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (15.25 m, minimal) kommt im Strassenraum (Durchlass Forchstrasse/Seestrasse), linksufrig in der Wohnzone und rechtsufrig (Gde. Herrliberg) in der Freihaltezone zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum (15.25 m) ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass keine Erhöhung zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist).</p> <p>Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
St_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 m, erhöht) kommt im Wald und in der unbebauten Freihaltezone zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen enthalten. Keine Beeinträchtigung des privaten Gestaltungsplans Werkheim Stöckenweid.</p> <p>Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt St_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Sö_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, erhöht) kommt in der Wohnzone zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen enthalten. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Sö_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Sö_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt rechtsseitig in der Wohnzone und linksseitig in der Freihaltezone (Reben) zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine Anpassungen</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Sö_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (7.8 m, reduziert) kommt in der Wohnzone, in der Zone für öffentliche Bauten sowie in der Wohn- und Gewerbezone zu liegen und ist abschnittsweise eingedolt.</p> <p>Durch die Reduktion des Gewässerraums kommen keine Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu liegen. Im Bereich der eingedolten Teilabschnitte gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV). Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Im auszuscheidenden Gewässerraum kommen der Feldgüetliweg und der Schönacherfussweg zu liegen. Die betroffenen Wege können für den Gewässerunterhalt benutzt werden.</p> <p>Der Gewässerraum schützt bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Sö_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Sö_4	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (7.5 m, reduziert) kommt in der Wohn- und Gewerbezone sowie in der Kernzone zu liegen und ist abschnittsweise eingedolt.</p> <p>Im Bereich der eingedolten Teilabschnitte gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV). Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Im auszuscheidenden Gewässerraum kommen die General-Wille-Strasse und der Seestrasse zu liegen. Die betroffenen Wege können für den Gewässerunterhalt benutzt werden.</p> <p>Der Gewässerraum schützt bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Sö_4 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Sö_5	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt rechtsseitig in der Freihaltezone und linksseitig in der Wohnzone zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist).</p> <p>Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
Sw_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal, teils asymmetrisch) kommt entlang der Wohnzone im Landwirtschaftsland (grossteils Biodiversitätsfläche) sowie punktuell im Wald zu liegen.</p> <p>Durch die punktuelle asymmetrische Anordnung kommt die Schwabachstrasse nicht im Gewässerraum zu liegen. Der Gewässerraum kommt dadurch in einer Waldfläche zu liegen, siehe auch Kapitel 4.3.1.</p> <p>Vom Gewässerraum sind hauptsächlich Biodiversitätsflächen und punktuell Weideflächen betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche und extensiv genutzte Weide stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar. Fruchtfolgeflächen sind nicht betroffen.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Sw_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Sw_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal, asymmetrisch) kommt entlang der Wohnzone im Landwirtschaftsland sowie im Wald zu liegen.</p> <p>Durch die asymmetrische Anordnung kommt die Schwabachstrasse nicht im Gewässerraum zu liegen. Der Gewässerraum kommt dadurch in einer Waldfläche zu liegen, siehe auch Kapitel 4.3.1.</p> <p>Vom Gewässerraum sind gem. Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» keine bewirtschafteten Flächen betroffen. Lokal werden durch den Gewässerraum Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen. Durch eine asymmetrische Anordnung zugunsten der FFF-Fläche würde der Gewässerraum im Strassenraum zu liegen kommen, was gesamthaft zu keiner besseren Situation führt.</p> <p>Der Gewässerraum schützt bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Sw_2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Sw_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Wohnzone, Kernzone, kantonalen und kommunalen Freihaltezone und punktuell im Wald zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Sw_4	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11.7 m, erhöht) kommt in der Wohn- und Kernzone zu liegen.</p> <p>Die Dole verläuft durch ein dicht überbautes Gebiet. Vorhandene Bauten werden nur leicht vom Gewässerraum tangiert. Eine Ausdolung an der heutigen Lage ist grundsätzlich möglich. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist daher eine Gewässerraumbreite von 11.7 m notwendig, siehe Kapitel 4.2, wodurch keine Reduktion möglich ist.</p> <p>Infolge der Eindolung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV).</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Sw_4 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Sw_5	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (3.6 m, minimale Baubreite) kommt im Strassenraum der Schwabach- und Seestrasse in der Wohn- und Kernzone zu liegen.</p> <p>Die Dole verläuft durch ein dicht überbautes Gebiet im Strassenraum, siehe Anhang A05. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Durch die Reduktion auf die minimale Baubreite kommen neben der Strassenfläche keine Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu liegen. Der Hochwasserschutz kann mit der ausgeschiedenen Baubreite gewährleistet werden.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Sw_5 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Sw_6	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Wohn- und Kernzone zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Do_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (15.25 m, minimal) kommt im Wald zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass keine Erhöhung zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist).</p> <p>Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Do_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (20 m, erhöht) kommt im Wald entlang des Siedlungsgebiets zu liegen.</p> <p>Bauten und Anlagen sind vom Gewässerraum nicht betroffen.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege innerhalb des Gewässerraums erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Do_2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Do_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (6 m, reduziert auf Eingriffsbreite) kommt in der Kernzone und Wohnzone mit Gewerbeanteil zu liegen.</p> <p>Die Dole verläuft hauptsächlich durch Strassenraum. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Durch die Reduktion auf die minimale Baubreite kommen neben der Strassenfläche keine Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu liegen. Der Hochwasserschutz und die Längsvernetzung kann mit der ausgeschiedenen Baubreite gewährleistet werden.</p> <p>In eingedolten Abschnitten gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV). Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Do_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Do_4	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (22 m, erhöht und asymmetrisch angeordnet) kommt in der Kernzone (links) und Wohnzone mit Gewerbeanteil (rechts) zu liegen. Der Gewässerraum wird mit der rechtsufrigen Gewässerabstandslinie harmonisiert.</p> <p>Durch die linksufrigen Bauten in der Kernzone sowie der rechtsufrig vorhandene Gewässerabstandslinie wird eine leichte asymmetrische Anordnung nach rechts als zweckmässig erachtet. Dadurch kann sowohl der Unterhalt vom rechtsufrigen Weg aus erfolgen als auch eine Revitalisierung des Gewässers gewährleistet werden.</p> <p>Das Areal des privaten Gestaltungsplans «Fuchsloch, 1986» (linksufrig) kommt durch die Asymmetrie zudem nur punktuell im Gewässerraum zu liegen. Die mit dem GP erlangte Ermöglichung einer gemischten Nutzung (Gewerbe und Wohnen) wird durch den Gewässerraum nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Umgebungsnutzung (beidseitig) ist vom Gewässerraum betroffen. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten. Ein Erhalt der heute zulässigen Umgebungsnutzung und -gestaltung einzelner Gärten wird berücksichtigt, aber weniger</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>stark gewichtet als das ausgewiesene Revitalisierungspotential des Dorfbachs. Die Burgstrasse sowie ein Fussweg sind durch den Gewässerraum betroffen.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird eine Revitalisierung (Revitalisierungsnutzen gross) ermöglicht, siehe auch Kapitel 4.2.3.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Do_4 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Do_5	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (6 m, reduziert auf Eingriffsbreite) kommt innerhalb der Kernzone und im Strassenraum zu liegen.</p> <p>Die Dole verläuft durch ein dicht überbautes Gebiet im Strassenraum, siehe Anhang A05. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Durch die Reduktion des Gewässerraums kann die Betroffenheit von Bauten und Anlagen im Gewässerraum deutlich reduziert werden.</p> <p>Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten. Im Bereich der eingedolten Teilabschnitte gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV). Infolge des nicht vorhandenen Öffnungspotentials wurde trotz grossem Revitalisierungsnutzen die Interessen der baulichen Gegebenheiten stärker gewichtet und eine Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Eingriffsbreite vorgeschlagen. Die minimale Eingriffsbreite beträgt gemäss Anhang A08 6 m. Damit kann sowohl die terrestrische als auch die aquatische Längsvernetzung sichergestellt werden.</p> <p>Innerhalb des Gewässerraums liegen die Bahnlinie, die Burgstrasse und die Dorfstrasse. Deren Betroffenheit wird durch die vorgenommene Reduktion als leicht eingestuft.</p> <p>Der Gewässerraum schützt bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Do_5 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Do_6	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (18 m, erhöht) kommt auf der kommunalen Freihaltezone und Strassenraum (Seestrasse) zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum sind Teile der Anlage «Autofähre Meilen-Horgen» enthalten. Da es sich um eine Freihaltezone und somit nicht um eine Bauzone handelt, kommt nicht die Bestandesgarantie nach § 357 PBG, sondern der Bestandeschutz nach Art. 41c Abs. 2 GSchV zur Anwendung. Dieser geht weniger weit und erlaubt keine Umbauten und Erweiterungen, sondern nur den Bestand, die Weiternutzung und der Unterhalt im bisherigen Umfang.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird eine Revitalisierung (Revitalisierungsnutzen gross, geplante Revitalisierung 1. Priorität) ermöglicht. Gemäss Revitalisierungsplanung werden folgende Ziele für diesen Abschnitt des Dorfbachs definiert: Vernetzung Bachtobel und Zentrumsgebiet von regionaler Bedeutung sowie anzustrebende bauliche Dichte. Daher steht hier die Verbesserung der Längsvernetzung im Vordergrund. Eine ausgeprägte Gerinne-Aufweitung ist hier nicht anzustreben. Die Breite von 18 m ist für die Verbesserung der Längsvernetzung ausreichend, siehe auch Kapitel 4.2.2.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Do_6 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
PI_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (14 m, erhöht) kommt im Wald entlang des Siedlungsgebiets zu liegen.</p> <p>Bauten und Anlagen sind durch den Gewässerraum nicht betroffen.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt PI_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Bu_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Kernzone sowie im Landwirtschaftsland zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Bu_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Kernzone, im Landwirtschaftsland und punktuell im Wald zu liegen. Im privaten Gestaltungsplan «Werkhof Burg, 2018» wird der Gewässerabstand berücksichtigt. Es entsteht somit kein Konflikt zwischen dem privaten Gestaltungsplan und dem Gewässerraum.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Bu_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12.2 m, erhöht) kommt im Wald entlang des Siedlungsgebiets zu liegen.</p> <p>Bauten und Anlagen sind durch den vom Gewässerraum nicht betroffen.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Bu_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Zw_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 m, erhöht) kommt im Wald entlang des Siedlungsgebiets zu liegen.</p> <p>Bauten und Anlagen sind vom Gewässerraum keine betroffen.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Zw_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Zw_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (13.2 m, erhöht) kommt in der kommunalen Freihaltezone, im Wald und der Wohnzone zu liegen.</p> <p>Gebäude sind vom Gewässerraum nicht betroffen. Für betroffene bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten. Im Bereich der eingedolten Teilabschnitte gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV).</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Zw_2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Zw_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 m, erhöht) kommt im Wald entlang des Siedlungsgebiets zu liegen.</p> <p>Bauten und Anlagen sind vom Gewässerraum nicht betroffen. Im Gewässerraum kommt ein Fussweg zu liegen, welcher für den Unterhalt genutzt werden kann.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Zw_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Zw_4	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (21.8 m, erhöht) kommt im Wald entlang des Siedlungsgebiets zu liegen.</p> <p>Bauten und Anlagen sind vom Gewässerraum nicht betroffen. Im Gewässerraum kommt ein Fussweg zu liegen, welcher für den Unterhalt genutzt werden kann.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz sichergestellt.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Zw_4 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Zw_5 (WR-Weiher)	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (15 m ab Ufer Zweienbachweiher, minimal) kommt im Wald entlang des Siedlungsgebiets zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass keine Erhöhung zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Zw_6	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 bis 28.4 m, erhöht) kommt im Wald, der Wohnzone (Weg Burgrain) und der Freihaltezone zu liegen.</p> <p>Gebäude sind vom Gewässerraum nicht betroffen. Der Burgrain wird vom Gewässerraum gequert.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Vom Gewässerraum sind zudem Biodiversitätsflächen betroffen. Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche stellt keinen Nutzungskonflikt dar. Fruchtfolgefleichen sind nicht betroffen.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Zw_6 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Or_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Reservezone Geissalden und leicht in der Wohnzone zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Or_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Reserve- und Freihaltezone (links) sowie Wohnzone und Zone für öffentliche Bauten (rechts) zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Or_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal, teils asymmetrisch) kommt in der Zone für öffentliche Bauten zu liegen.</p> <p>Im Bereich des ehemaligen Notspitals (unterirdische Baute) wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden, sodass dieses bei Gelegenheit aufgestockt werden könnte. Durch die Asymmetrie wird zudem die Wahrscheinlichkeit einer Ausdolung verbessert, siehe auch Kapitel 4.3.1.</p> <p>Die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum gelten infolge der Eindolung zudem nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV).</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Or_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Or_4	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (3.5 m, reduziert auf Eingriffsbreite) kommt in der Zone für öffentliche Bauten und in der Wohnzone zu liegen.</p> <p>Die Dole verläuft durch ein dicht überbautes Gebiet (Schulareal), siehe Anhang A05 und Kapitel 4.3.2. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Durch die Reduktion auf die minimale Baubreite kommen keine Gebäude im Gewässerraum zu liegen. Im Bereich der eingedolten Teilabschnitte gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV).</p> <p>Der Hochwasserschutz wird mit der ausgeschiedenen Baubreite gewährleistet. Ein Revitalisierungspotential besteht für diesen Abschnitt nicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Or_4 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Or_5	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt im Wald und in der Wohnzone zu liegen. Es erfolgt keine Beeinträchtigung des privaten Gestaltungsplans «Haggenmacherhögerli, 1997».</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
To_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12.2 m, erhöht) kommt in der Kernzone sowie im Landwirtschaftsland zu liegen.</p> <p>Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Im Gewässerraum ist linksufrig ein Uferweg enthalten, welcher für den Gewässerunterhalt benutzt werden kann.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Vom Gewässerraum sind Weideflächen betroffen. Die betroffenen Flächen dürfen weiterhin als extensiv genutzte Weiden bewirtschaftet werden. Die betroffenen Fruchfolgeflächen (FFF) sind im Anhang A06 dokumentiert und deren Betroffenheit wird als mässig eingestuft. Durch eine Asymmetrie zugunsten der FFF würde die Gesamtsituation für das Gewässer jedoch verschlechtert, da dadurch Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen kämen.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines, robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt. Dazu ist eine Erhöhung des Gewässerraums notwendig. Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt To_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
To_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12 m, minimal, asymmetrisch) kommt in der Kernzone sowie im Landwirtschaftsland zu liegen. Es wird vorgeschlagen, den Gewässerraum asymmetrisch anzuordnen, damit bei einem Neubau des Durchlasses die Durchlasslänge optimiert werden kann.</p> <p>Häuser sind vom Gewässerraum nicht betroffen. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Im Gewässerraum kommen die Toggwilerstrasse sowie der Herrenweg zu liegen, welche für den Gewässerunterhalt benutzt werden können.</p> <p>Durch die Asymmetrie kommt der Gewässerraum grossteils auf Biodiversitätsflächen zu liegen. Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche stellt keinen Nutzungskonflikt dar. Durch die Asymmetrie sind punktuell Fruchfolgeflächen betroffen. Diese sind im Anhang A06 dokumentiert und deren Betroffenheit wird als nicht massgebend eingestuft, da aufgrund der Eindolung keine Bewirtschaftungseinschränkungen vorliegen (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV).</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraums notwendig ist. Der Gewässerraum schützt mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt To_2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Be_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (18.2 m, erhöht) kommt im Wald entlang des Siedlungsgebiets zu liegen.</p> <p>Bauten und Anlagen sind vom Gewässerraum keine betroffen.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Be_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Be_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (23 m, erhöht) kommt im Wald entlang des Siedlungsgebiets zu liegen.</p> <p>Bauten und Anlagen sind vom Gewässerraum nicht betroffen.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Be_2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Be_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 m, erhöht) kommt im Wald und in der Wohnzone bzw. Wohnzone mit Gewerbeanteil zu liegen.</p> <p>Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Im Gewässerraum ist rechtsufrig ein Unterhaltsweg/Feuerwehruzufahrt enthalten, welche/r für den Gewässerunterhalt benutzt werden kann.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Be_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Be_4	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (5.5 m, minimale Eingriffsbreite) kommt in der Wohnzone, der Wohnzone mit Gewerbeanteil und in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Im Bereich der eingedolten Teilabschnitte gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV).</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Im Gewässerraum ist rechtsufrig ein Unterhaltsweg/Feuerwehruzufahrt enthalten, welche/r für den Gewässerunterhalt benutzt werden kann.</p> <p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt sehr tief (4 bis 7 m). Zudem quert die Dole in diesem Abschnitt die Bergstrasse und verläuft teils unter der Feuerwehruzufahrt der Arealüberbauung Giessen. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Die Hochwassersicherheit kann innerhalb der minimalen Eingriffsbreite von 5.5 m sichergestellt werden, siehe Anhang A08.</p> <p>Eine Fischtreppe sowie ein Bankett stellen die Längsvernetzung durch den Durchlass bereits heute sicher.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Be_4 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Be_5	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 m, minimal) kommt in der Wohnzone mit Gewerbeanteil und in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Be_6	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (14.5 m, minimal) kommt in der Wohnzone mit Gewerbeanteil und in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Be_7	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 m, erhöht) kommt in der Wohnzone mit Gewerbeanteil und in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Vom Gewässerraum wird ein Gebäude durchfahren. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz sichergestellt.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Be_7 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.
Be_8	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 m, minimal) kommt in der Wohnzone mit Gewerbeanteil zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Be_9	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (20 m, erhöht) kommt in der Wohnzone mit Gewerbeanteil zu liegen.</p> <p>Gebäude sind nicht betroffen. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraums auf 20 m notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Be_9 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Be_10.1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (14.5 m, minimal) kommt in der Wohnzone mit Gewerbeanteil und in der Gewerbezone zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Be_11	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (18 m, minimal) kommt in der Wohnzone zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine Anpassungen</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
ID_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Wohnzone (rechts) und der kantonaler Freihaltezone der Nachbargemeinde Uetikon am See (links) zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
ID_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11.9 bis 19.4 m, minimal, harmonisiert) kommt in der Wohnzone (rechts) und kantonaler Freihaltezone der Nachbargemeinde Uetikon am See (links) zu liegen.</p> <p>Innerhalb der bestehenden Gewässerabstandslinien sowie im harmonisierten Gewässerraum, siehe Erläuterung im Kapitel 4.3.3, sind drei bestehende kleine Nebengebäude (Garage/Gartenhaus) enthalten, welche in dieser Form in der amtlichen Vermessung nicht kartiert sind. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten, sofern die Bauten und Anlagen rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Umgebungsflächen können Grossteils im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Ein Wohngebäude ist in der linksufrigen Freihaltezone teilweise vom Gewässerraum betroffen. Da es sich um eine Freihaltezone und somit nicht um eine Bauzone handelt, kommt nicht die Bestandesgarantie nach § 357 PBG, sondern der Bestandeschutz nach Art. 41c Abs. 2 GSchV zur Anwendung. Dieser geht weniger weit und erlaubt keine Umbauten und Erweiterungen, sondern nur den Bestand, die Weiternutzung und der Unterhalt im bisherigen Umfang.</p> <p>Durch den Gewässerraum sind Dauerwiesen betroffen. Die betroffenen Flächen dürfen weiterhin als extensiv genutzte Wiese bewirtschaftet werden. Die betroffenen Fruchtfolgeflächen (bedingt FFF) sind im Anhang A06 dokumentiert und deren Betroffenheit wird als leicht eingestuft. Durch eine Asymmetrie zugunsten der FFF würde die Gesamtsituation für das Gewässer jedoch verschlechtert, da dadurch Gebäude Vorplätze innerhalb des Gewässerraums zu liegen kämen.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung bei den offenen Abschnitten gefördert.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ID_2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.
ID_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12 m, minimal) kommt in der Wohnzone mit Gewerbeanteil zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
ID_6	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (13.4 bis 18 m, erhöht, harmonisiert) kommt innerhalb der bestehenden Waldabstandslinien, im Wald und der Wohnzone zu liegen.</p> <p>Gebäude sind nicht betroffen. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Der Weg entlang des Gewässers kommt infolge der Harmonisierung mit der Parzellengrenze (rechtsufrig) im Gewässerraum zu liegen und kann für den Unterhalt genutzt werden.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und durch die Harmonisierung mit den Parzellengrenzen (Gemeindeparzelle) eine grosszügige Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ID_6 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
ID_7	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12.2 – 18 m, erhöht, harmonisiert) kommt im Wald, Wohnzone und Kernzone zu liegen, jedoch innerhalb der bestehenden Gewässer- und Waldabstandslinien. Eine Bebauung in Gewässernähe ist daher bereits durch bestehende Gewässer- und Waldabstandslinien unterbunden.</p> <p>Gebäude sind keine betroffen. Im Gewässerraum kommen der Gruebweg sowie der Weidächerweg (rechtsufrig) und punktuell die Bahnlinie zu liegen. Die Wege können für den Unterhalt genutzt werden.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Vom Gewässerraum sind Weideflächen betroffen. Die betroffenen Flächen dürfen weiterhin als extensiv genutzte Flächen bewirtschaftet werden. Fruchtfolgeflächen sind keine betroffen.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und durch die Harmonisierung mit den Parzellengrenzen eine grosszügige Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ID_7 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
ID_8	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (15.8 m, erhöht) kommt in der Kernzone sowie innerhalb der bestehenden Gewässerabstandslinien zu liegen.</p> <p>Um einen gezackten Verlauf des Gewässerraums zu verhindern, wurde hier der Gewässerraum teils mit der Parzellengrenze des Weidächerwegs harmonisiert, wodurch gesamthaft eine bessere Bebaubarkeit erhalten bleibt.</p> <p>Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Im Gewässerraum ist der Weidächerweg enthalten, welcher für den Gewässerunterhalt genutzt werden kann.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ID_8 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
ID_9	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (5 m, reduziert auf Eingriffsbreite) kommt innerhalb der Kernzone und im Strassenraum zu liegen.</p> <p>Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Die Alte Landstrasse wird vom Gewässerraum gequert.</p> <p>Die minimale Eingriffsbreite beträgt gemäss Anhang A08 4.3 m. Um die am Inneren Dollikerbach geplante Revitalisierung 1. Priorität (2015 bis 2023) zu berücksichtigen, wird aufgrund möglicher Massnahmen der Längsvernetzung (Bankette, natürliches Sohlsubstrat in einer Rohrleitung, Möglichkeiten anderes Profil) eine leichte "Erhöhung" der reduzierten Gewässerraumbreite auf 5 m vorgeschlagen.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ID_9 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
ID_10	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (14 m, erhöht) kommt auf der Kernzone (links) und der Gewerbezone (rechts), jedoch innerhalb der bestehenden Gewässerabstandslinien zu liegen.</p> <p>Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten, sofern die Bauten und Anlagen rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird eine Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ID_10 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
ID_11	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (19.4 m, erhöht) kommt auf der kommunalen Freihaltezone zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum sind die Seestrasse und ein Teil des asphaltierten Parkplatzes enthalten. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten, sofern die Bauten und Anlagen rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ID_9 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ae_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Wohnzone sowie im Landwirtschaftsland zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
Ae_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Wohnzone sowie im Landwirtschaftsland zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
Ae_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (3.1 m, reduziert auf Eingriffsbreite) kommt in der Wohnzone, Industriezone sowie in Landwirtschaftsland zu liegen.</p> <p>Die Dole verläuft hauptsächlich durch Strassenraum. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Durch die Reduktion auf die minimale Baubreite kommen neben der Strassenfläche keine Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu liegen. Der Hochwasserschutz und die Längsvernetzung kann mit der ausgeschiedenen Baubreite gewährleistet werden.</p> <p>In eingedolten Abschnitten gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV). Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Ae_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ae_4	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Wohnzone sowie im Landwirtschaftsland zu liegen.</p> <p>Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.</p> <p>Im Kapitel 4.2 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt, wobei die Erfüllung gemäss Interessenbewertung gering ist). Im Kapitel 4.3 wurde aufgezeigt, dass für diesen Abschnitt keine massgebenden Anpassungen des Gewässerraums erfolgen. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung werden die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p>
ÄD_1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (23 m, erhöht) kommt im Wald zu liegen.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz sichergestellt.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ÄD_1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.
ÄD_2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 m, erhöht) kommt im Wald und teilweise in der rechtsufrigen Wohnzone zu liegen. Der Gewässerraum kommt rechtsufrig innerhalb vorhandener Gewässer- und Waldabstandslinien zu liegen.</p> <p>Ein bestehendes Gebäude (Tiefgarage) wird vom Gewässerraum durfahren. Die Tiefgarage grenzt direkt an das Gewässer, wodurch die Betroffenheit bei einem minimalen Gewässerraum nicht wesentlich besser wäre. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten, sofern die Bauten und Anlagen rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, deren Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. Die Betroffenheit der Waldbewirtschaftung durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (Revitalisierungsnutzen gross) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ÄD_2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
ÄD_3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (17 – 20.4 m, erhöht, asymmetrisch, harmonisiert) kommt in der Wohnzone (rechts) und in der Wohnzone mit Gewerbeanteil (beidseitig) zu liegen. Der Gewässerraum kommt innerhalb einer vorhandenen Gewässerabstandslinie zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum sind teilweise Gebäude sowie die Bahnlinie und der Durchlass «Im Dörfli» enthalten. Das betroffene Gebäude linksufrig ist unter kommunalen Denkmalschutz gestellt. Durch die asymmetrische Anordnung kommt dieses Gebäude nur minimal im Gewässerraum zu liegen. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten, sofern die Bauten und Anlagen rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Durch die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums kommt es rechtsufrig zu einer erheblichen Einschränkung der heute zulässigen Umgebungsnutzung und -gestaltung. Das Revitalisierungspotential wird jedoch stärker gewichtet.</p> <p>Der Gewässerraum verhindert nicht den Schutz und die Bergung der vom Gewässerraum betroffenen archäologischen Objekte in den archäologischen Zonen.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ÄD_3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
ÄD_4	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (21.2 m, erhöht, asymmetrisch, harmonisiert) kommt innerhalb Wohnzone (rechts) und Wohnzone mit Gewerbeanteil (links) zu liegen. Der Gewässerraum kommt zusätzlich innerhalb der rechtsufrigen Gewässerabstandslinie zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum ist linksufrig teilweise ein Gebäude enthalten. Das betroffene Gebäude ist unter kommunalen Denkmalschutz gestellt. Durch die asymmetrische Anordnung kommt dieses Gebäude nur minimal im Gewässerraum zu liegen. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten, sofern die Bauten und Anlagen rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Durch die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums kommt es rechtsufrig zu einer erheblichen Einschränkung der heute zulässigen Umgebungsnutzung und -gestaltung. Durch die bereits vorhandenen Gewässerabstandslinien wird die Bebaubarkeit jedoch nicht zusätzlich eingeschränkt. Das Revitalisierungspotential wird stärker gewichtet.</p> <p>Der Gewässerraum verhindert nicht den Schutz und die Bergung der vom Gewässerraum betroffenen archäologischen Objekte in den archäologischen Zonen.</p> <p>Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ÄD_4 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
ÄD_5	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (21.2 m, erhöht) kommt auf unbebauter Kern- und Wohnzone zu liegen. Der Gewässerraum kommt innerhalb der rechtsufrigen Gewässerabstandslinie zu liegen.</p> <p>Der Gewässerraum betrifft teilweise den Perimeter für unterirdischen Bauten gem. privatem Gestaltungsplan «Dollikon» (2009). Dieser Gestaltungsplan ist vor der Revision des Gewässerschutzgesetzes erstellt worden. Nutzungspläne müssen revidiert werden, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben. Die Gesetzesänderung des Gewässerschutzgesetzes 2011 stelle eine solche erhebliche Änderung dar, insbesondere, da es sich um einen Abschnitt mit grossem Revitalisierungspotential handelt.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) wird ermöglicht.</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ÄD_5 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
<p>ÄD_6</p>	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (23 m, erhöht) kommt in der Wohnzone zu liegen. Der Gewässerraum kommt innerhalb der linksufrigen Gewässerabstandslinie zu liegen.</p> <p>Im Gewässerraum sind teilweise Gebäude (privater Gestaltungsplan «Neuer Schynhut») enthalten. Die betroffenen Gebäude rechtsufrig stehen unter regionalem Denkmalschutz. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten, sofern die Bauten und Anlagen rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Durch die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums kommt zu einer erheblichen Einschränkung der heute zulässigen Umgebungsnutzung und -gestaltung. Das Revitalisierungspotential wird jedoch stärker gewichtet.</p> <p>Der Gewässerraum betrifft teilweise den Perimeter für Bauten im Gewässerraum gem. privatem Gestaltungsplan «Neuer Schynhut» (2005). Dieser Gestaltungsplan ist vor der Revision des Gewässerschutzgesetzes erstellt worden. Nutzungspläne müssen revidiert werden, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben. Die Gesetzesänderung des Gewässerschutzgesetzes 2011 stelle eine solche erhebliche Änderung dar insbesondere, da es sich um einen Abschnitt mit grossem Revitalisierungspotential handelt.</p> <p>Der Gewässerraum verhindert nicht den Schutz und die Bergung der vom Gewässerraum betroffenen archäologischen Objekte in den archäologischen Zonen.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, wozu eine Erhöhung des Gewässerraum notwendig ist. Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite werden bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume geschützt und die Biodiversität und die Vernetzung gefördert. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (geplante Revitalisierung 1. Priorität) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt ÄD_6 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>

Die Festlegung des Gewässerraums an folgenden Gewässern

- Rossbach (Nr. 2326)
- Bünisbach (Nr. 2326)
- Stöckenweidbach (Nr. 2328)
- Schönacherbach (Nr. 2346)
- Schwabach (Nr. 2347)
- Dorfbach (Nr. 2389)
- Plattenbächli (Nr. 2397)
- Burgbach (Nr. 2398)
- Zweienbach (Nr. 2390)
- Ormisbächli (Nr. 2391)
- Toggwilerbach (Nr. 2435)
- Beugenbach (Nr. 2418)
- Innerer Dollikerbach (Nr. 2433)
- Aebletenbach (Nr. 2434)
- Äusserer Dollikerbach (Nr. 2435)

in der Gemeinde Meilen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

4.5. Ausscheidung Gewässerraum

Der definitive Gewässerraum für die Gewässer der Gemeinde Meilen setzt sich gemäss nachstehender Tabelle zusammen. Im Anhang A03 ist eine ausführliche Tabelle zu Herleitung und Resultaten enthalten. Der auszuschneidende Gewässerraum ist im Anhang A09 dargestellt.

Tabelle 23: Breite des auszuschneidenden Gewässerraums inkl. Herleitung.

Abschnitt	Minimale Gewässerraumbreite	Erhöhung			Anpassung / Schlussprüfung			Ausscheidung Gewässerraum
		Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- u. Landschaftsschutz Gewässernutzung	Asymmetrie	Reduktion	Harmonisierung	
Bü_1	11.0 m	13.3 m	14.0 m	-	-	-	-	14.0 m
Bü_2.1	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Bünisbach.</i>							
Bü_2.2	12.6 m	13.7 m	18.5 m	-	-	-	-	18.5 m
Bü_3	11.0 m	11.4 m	12.8 m	-	-	-	-	12.8 m
WR-Weiler (Schlüssel e0068)	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Bünisbach.</i>							
Ro_1	11.0 m	5.0 m	-	-	-	-	-	5.0 m
Ro_2	11.0 m	12.5 m	-	-	-	-	-	12.5 m
Ro_3	12.0 m	-	17.0 m	-	-	-	-	17.0 m
Ro_4	13.0 m	-	19.4 m	-	-	-	-	19.4 m
Ro_5	15.25 m	-	24.8 m	-	-	-	-	24.8 m
Ro_6	15.25 m	-	-	-	-	-	-	15.25 m
Ro_7	15.25 m	-	-	-	-	-	-	15.25 m
Ro_8	15.25 m	-	-	-	-	-	-	15.25 m
St_1	12.0 m	-	17.0 m	-	infolge Harmonisierung	-	harmonisierter Verlauf	17.0 m
Sö_1	11.0 m	-	11.0 m	-	-	-	-	11.0 m
Sö_2	11.0 m	7.5 m	-	-	-	-	-	11.0 m
Sö_3	11.0 m	7.8 m	-	-	-	7.8 m	-	7.8 m
Sö_4	11.0 m	7.5 m	-	-	-	7.5 m	-	7.5 m
Sö_5	11.0 m	-	-	-	-	-	-	11.0 m
Sw_1	11.0 m	10.5 m	11.0 m	-	z.T. nach links	-	harmonisierter Verlauf	11.0 m
Sw_2	11.0 m	-	-	-	z.T. nach links	-	-	11.0 m
Sw_3	11.0 m	-	11.0 m	-	-	-	-	11.0 m
Sw_4	11.0 m	11.7 m	-	-	-	-	-	11.7 m
Sw_5	11.0 m	3.6 m	-	-	-	3.6 m	-	3.6 m
Sw_6	11.0 m	-	-	-	-	-	-	11.0 m
Do_1	15.25 m	-	-	-	-	-	-	15.25 m
Do_2	13.25 m	-	20.0 m	-	-	-	-	20.0 m

Abschnitt	Minimale Gewässerraumbreite	Erhöhung			Anpassung / Schlussprüfung			Ausscheidung Gewässerraum
		Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- u. Landschaftsschutz Gewässernutzung	Asymmetrie	Reduktion	Harmonisierung	
Do_3	16.0 m	14.9 m	16.0 m	-	-	6.0 m	-	6.0 m
Do_4	16.5 m	21.8 m	22 m	22 m	nach rechts verschoben	-	-	22 m
Do_5	16.5 m	10.9 m	16.5 m	-	-	6.0 m	-	6.0 m
Do_6	17 m	12.1 m	18.0 m	-	-	-	-	18 m
Pl_1	11.0 m	-	14.0 m	-	-	-	-	14.0 m
Bu_1	11.0 m	7.7 m	-	-	infolge Harmonisierung	-	z.T. rechtsufrig mit Strassenparzellengrenze	11.0 m
Bu_2	11.0 m	-	-	-	-	-	-	11.0 m
Bu_3	11.0 m	-	12.2 m	-	-	-	-	12.2 m
Zw_1	12.0 m	13.2 m	17.0 m	-	infolge Harmonisierung	-	vereinfachter Verlauf	17.0 m
Zw_2	12.0 m	13.2 m	-	-	-	-	-	13.2 m
Zw_3	12.0 m	-	17.0 m	-	infolge Harmonisierung	-	vereinfachter Verlauf	17.0 m
Zw_4	14.0 m	-	21.8 m	-	infolge Harmonisierung	-	vereinfachter Verlauf	21.8 m
Zw_5 (WR-weiher)	15 m ab der Uferlinie	-	-	-	-	-	-	15 m ab der Uferlinie
Zw_6	11.0 m	10.1 m	-	-	-	-	-	11 m bis 28.4 m
Or_1	11.0 m	-	-	-	-	-	Ja, mit rechtsufrigem Weg	11.0 m
Or_2	11.0 m	-	11.0 m	-	-	-	Ja, mit rechtsufrigem Weg	11.0 m
Or_3	11.0 m	-	-	-	Teils nach rechts verschoben	-	-	11.0 m
Or_4	11.0 m	-	-	-	-	3.5 m	-	3.5 m
Or_5	11.0 m	-	11.0 m	-	-	-	-	11.0 m
To_1	11.0 m	12.2 m	12.2 m	-	-	-	-	12.2 m
To_2	12.0 m	9.9 m	-	-	nach rechts	-	z.T. mit der linksufrigen Strassenparzellengrenze	12.0 m
Be_1	12.5 m	-	18.2 m	-	-	-	-	18.2 m
Be_2	14.5 m	-	23.0 m	-	-	-	-	23.0 m

Abschnitt	Minimale Gewässerraumbreite	Erhöhung			Anpassung / Schlussprüfung			Ausscheidung Gewässerraum
		Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- u. Landschaftsschutz Gewässernutzung	Asymmetrie	Reduktion	Harmonisierung	
Be_3	12.0 m	15.9 m	17.0 m	-	-	-	-	17.0 m
Be_4	12.0 m	5.5 m	-	-	-	-	-	5.5 m
Be_5	17.0 m	-	-	-	-	-	-	17.0 m
Be_6	14.5 m	-	-	-	-	-	-	14.5 m
Be_7	12.0 m	-	17.0 m	-	-	-	-	17.0 m
Be_8	17.0 m	-	-	-	-	-	-	17.0 m
Be_9	12.0 m	20.0 m	17.0 m	-	-	-	-	20.0 m
Be_10.1	14.5 m	14.0 m	-	-	-	-	-	14.5 m
Be_10.2	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Beugenbach.</i>							
Be_11	18.0 m	16.6 m	-	-	-	-	-	18.0 m
ID_1	11.0 m	-	11.0 m	-	infolge Harmonisierung	-	harmonisierter Verlauf	11.0 m
ID_2	11.0 m	11.9 m	-	-	infolge Harmonisierung	-	harmonisierter Verlauf	11.9 bis 19.38 m
ID_3	12.0 m	-	-	-	-	-	-	12.0 m
ID_4	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Burkwil.</i>							
ID_5	<i>Die Gewässerraumausscheidung erfolgt mit dem Revitalisierungsprojekt Burkwil.</i>							
ID_6	11.0 m	-	13.4 m	-	infolge Harmonisierung	-	abschnittsweise mit beidseitiger Parzellengrenze	13.4 m bis 18.0 m
ID_7	11.0 m	10.0 m	12.2 m	-	infolge Harmonisierung	-	abschnittsweise mit beidseitiger Parzellengrenze	12.2 m bis 18 m
ID_8	11.0 m	9.7 m	15.8 m	-	infolge Harmonisierung	-	punktuell mit rechtsufriger Parzellengrenze	15.8 m
ID_9	11.0 m	5.0	-	-	-	-	-	5.0 m
ID_10	11.0 m	12.9 m	14.0 m	-	-	-	-	14.0 m
ID_11	13.0 m	13.9 m	19.4 m	-	-	-	-	19.4 m
Ae_1	11.0 m	-	11.0 m	-	-	-	-	11.0 m
Ae_2	11.0 m	-	11.0 m	-	-	-	-	11.0 m
Ae_3	11.0 m	3.1 m	-	-	-	-	-	3.1 m
Ae_4	11.0 m	-	11.0 m	-	-	-	-	11.0 m
AD_1	14.5 m	-	23.0 m	-	infolge Harmonisierung	-	harmonisierter Verlauf	23.0 m

Abschnitt	Minimale Gewässer- raumbreite	Erhöhung			Anpassung / Schlussprüfung			Ausscheidung Gewässerraum
		Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- u. Land- schaftsschutz Ge- wässernutzung	Asymmetrie	Reduktion	Harmonisierung	
ÄD_2	12.0 m	-	17.0 m	-	-	-	-	17.0 m
ÄD_3	13.75 m	17.0 m	17.0 m	-	nach rechts verschoben	-	harmonisier- ter Übergang zu Abschnitt ÄD_4	17.0 m – 20.4 m
ÄD_4	13.75 m	-	21.2 m	-	nach rechts verschoben	-	-	21.2 m
ÄD_5	13.75 m	17.3 m	21.2 m	-	-	-	-	21.2 m
ÄD_6	14.5 m	17.9 m	23.0 m	-	-	-	-	23.0 m

ANHANG

- A01 Terminplan
- A02 Formular Vorabklärung
- A03 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A04 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz je Gewässerabschnitt
- A05 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A06 Quantifizierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Fruchtfolgeflächen je Gewässerabschnitt und natürlich gewachsene Böden
- A07 Kategorisierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gewässerabschnitt und Angabe, ob Betroffenheit gesamthaft in der Gemeinde grösser als 25 Aren ist
- A08 Dokumentation Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz
- A09 Detailplan Gewässerraum
- A10 Liste Koordinatenpunkte